

Ortsgemeinde Mehlingen



BEBAUUNGSPLAN „ERWEITERUNG IM DELLCHEN“

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN -
- BEGRÜNDUNG –
- UMWELTBERICHT -

Projekt 1063/ Stand: Juni 2021

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die in diesem Textteil wiedergegebenen textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beigabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil zusätzlich die Begründung und den Umweltbericht.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2021 (GVBl. S. 66).

- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), das mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

Vorbemerkung:

Der Bebauungsplanvorentwurf umfasst die lediglich die bislang feststehenden grundsätzlichen Inhalte. Nachdem die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren nach §§ 3,4 Abs. 1 BauGB vorliegen, wird der Bebauungsplan bzgl. bauplanungsrechtlicher wie auch bauordnungsrechtlicher Festsetzungen ergänzt!

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Satz 1 BauNVO in Verbindung mit § 31 BauGB nicht zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltung,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen.

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Folgende Einrichtungen, die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Satz 1 BauNVO in Verbindung mit § 31 BauGB nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauGB.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die Obergrenze der Grundflächenzahl wird für das Allgemeine Wohngebiet auf 0,4 und für das Mischgebiet auf 0,6 festgesetzt.

Gemäß den Bestimmungen des § 19 Abs. 4 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der zuvor genannten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 im Bereich des Allgemeinen Wohngebiets und von 0,8 im Bereich des Mischgebiets.

1.2.2 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt im Bereich WA 0,8 und im Bereich MI 1,6.

Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ) sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen und in Dachräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände in Nichtvollgeschossen mitzurechnen.

1.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

Innerhalb des Plangebiets sind maximal zwei Vollgeschoss zulässig.

1.2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Bezugspunkt

Als unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhen wird die Oberkante der im Endausbau fertiggestellten Straßenmitte, senkrecht zur Mitte der Gebäudeseite festgesetzt, die zur Straße liegt. Bei Eckgrundstücken ist der jeweils höher gelegene Bezugspunkt maßgeblich.

Allgemeines Wohngebiet:

Maximal zulässige Traufhöhe: 7,00 m; Maximal zulässige Gebäudehöhe: 10,00 m

Mischgebiet:

Maximal zulässige Traufhöhe: 7,30 m; Maximal zulässige Gebäudehöhe: 10,50 m

Traufhöhe

Die Traufhöhe wird dabei definiert, als das senkrecht gemessene Maß zwischen der Schnittkante zwischen den Außenflächen der aufgehenden Wandkonstruktion und der Oberkante Dachhaut und dem unteren Bezugspunkt.

Ausnahmen:

Ausnahmsweise darf die festgesetzte Traufhöhe in Bereichen mit Fassadenrücksprüngen um bis zu 0,6 m sowie bei Zwerchhäusern und Nebengiebeln um bis zu 2,3 m überschritten werden, sofern diese Überschreitung maximal ein Drittel der Gebäudelänge einnimmt.

Gebäudehöhe

Die maximale Gebäudehöhe wird definiert als das senkrecht an der Außenwand gemessene Maß zwischen dem unterem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion.

1.3 Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets sind maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.

1.4 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

1.4.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Als Bauweise wird die „offene Bauweise“ festgesetzt. Die nach Landesrecht erforderlichen Abstandsflächen sind dabei einzuhalten.

1.4.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Die Baugrenzen werden entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt.

1.5 Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster), den seitlichen Abstandsflächen und in den Bereichen zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) und den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Zu öffentlichen Flächen müssen Garagen einen seitlichen Mindestabstand von einem Meter einhalten. Carports können zusätzlich im Vorgartenbereich (zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie) zugelassen werden.

Grenzgaragen sind in hängigem Gelände so anzuordnen, dass die Höhe erforderlicher Stützmauern 1,2 m nicht überschreitet. Sollte diese Höhe aufgrund topographischer Gegebenheiten nicht eingehalten werden können, können Garagen auch ausnahmsweise im Vorgartenbereich zugelassen werden.

1.6 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind allgemein nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Abweichend hierzu sind untergeordnete Nebenanlagen wie Pergolen, Rankgerüste, Mülltonnenplätze, Gartenhäuser u.a. bis zu einer versiegelten Gesamtfläche von 25 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den seitlichen Abstandsflächen auf dem gesamten Baugrundstück zulässig. Die Bestimmungen der LBauO bleiben hiervon unberührt.

Gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 BauNVO sind die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Absatz 1 Satz 1 Anwendung findet.

1.7 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

1.8 Flächen für die Abwasserbeseitigung und die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Regenrückhaltebecken

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Fläche für die Regenrückhaltung ist die Sammlung und Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Baugebiet in eine möglichst naturnah gestaltete Versickerungsmulde mit möglichst flacher Uferböschung vorgesehen.

Die Flächen im Bereich der Mulde sind als artenreiches Grünland zu entwickeln und mit einer dem Standort entsprechenden Wiesenmischung einzusäen und extensiv jährlich durch 2-malige Mahd zu pflegen. Dabei ist für die Flächen der Versickerungsbecken eine feuchtigkeitsverträgliche und an wechselnde Wasserstände angepasste Saatgutmischung zu verwenden.

1.9 Öffentliche Grünflächen und Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

ÖG 1

Die öffentlichen Grünflächen ÖG1 dienen der Eingrünung des Plangebiets. Die Bereiche sind truppweise mit einheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je laufende 10 bis 15 m sind mindestens ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung und zusätzlich zwei Sträucher aus beiliegenden Empfehlungslisten zu pflanzen.

ÖG 2

Die Öffentliche Grünfläche ÖG2 ist als Spielplatz auszubilden. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind heimische, standortgerechte Pflanzen der Pflanzlisten zu verwenden. Giftige Pflanzen dürfen nicht verwendet werden. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind weitestgehend zu erhalten.

Straßenbäume

Entlang der Planstraße B sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Einzelbaumpflanzungen vorzunehmen. Ausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Die Abstände zwischen den Einzelbäumen dürfen 25 m nicht überschreiten. Notwendige Zufahrten

sind in den Zwischenräumen anzuordnen. Die Artenauswahl ist der Pflanzempfehlungsliste zu entnehmen, wobei innerhalb eines Straßenzuges jeweils die gleiche Baumart anzupflanzen ist. Die Pflanzscheiben sind auf einer Fläche von mindestens 4 m² dauerhaft zu begrünen.

Private Grundstücksfläche

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets sowie des Mischgebiets sind je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein mittel- bis großkroniger Laubbaum oder Obst-Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichartig zu ersetzen.

1.10 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Leitungsrechte umfassen die Befugnisse der Verbandsgemeindewerke zur Herstellung und Unterhaltung von unterirdischen Abwasserleitungen. Bis auf Stellplätze sind innerhalb dieser Flächen keine baulichen Anlagen zulässig.

1.11 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

1.12 Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB und § 135 a-c BauGB)

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2 Pflanzempfehlungsliste

Bäume 1. Ordnung

Quercus robur- Stieleiche
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
Ulmus minor - Feldulme
Prunus avium - Vogelkirsche
Ulmus laevis - Flatterulme
Acer platanoides- Spitzahorn

Tilia cordata -Winterlinde

Acer pseudoplatanus - Bergahorn

Fagus sylvatica- Rotbuche

Salix fragilis -Bruch-Weide

Salix alba- Silber-Weide

mind. Hochstamm
STU 16 - 18 cm, 3 x v

Bäume 2. Ordnung

Carpinus betulus - Hainbuche
Acer campestre - Feldahorn
Sorbus domestica - Speierling
Malus silvestris -Wildapfel
Pyrus pyraster - Wildbirne
Sorbus torminalis - Elsbeere
Sorbus aucuparia - Vogelbeere

Alnus glutinosa - Schwarzerle

Sorbus aria - Mehlbeere

Prunus padus - Frühblühende Trauben-
kirsche

Prunus avium - Vogelkirsche

mind. Heister 2x v.,
100-125 cm h

Sträucher

Cornus sanguinea - Blutrote Hartriegel
Corylus avellana- Strauchhasel
Rosa canina - Hundsrose
Prunus spinosa - Schlehe
Berberis vulgaris - Berberitze
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Euonymus europaea - Europäisches
Pfaffenhütchen
Crataegus monogyna - Eingriffeliger
Weißdorn
Crataegus laevigata - Zweigriffeliger
Weißdorn
Ligustrum vulgare – Gemeiner Liguster
Prunus mahaleb - Steinweichsel

mind. Sträucher
Normalware
80 - 100 cm h, 2x v.

Hinweise

Ordnungswidrigkeiten (gem. § 88 LBauO)

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Archäologische Funde

Die folgenden Punkte sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

1. Die ausführenden Baufirmen sind auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S. 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren / Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Vermeidung von Schadstoffeinträgen

Zur Vermeidung langfristiger Schadstoffeinträge sollte für die Dacheindeckung sowie für Regenrinnen und Fallrohre kein unbeschichtetes Metall verwendet werden.

Aushubentsorgung (Verwertung, Beseitigung):

Der anfallende Erdaushub soll auf dem jeweiligen Grundstück verteilt werden und/oder das Material ist einer unmittelbaren Verwertung zuzuführen.

Kampfmittel

Das Vorhandensein von Weltkriegsmunition kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Kampfmittelfunde gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die Fachunternehmen sind nicht berechtigt selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen und auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

Grenzabstände von Pflanzen

Für die Abstände von Bäumen und Sträuchern von Grenzen, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen, gelten - soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist - §§ 44 und 46 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz.

Bei Einfriedungen an Wirtschaftswegen muss ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.

Abgrabungen und Aufschüttungen

Zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf den Baugrundstücken entschädigungslos zu dulden. Die betroffenen Flächen verbleiben weiterhin der Nutzung der jeweiligen Grundstückseigentümer.

Soweit zur Herstellung des Straßenkörpers in den an die öffentliche Straßenverkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) erforderlich werden, sind diese ebenfalls von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu dulden.

DIN-Vorschriften

Die in den textlichen Festsetzungen, der Planbegründung und den Hinweisen angegebenen DIN-Vorschriften sind zu beziehen über den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin oder könne bei der Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn während den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

BEGRÜNDUNG

Inhalt

1	Allgemein	4
1.1	Lage des Plangebietes und vorhandene Nutzungen.....	4
1.2	Erfordernis und Zielsetzung der Planung	4
2	Rahmenbedingungen	5
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen	5
2.1.1	Verfahren	5
2.1.2	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	5
2.1.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	6
2.1.4	Planungsrechtliche Situation	7
3	Bestandsaufnahme	8
3.1	Naturräumliche Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung.....	8
3.1.1	Topographie.....	8
3.1.2	Untergrundverhältnisse.....	9
3.1.3	Grundwassersituation	9
3.1.4	Starkregenereignisse.....	9
3.2	Flächennutzungen, sonstige bauliche bzw. rechtliche Gegebenheiten im Plangebiet und Umgebung.....	9
3.3	Altlasten	10
3.4	Archäologie und kulturelles Erbe.....	11
4	Städtebauliches Konzept	11
4.1	Rahmenvorstellungen	11
4.1.1	Verkehrliche Erschließung.....	12
4.1.2	Ver- und Entsorgung	13
4.1.3	Klimaschutz und regenerative Energien	13
4.1.4	Immissionen und Emissionen	13
5	Erforderlichkeit der Planinhalte.....	14
5.1	Art der baulichen Nutzung	14
5.2	Maß der baulichen Nutzung	14
5.3	Anzahl der Wohneinheiten	15
5.4	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	16
5.5	Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen	16
5.6	Regenrückhaltebecken	16
5.7	Öffentliche Grünflächen/Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	16

5.8 Leitungsrecht	17
5.9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	17
5.10 Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB und § 135 a-c BauGB)	17
6 Städtebauliche Rahmendaten	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	4
Abbildung 2: Ausschnitt der Gemeinde Mehlingen aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz 2018.....	6
Abbildung 3: Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan der ehem. VG Enkenbach-Alsenborn	7
Abbildung 4: geplante Darstellung des Plangebiets in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Enkenbach-Alsenborn	7
Abbildung 5: Bebauungsplan „Im Dellchen, 1. Änderung“	8
Abbildung 6: Hangneigung nach Südosten	8
Abbildung 7: Geländeschnitt	8
Abbildung 8: Abflusslinien	9
Abbildung 9: Bilder Plangebiet.....	10
Abbildung 10: Flächennutzungen	10
Abbildung 11: Entwurf des Bebauungsplanes "Erweiterung Im Dellchen"	12
Abbildung 12: Erschließungspunkte	12

1 Allgemein

1.1 Lage des Plangebietes und vorhandene Nutzungen

Die Ortsgemeinde Mehlingen beabsichtigt im Süden der bebauten Ortslage ein Wohn- und Mischgebiet auszuweisen. Das Areal wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet befindet sich angrenzend an den Siedlungskörper von Mehlingen und umfasst eine Fläche von ca. 6,60 ha.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch Wohnbebauung und anschließend die „Ludwigstraße“.
- Im Osten durch Wohnbebauung und die Straße „Am Fröhner Pfad“ und „Am Mühlweg“.
- Im Süden durch landwirtschaftliche Flächen.
- Im Westen durch landwirtschaftliche Flächen sowie einen Gewerbebetrieb und einen Penny-Markt.

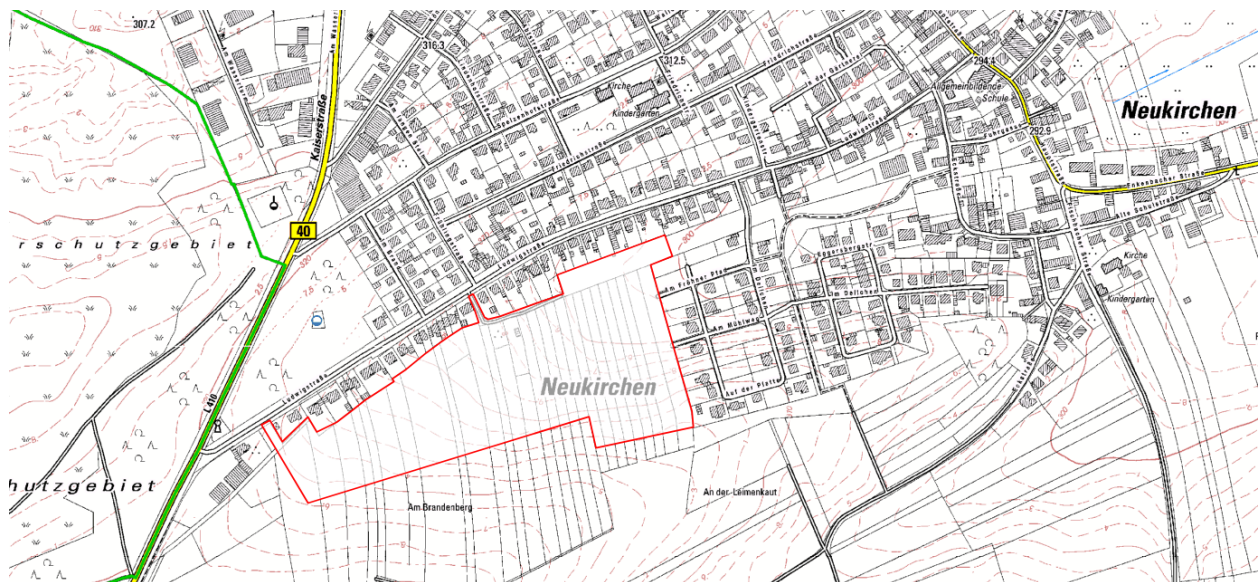


Abbildung 1: Lage des Plangebietes¹

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ergeben sich aus der zugehörigen Planzeichnung im Maßstab 1:1.000.

1.2 Erfordernis und Zielsetzung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Im Dellchen“ sollen in der Gemeinde Mehlingen neue Wohn- und Mischbauflächen bereitgestellt werden.

Der Gebietsauswahl waren verschiedene Alternativbetrachtungen zur zukünftigen Siedlungsentwicklung, die im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes angestellt wurden, vorausgegangen. Schlussendlich zählte die Fläche, die nun für die Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ und als „Mischgebiet“ vorgesehen ist, zu den bestgeeigneten.

¹ Quelle Bild: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2017, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de, Stand: 05.03.2021

Die in der Gemeinde vorhandenen Wohnbauflächenreserven sind aufgrund anhaltender Nachfrage erschöpft oder werden von den Eigentümern nicht veräußert, so dass es der Gemeinde mittelfristig nicht möglich ist, der Nachfrage gerecht zu werden. Deshalb soll die Ausweisung des Baugebiets die Möglichkeit bieten, bedarfsgerecht zusätzliche Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen.

Zudem wird im Westen des Plangebiets ein Mischgebiet ausgewiesen, welches einen Übergang zu den bestehenden Mischnutzungen schafft und zudem Flächen für ortsansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe bereitstellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Im Dellchen“ soll angrenzend an die bestehende Bebauung in Mehlingen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohn- und Mischgebiets geschaffen werden.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Verfahren

Der Bebauungsplan „Erweiterung Im Dellchen“ wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt.

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Das Bebauungsplanverfahren umfasst daher folgende Verfahrensschritte:

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
2. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)
3. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
4. Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine zusammenfassende Erklärung.

2.1.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne, d. h. sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die im regionalen Raumordnungsplan (RROP) getroffenen Aussagen dienen als Anregungen bzw. Orientierung für Maßnahmen der zukünftigen Ortsentwicklung und sind sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Fachplanungen zu beachten.

Das Plangebiet „Erweiterung Im Dellchen“ liegt im Bereich des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz 2018. Das Gebiet ist dort als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Ziele der Raumordnung, die einer Siedlungsentwicklung an dieser Stelle entgegenstehen könnten, wie beispielsweise Vorrangräume oder Grünzüge, sind nicht vorhanden.

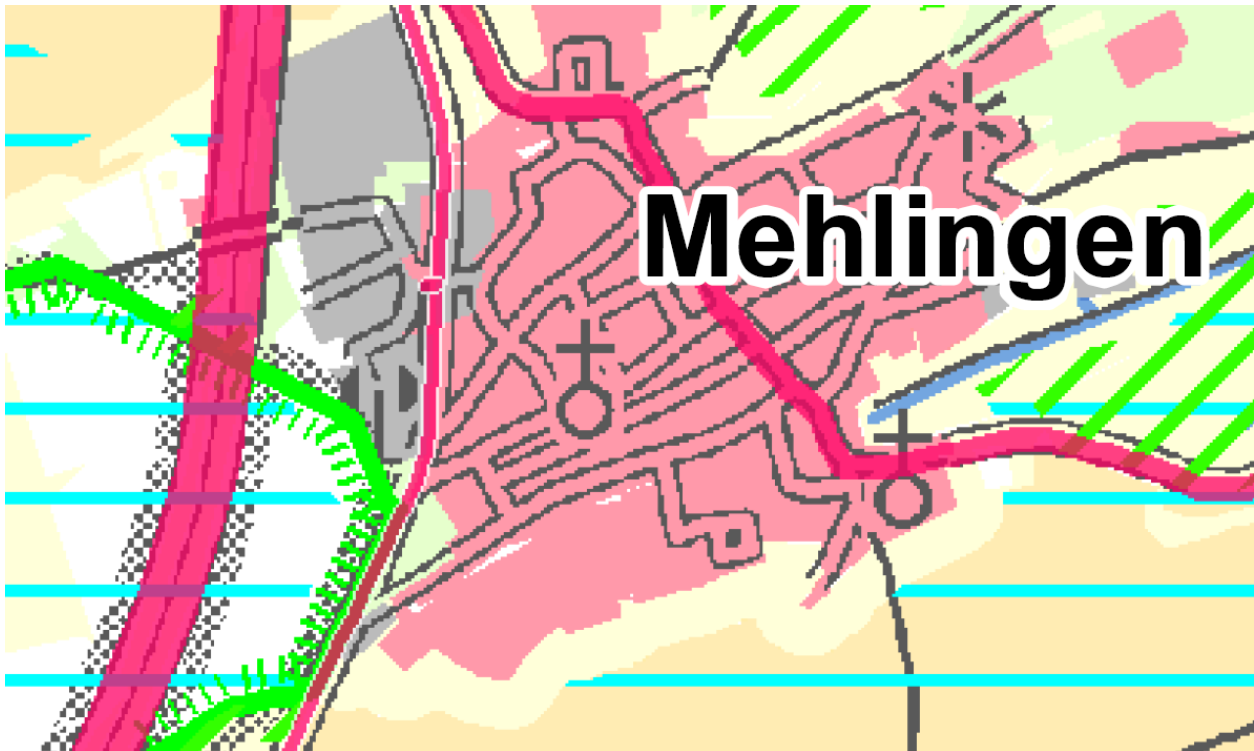


Abbildung 2: Ausschnitt der Gemeinde Mehlingen aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz 2018

2.1.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

In dem Flächennutzungsplan der ehem. VG Enkenbach-Alsenborn ist die Fläche als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn wird derzeit fortgeschrieben. In diesem Zuge wird die Neuplanung bereits berücksichtigt.

Entsprechend der Schwellenwertberechnung bis 2030 kann die Gemeinde 6,00 ha an neuen Flächen für die Wohnentwicklung ausweisen. Im alten Flächennutzungsplan sind bislang 11,46 ha dargestellt. Die Erweiterung des Baugebietes "Im Dellchen" wird in der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes weiterhin dargestellt. Allerdings wird die Fläche reduziert, um den Schwellenwert einhalten zu können. Es wurden bereits bei der Realisierung des bestehenden Neubaugebietes erschließungstechnische Vorkehrungen getroffen, die auch für die Erweiterung genutzt werden sollen. Zudem wird der westliche Teil als Mischgebiet dargestellt, um die verkehrliche Anbindung zu verbessern und um auch für kleinere Handwerksbetriebe Ansiedlungsmöglichkeiten zu schaffen. Im Entwurf des Flächennutzungsplans wird der Bereich W nur noch mit 4,88 ha, das Mischgebiet mit ca. 0,91 ha dargestellt. Folglich beträgt der Schwellenwert für das vorliegende Gebiet 5,34 ha. Aufgrund der Schaffung eines stadtgestalterisch anspruchsvollen Ortsrandes wurde im Bebauungsplan die Abgrenzung des Geltungsbereichs unter Einhaltung des Schwellenwertes angepasst. Dies ist im Flächennutzungsplanverfahren zu berücksichtigen.

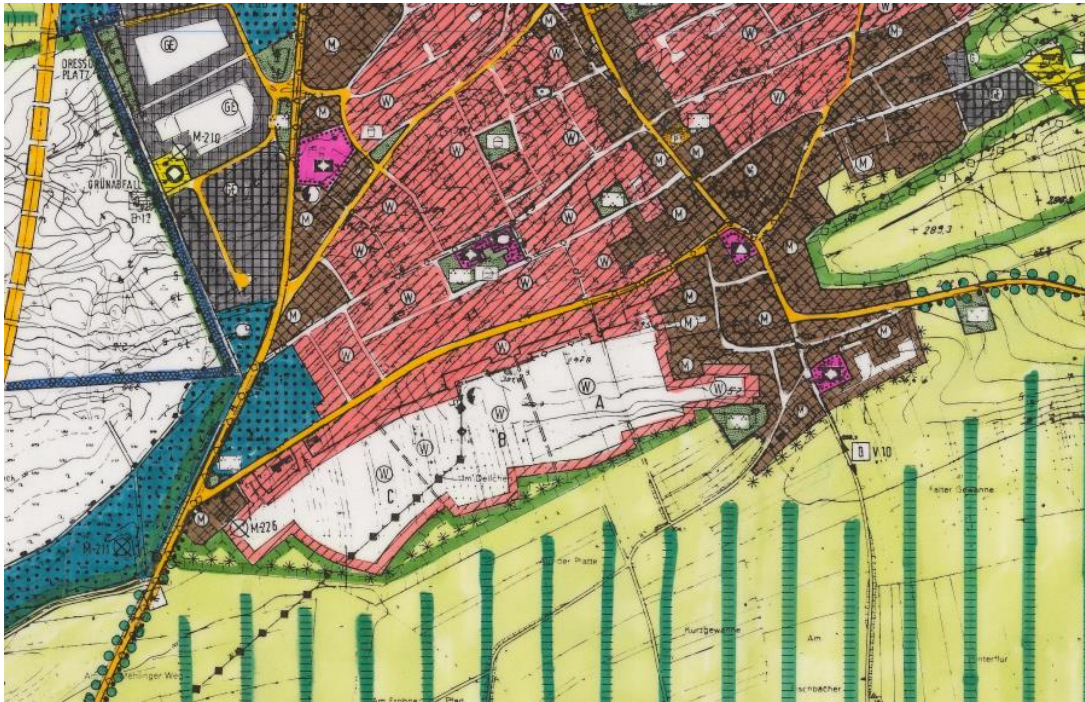


Abbildung 3: Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan der ehem. VG Enkenbach-Alsenborn



Abbildung 4: geplante Darstellung des Plangebietes in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Enkenbach-Alsenborn

2.1.4 Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet stellt sich derzeit als noch unbeplante Fläche dar.

Direkt östlich angrenzend befindet sich der Bebauungsplan „Im Dellchen, 1. Änderung“. Dieser setzt für den Bereich ein Allgemeines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4 in einer offenen Bauweise fest. Hierbei sind bereits Erschließungspunkte für den vorliegenden Bebauungsplan „Erweiterung Im Dellchen“ vorgesehen. Nördlich angrenzend befindet sich ein Regenrückhaltebecken und südlich arrondierend Eingrünungsmaßnahmen.

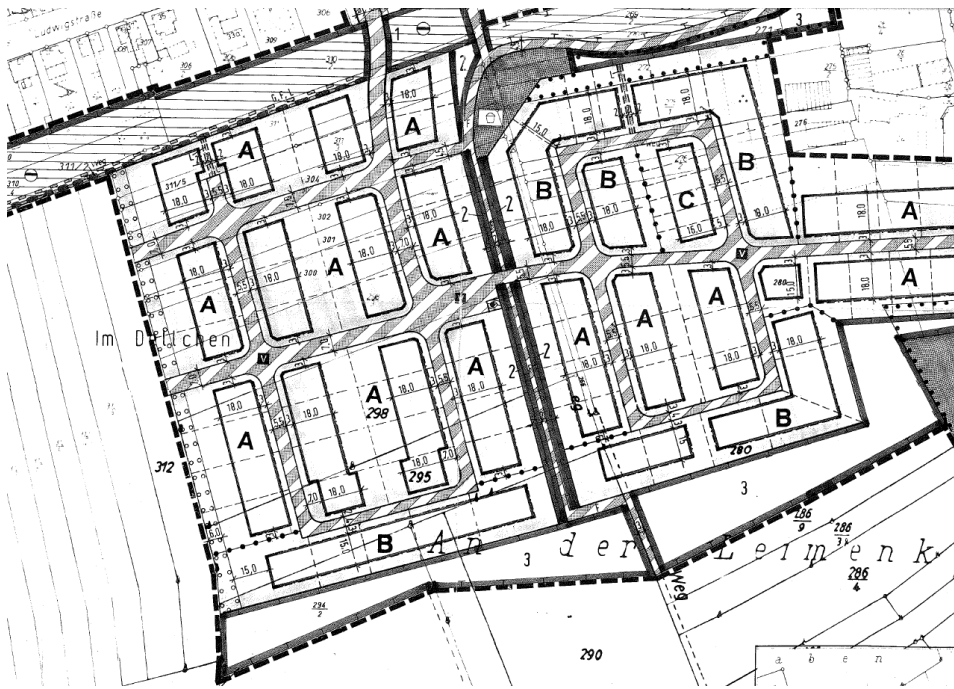


Abbildung 5: Bebauungsplan „Im Dellchen, 1. Änderung“

3 Bestandsaufnahme

3.1 Naturräumliche Gegebenheiten innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung

3.1.1 Topographie

Das Plangebiet fällt nach Nordosten hin. Der tiefste Punkt befindet sich im Nordosten mit 302 m ü. NN, der höchste Punkt ist im Südwesten mit 314 m ü. NN.



Abbildung 6: Hangneigung nach Südosten²

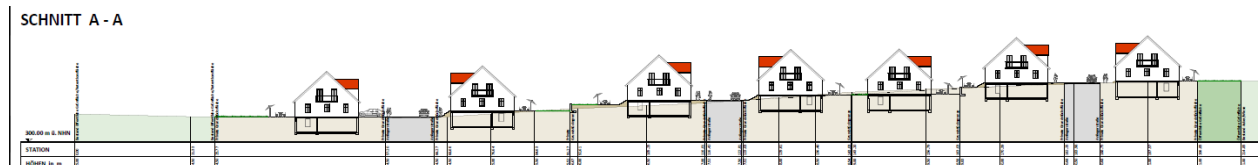


Abbildung 7: Geländeschnitt

² Eigene Aufnahme WSW & Partner GmbH (03.11.2020)

3.1.2 Untergrundverhältnisse

Bodenarten und Baugrundverhältnisse

Nach der Einordnung der Bodengroßlandschaften befinden sich die Flächen des Bebauungsplanes im Bereich der Lösslandschaften des Berglandes. Die Böden in diesem Bereich sind Parabraunerden aus Lösslehm über Schuttsand aus konglomeratischem Sandstein. Die Bodenfunktionsbewertung ist als gering bis mittel einzustufen.³

3.1.3 Grundwassersituation

Mehlingen liegt in einem Bereich mit mittleren jährlichen Niederschlagssummen von 650-700 mm pro Jahr. Die Grundwasserneubildung liegt bei 175-200 mm pro Jahr.⁴

3.1.4 Starkregeneignisse

Das Plangebiet weist entlang des Übergangs zur bestehenden Ortslage einen Wirkungsbereich potentieller Überflutungen an der Tiefelenlinie auf sowie mittlere bis mäßige Sturzflut-Entstehungsgebiete.⁵

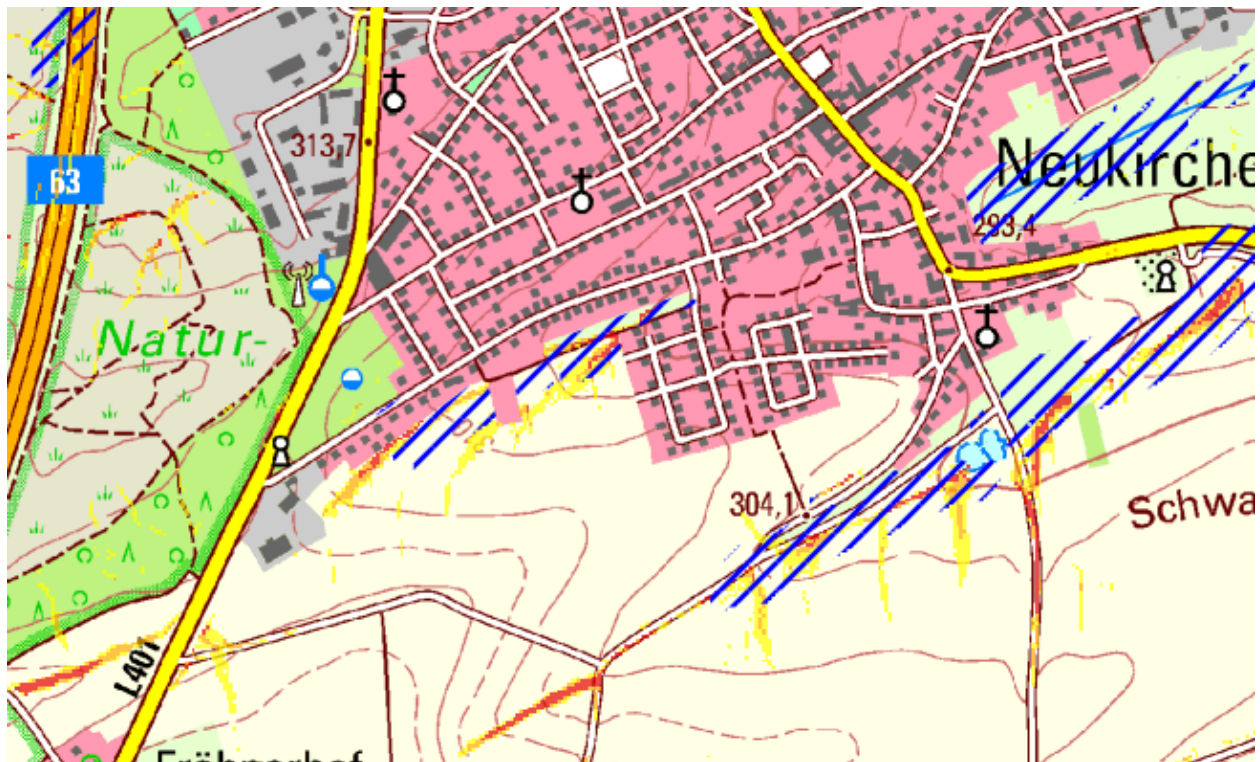


Abbildung 8: Abflusslinien⁶

3.2 Flächennutzungen, sonstige bauliche bzw. rechtliche Gegebenheiten im Plangebiet und Umgebung

Derzeit stellt sich das Plangebiet als unbebaute, intensiv genutzte ackerbauliche Fläche, angrenzend an das Siedlungsgefüge, dar. In einem kleinen Teilbereich ist Grabenland mit Lagerflächen und Gehölzstruk-

³ Landesamt für Geologie und Bergbau, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand 05.03.2021

⁴ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8266/>, Stand 05.03.2021

⁵ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>, Stand 31.03.2021

⁶ Ebd.

turen anzutreffen. Ansonsten ist kein relevanter Gehölzbestand im Plangebiet vorhanden. Im Nordosten befinden sich Regenrückhaltebecken, welche naturnah gestaltet sind.

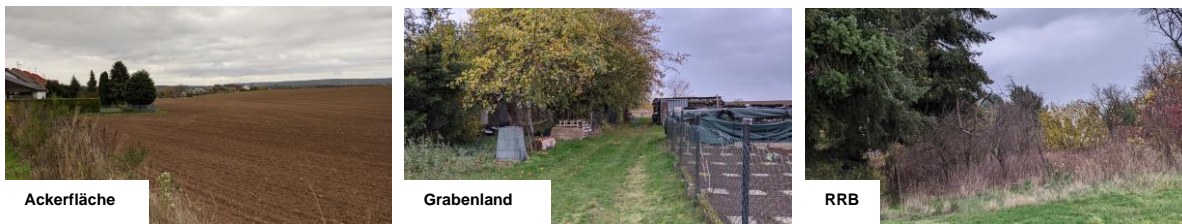


Abbildung 9: Bilder Plangebiet⁷

Im Süden wird das Plangebiet durch weitere Ackerflächen arrondiert, welche durch Wirtschaftswege durchschnitten werden. Im Osten grenzt Wohnbebauung an, welche durch den Bebauungsplan „Im Dellchen, 1. Änderung“ rechtskräftig überplant ist. Nördlich des Areals sind weitere Wohnbebauungen anzutreffen, welche entlang der Ludwigstraße angeordnet sind. Diese Straße stellt eine wichtige Verkehrsachse für den Ort dar. Durch die Kaiserstraße getrennt befindet sich die Mehlinger Heide, welche sowohl ein Vogelschutzgebiet, ein FFH-Gebiet als auch ein Naturschutzgebiet darstellt und entsprechend ökologisch als sehr hochwertig einzuordnen ist. Dieses wird durch die A63 durchschnitten. Westlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich eine Mischbauflächen und ein Penny-Markt.



Abbildung 10: Flächennutzungen

3.3 Altlasten

Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen sind bis zum derzeitigen Planungsstand nicht bekannt.

⁷ Eigene Aufnahme WSW & Partner (03.11.2020)

3.4 Archäologie und kulturelles Erbe

Nach dem derzeitigen Wissensstand sind im Plangebiet keine Denkmäler sowie Kulturgüter vorhanden.

4 Städtebauliches Konzept

4.1 Rahmenvorstellungen

Das städtebauliche Konzept sieht ein Allgemeines Wohngebiet (WA, 3,60 ha) gem. § 4 BauNVO sowie nach Westen ein Mischgebiet (MI, 0,96 ha) gem. § 6 BauNVO vor. Dem Charakter des östlich anschließenden bereits bebauten Gebietes „Im Dellchen, 1. Änderung“ entsprechend, ist eine offene Bauweise vorgesehen. Damit soll der Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Wohnbaugrundstücken mit hohem privatem Freiflächenanteil entsprochen werden.

Das Gelände stellt sich als topographisch bewegt dar. Um möglichst klare Vorgaben zu möglichen Gebäudehöhen zu definieren wird die Anzahl der Vollgeschosse sowie die maximalen Trauf- und Firsthöhen festgesetzt. Um den Bauherren ein möglichst großen Spielraum zu gewähren, werden keine bauordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

Die Verkehrserschließung erfolgt über zwei Achsen, welche die bestehenden Verknüpfungspunkte aufgreifen. Die innergebietlichen Erschließungsstraßen weisen im Norden (Planstraßen A-C) 9 m und im Süden (Planstraße D-F) 6,50 m auf. Dieser Querschnitt ist für die zu erwartenden Verkehrsmengen und die Unterbringung der unterirdischen Infrastruktur ausreichend. Auch reicht der Querschnitt noch aus, um öffentliche Parkplätze im Straßenraum auszuweisen. Auf die Festsetzung von konkreten Baumstandorten im Straßenraum wird im Bebauungsplan aufgrund der unklaren Parzellierung der Baugrundstücke verzichtet. Im Rahmen der Erschließungsplanung, die vertraglich mit der Gemeinde abzustimmen ist, wird seitens der Gemeinde darauf hingewirkt, dass aus Gründen des Straßenbildes wie auch des Klimaschutzes eine angemessene Anzahl von Straßenbäumen in den Erschließungsstraßen angepflanzt werden.

Im Nordosten des Areals ist ein Regenrückhaltebecken festgesetzt, welches die fachgerechte Entwässerung sichert. Dieses schließt an die Entwässerungsanlage des angrenzenden Gebiets „Im Dellchen, 1. Änderung“ an. Die hierzu erforderliche entwässerungstechnische Voruntersuchung einschließlich der Abstimmung mit der zuständigen wasserrechtlichen Fachbehörde und den Verbandsgemeindewerken wurde im Verlauf der Planungen durchgeführt.

Nach Süden hin wird das Plangebiet von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch eine 7 m breite öffentliche Grünfläche eingefasst, welche somit zudem als Ortsrandeingrünung dient. In zentraler Lage des Areals ist eine Park-/Spielplatzfläche vorgesehen, welche einen Begegnungspunkt innerhalb des neuen Siedlungsbereichs darstellt und eine größere zusammenhängende Grünstruktur schafft. In diesem Bereich befinden sich bestehende Gehölzstrukturen, welche durch die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche erhalten werden können.

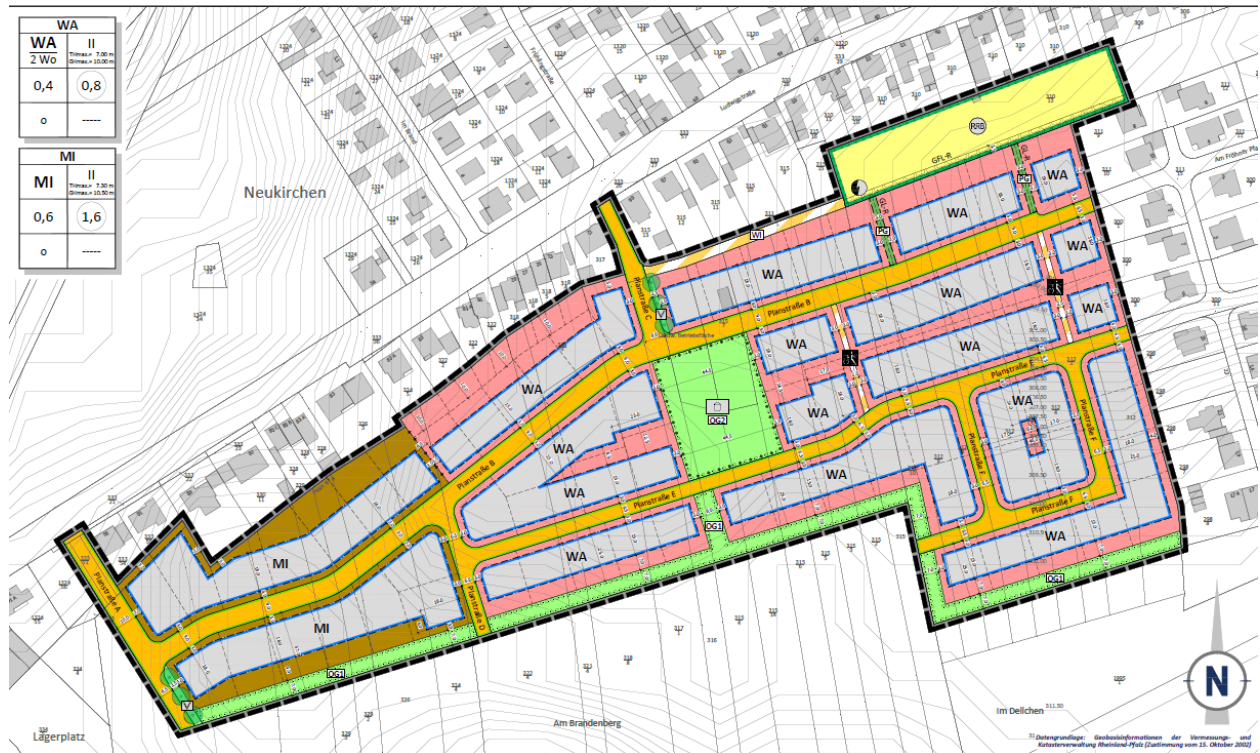


Abbildung 11: Entwurf des Bebauungsplanes "Erweiterung Im Dellchen"

4.1.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt zum einen über die „Ludwigstraße“ im Westen (Planstraße A) und zum andern über die Straßen „Am Fröhner Pfad“ (Planstraße B) sowie „Am Mühlweg“ (Planstraße E). Ein weiterer Anschlusspunkt ist an der „Ludwigstraße“ (Planstraße C) im Bereich der Bushaltestelle geplant, allerdings wird dies in Form einer Einbahnstraße erfolgen, da der Straßenzuschnitt dort sehr schmal dimensioniert ist.

Die Straßenquerschnitte weisen zum einen 9 m auf und zum anderen 6,50 m. Durch die 9 m breite Achse wird eine Entlastung der „Ludwigstraße“ erreicht und ein großzügiger Straßenraum geschaffen, welcher eine Verbindung zu dem bestehenden Siedlungskörper aufweist. Die 6,50 m breiten Straßen werden als Mischverkehrsflächen realisiert, welche vor allem dem Anwohnerverkehr dienen sollen.

Der vorhandene Wirtschaftsweg südlich der Ludwigstraße 59-69 bleibt erhalten.

Ferner werden in Richtung Süden Entwicklungsmöglichkeiten für eine mögliche weitere Entwicklung offen gehalten.



Abbildung 12: Erschließungspunkte⁸

⁸ Eigene Aufnahme WSW & Partner GmbH (03.11.2020)

4.1.2 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser und Energie kann durch den Anschluss an die vorhandenen Ortsnetze, deren Leitungen im Wesentlichen in den umgebenden Straßen verlegt sind, sichergestellt werden.

Für das Plangebiet ist eine Entwässerung im klassischen Trennsystem angedacht. Das anfallende Oberflächenwasser der befestigten Flächen soll in ein unmittelbar angrenzendes Regenrückhaltebecken eingeleitet werden dort zwischengespeichert werden und gedrosselt in den Bachlauf des Schwarzbach eingeleitet werden. Es ist vorgesehen den Drosselabfluss in das bereits westlich vorhandene Entwässerungssystem des letzten Baugebietes (bestehend aus 5 Rückhaltebecken) einzuleiten.

Das bestehende Entwässerungssystem berücksichtigt einen Außengebietszufluss im Bereich des nun geplanten Neubaugebietes in Höhe von 10 l/s. Es ist angedacht diese 10 l/s als zukünftigen Drosselabfluss für das neue Gebiet anzusetzen. Somit müssten keine weiteren Veränderungen an dem bereits bestehenden Entwässerungssystem durchgeführt werden.

Das anfallende Schmutzwasser des Neubaugebietes wird dem bestehenden Schmutzwasserkanal im Osten des Plangebiets (Am Mühlweg bzw. Am Fröhner Pfad) zugeführt.

4.1.3 Klimaschutz und regenerative Energien

Aufgrund der Lage der künftigen Wohnbauflächen auf einem von Nord nach Süd geneigten Hang besteht für die künftige Bebauung sowohl passiv als auch aktiv eine potentiell hohe Nutzbarkeit der Solarenergie, welche durch das städtebauliche Konzept unterstützt wird.

Hinsichtlich der Nutzbarkeit von Geothermie ist aufgrund der allgemeinen Beschaffenheit des Untergrundes großräumig von einer potentiellen Eignung für oberflächennahen Geothermieanlagen auszugehen.⁹

Gemäß §1 Absatz 5 des BauGB sind Kommunen dazu verpflichtet im Rahmen der Bebauungsplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sowie den Klimaschutz und den Schutz der Umwelt zu fördern. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach Absatz 6, Nr. 7 f insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Eine energetisch optimierte Bauweise sowie die Nutzung Erneuerbarer Energien zur Gebäudeversorgung (Strom und Wärme) werden in den Regelwerken der Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie dem Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWG) vorgeschrieben.

Auch die Ortsgemeinde Mehlingen beabsichtigt den Klimaschutz, u.a. durch nachhaltige und energieeffiziente Bauweise sowie die Verwendung Erneuerbarer Energien, zu fördern. Mit der Integration einer solaroptimierten Bauweise in die Bauleitplanung wird dieser Verpflichtung nachgekommen.

4.1.4 Immissionen und Emissionen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

⁹ Landesamt für Geologie und Bergbau, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand 08.04.2021

5 Erforderlichkeit der Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO sowie als Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen orientieren sich weitgehend an denen des östlich anschließenden Baugebiets „Im Dellchen, 1. Änderung“, da eine städtebauliche Homogenität des Erscheinungsbildes erreicht werden soll.

Dabei wird die vorgesehene Siedlungsergänzung im Zusammenhang mit den Bestandsnutzungen betrachtet. Diese setzen sich in erster Linie aus Wohnnutzungen zusammen. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Betriebe des Beherbergungsgewerbes“, „Anlagen für Verwaltung“, „Gartenbaubetriebe“ sowie „Tankstellen“ werden aufgrund des mit diesen Nutzungen in Zusammenhang stehenden unmaßstäblichen Flächenbedarfs in Relation zur Größe des Plangebietes und deren verkehrserzeugenden Wirkungen ausgeschlossen.

Das Allgemeine Wohngebiet wird mit der primären Zielsetzung aufgestellt, der bestehenden Nachfrage nach Wohnbauland der Gemeinde Mehlingen bedarfsorientiert und wirtschaftlich entgegenzukommen. Ein Ausschluss bestimmter Nutzungen und der damit verbundene Eingriff in die Grundstücksnutzung erscheinen dem Plangeber vor dem Hintergrund der städtebaulichen Zielsetzung der Schaffung eines familienfreundlich gestalteten Baugebietes mit einem hochwertigen Wohnumfeld als folgerichtig und maßvoll.

Zum Übergang an die bestehende Mischbaufläche werden die Flächen im Westen des Plangebiets als Mischgebiet ausgewiesen.

Im vorgesehenen Mischgebiet ist lediglich die Ansiedlung kleiner und das Wohnen nicht wesentlich störender Gewerbebetriebe zulässig. Unverträgliche Steigerungen des Verkehrsaufkommens sind insofern nicht zu erwarten.

Im Mischgebiet wird die gem. § 6 BauNVO grundsätzlich zulässige Ansiedlung Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Der Ausschluss von Vergnügungsstätten unterstreicht die Zielsetzung der Schaffung eines Gebietes ohne konkurrierende Nutzungen und verhindert einen „trading-down-Effekt“. Die mit Vergnügungsstätten verbundenen Wirkungen hinsichtlich Verkehr, Nutzungszeiten, Kundenverhalten, etc. sind mit den Zielen der Gebietsentwicklung nicht vereinbar. Vergnügungsstätten treten in Flächenkonkurrenz mit dem traditionellen Gewerbe. Weil sich hier höhere Grundstückspreise erzielen lassen, ist zunehmend eine Verdrängung gewerbegebietstypischer Nutzungen zu befürchten. Um auch für das produzierende und artverwandte Gewerbe Flächen verfügbar zu halten, ist ein Ausschluss der Vergnügungsstätten erforderlich. Dies ist im Sinne einer aktiven Bodenvorratspolitik bzw. Standortvorsorgeplanung notwendig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl sowie durch Festsetzungen zu den Höhen der Gebäude bestimmt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl -GRZ- wird im Allgemeinen Wohngebiet auf 0,4 und im Mischgebiet auf 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung durch die im § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen auf bis zu 0,6 bzw. 0,8 ist zulässig.

Die städtebauliche Zielvorstellung des Plangebers ist ein Baugebiet, das entsprechend seiner Lage am südlichen Ortsrand im Übergangsbereich zwischen der Ortslage und der freien Landschaft durch eine weniger verdichtete Bebauung charakterisiert sein wird und somit die Strukturen des angrenzenden Siedlungsgefüges aufgreift.

Die Begrenzung der Grundflächenzahl erfolgt aus Gründen des Bodenschutzes sowie zum Schutz des Landschaftsbildes. Der Versiegelungsgrad der Baugrundstücke kann hierdurch auf ein vertretbares Maß beschränkt werden. Die gewählte Bauweise und die voraussichtliche Größe der Baugrundstücke lassen eine derartige Beschränkung der Überbauung der Grundstücke zu, ohne dass dadurch die individuelle Baufreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Zudem kann so eine zusammenhängende Grünstruktur der nicht überbaubaren Bereiche erzielt werden.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl im Allgemeinen Wohngebiet wird auf 0,8 und im Mischgebiet auf 1,6 festgesetzt.

Die Begrenzung der Geschossflächenzahl erfolgt zum Schutz des Ortsbildes und der städtebaulichen Zielsetzung der Schaffung eines familienfreundlich gestalteten Baugebietes mit Ortsrandcharakter. Zudem kann so eine relativ aufgelockerte Bebauung, die es dennoch ermöglicht unterschiedliche Wohnvorstellungen zu verwirklichen, entwickelt werden.

Zahl der Vollgeschosse/Höhe baulicher Anlagen

Aufgrund der exponierten Lage des geplanten Baugebietes am südwestlichen Ortsrand und der Nachbarschaft zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entschloss sich der Plangeber, im Sinne einer Eingriffsminimierung und zur Sicherstellung der stadträumlichen Verträglichkeit die Höhenentwicklung der Baukörper zu regeln. Die Steuerung der Höhenentwicklung der baulichen Anlagen erfolgt im vorliegenden Bebauungsplan über Höhenfestsetzungen zu der Zahl der Vollgeschosse sowie zu der maximalen Traufhöhe sowie zu der maximalen Firsthöhe.

Die gewählten Höhen stellen sicher, dass sich die Baukörper insbesondere aus Blickrichtung der freien Landschaft nicht unverhältnismäßig aus dem Gelände herausheben und ein unverträglicher Übergang zur freien Landschaft sowie auch zur angrenzenden Bebauung der Ortslage entsteht. Insgesamt gesehen wurde kein Spielraum für eine größere Höhe zugelassen, so dass gemäß der städtebaulichen Konzeption für das Gebiet an die Topographie bzw. das Geländere Relief angepasste Gebäudehöhen entstehen. Aufgrund der topographischen Gegebenheit wurden für Gebäude als Bezugspunkt der Endausbau der fertiggestellten Straße herangezogen.

Die Festsetzungen zu den Gebäudehöhen entsprechen der Forderung des § 16 Abs. 3 BauNVO, wonach die Höhe baulicher Anlagen stets festzusetzen ist, wenn ansonsten öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Die insbesondere aus Sicht der offenen Landschaft gut einsehbare und daher gestalterisch anspruchsvolle Lage am Ortsrand macht eine Begrenzung der Gebäudehöhen unabdingbar.

5.3 Anzahl der Wohneinheiten

Im Allgemeinen Wohngebiet wird die Anzahl der Wohneinheiten auf maximal zwei je Wohngebäude begrenzt.

Die Festsetzung der Begrenzung auf maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude entspricht dem kommunalpolitischen Planungswillen der Ortsgemeinde Mehlingen, eine Entwicklung eines Wohngebietes für das Familienwohnen sicherzustellen.

Aufgrund der insgesamt zurückhaltend ausgebildeten verkehrlichen Erschließung würde eine größere Verdichtung die möglichen Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur überlasten.

Geplant ist ein gering verdichteter Bereich mit einer hohen Aufenthaltsqualität der umgebenden Freiräume, der überwiegend junge Familien mit Kindern ansprechen soll, aber auch angesichts des demo-

graphischen Wandels zunehmend nachgefragte gemeinsame Wohnformen von mehreren Generationen nicht ausschließt.

5.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb des Plangebietes gilt die offene Bauweise.

Die Festsetzung der offenen Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen soll eine Bebauung in Anlehnung an die umgebende Bebauungsstruktur ermöglichen. Im Umfeld wird die Bebauung durch Einzelhäuser bestimmt. Daher soll auch diese Häuserform vorrangig das Erscheinungsbild des Neubaugebietes bestimmen. Um auch flächensparenden Bauweisen Rechnung zu tragen, werden auch Doppelhäuser und Hausgruppen zugelassen. Die gewählte Größe der Baufenster lässt den Bauherren ausreichend Spielraum für die Gebäudestellung auf dem Grundstück. Dabei wird sichergestellt, dass gemäß der städtebaulichen Konzeption die Gebäudemassen in einem Grundstücksteil konzentriert werden und dass somit in den verbleibenden Grundstücksteilen ein zusammenhängendes Grünvolumen entsteht, das neben stadtgestalterischen Aufgaben auch ökologische Funktionen übernehmen kann.

5.5 Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen

Die Festsetzung, dass Garagen und Stellplätze nur innerhalb Baugrenze zulässig sind dient der Sicherung eines durchgrünten Ortsbildes im Bereich der Gärten. Zudem können hierdurch unnötige Erschließungsflächen vermieden werden. Carports sind zusätzlich im Vorgartenbereich zulässig.

Durch die Begrenzung der Nebenanlagen lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wird dem Bodenschutz Rechnung getragen und eine aufgelockerte Struktur der Nebenanlagen erreicht.

5.6 Regenrückhaltebecken

Innerhalb der Fläche für das Regenrückhaltebecken sind naturnah gestaltete Mulden für die Sammlung und Ableitung von Oberflächenwasser des anfallenden Oberflächenwassers vorgesehen. Durch die artenreiche Entwicklung werden diese in das Landschaftsbild eingebunden.

5.7 Öffentliche Grünflächen/Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

ÖG1

Um einen weichen Übergang zwischen der geplanten Bebauung und der angrenzenden offenen Landschaft im Süden des Plangebietes zu gewährleisten, wird eine durchgehende 7 m breite öffentliche Randeingrünung mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen in diesem Bereich festgesetzt.

ÖG2

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche ÖG2 ist zudem die Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Hier soll zur Steigerung der Wohnqualität für das Plangebiet sowie für die angrenzenden Siedlungsbereiche ein Spielplatz entstehen. Eine genaue Ausgestaltung erfolgt auf nachgelagerten Planungsebenen. Entsprechend der Zweckbestimmung sind an dieser Stelle keine giftigen Pflanzen zu verwenden.

In dem vorliegenden Bereich befinden sich Bestandsgehölze welche sich aus Obstbäumen und Feldgehölzen zusammensetzen. Ein weitestgehender Erhalt dieser ist angedacht und ergibt sich im Zuge der weiteren Ausgestaltung der Fläche sowie nach Abschluss der Biotoptypenkartierung.

Straßenbäume

Im Bereich der 9 m breiten Planstraße B sind Einzelbaumpflanzungen vorzunehmen. Hierdurch wird die Zielsetzung verfolgt den Straßenraum stadtgestalterisch einzufassen und zudem die Aufheizungseffekte durch den Versiegelungsgrad des Straßenkörpers zu vermindern.

Private Grundstücksflächen

Zur Sicherung einer ökologisch wertigen Durchgrünung der privaten Grundstücksflächen wird festgesetzt, dass je angefangene 300 m² mindestens ein Baum zu pflanzen ist.

5.8 Leitungsrecht

Die Flächen des Leitungsrecht sind von baulichen Anlagen freizuhalten, wodurch eine Erreichbarkeit im Reparaturfall gewährleistet bleibt.

5.9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

5.10 Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB und § 135 a-c BauGB)

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

6 Städtebauliche Rahmendaten

<i>Flächenbezeichnung:</i>	<i>m²</i>	<i>ha</i>	<i>%</i>
Fläche des Geltungsbereichs	65.950	6,60	100,00
Bauflächen gesamt:	45.545	4,56	69,06
Allgemeine Wohngebiete	35.970	3,60	54,54
Mischgebiete	9.575	0,96	14,52
Private Grünflächen	190	0,02	0,29
Öffentliche Verkehrsflächen:	10.210	1,02	15,48
Straßenverkehrsflächen	9.520	0,95	14,43
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	690	0,07	1,05
Öffentliche Grünflächen	6.370	0,64	9,66
Ver- und Entsorgungsflächen	3.635	0,36	5,51

UMWELTBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	6
1.1	Allgemeines	6
1.2	Inhalt und wichtigste Zielsetzung der Planung.....	6
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	7
2.1	Lage des Plangebietes.....	7
2.2	Nutzungsstruktur Bestand.....	8
2.3	Bedarf an Grund und Boden.....	10
3	ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	10
3.1	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP).....	10
3.2	Flächennutzungsplan (FNP)	11
3.3	Landschaftsplan (LP).....	12
3.4	Schutzgebiete	13
4	DARSTELLUNG DER PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	13
5	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	14
5.1	Schutzgut Boden und Fläche	15
5.1.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	16
5.1.2	Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)	17
5.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	20
5.1.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	22
5.2	Schutzgut Wasser	23
5.2.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	23
5.2.2	Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)	23
5.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	25
5.2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	26
5.3	Schutzgut Klima und Lufthygiene	27
5.3.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	27
5.3.2	Bestandsaufnahme (Ist- Zustand).....	28
5.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	30
5.3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	31
5.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	32

5.4.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	32
5.4.2	Bestandsaufnahme (Ist- Zustand).....	33
5.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	37
5.4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	38
5.5	Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion	39
5.5.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	39
5.5.2	Bestandsaufnahme (Ist- Zustand).....	39
5.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	41
5.5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	42
5.6	Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit.....	44
5.6.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	45
5.6.2	Bestandsaufnahme (Ist- Zustand).....	45
5.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	48
5.6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	50
5.7	Schutzgut: Kultur- und sonstige Sachgüter.....	51
5.7.1	Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich	51
5.7.2	Bestandsaufnahme (Ist- Zustand).....	52
5.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	52
5.7.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	52
5.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Schutzgutübergreifend).....	53
5.9	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder (Natur-)Katastrophen und damit verbundene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Plangebiet	54
5.10	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	54
5.11	Nutzung erneuerbarer Energien.....	54
5.12	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	55
5.13	Beschreibung der umweltrelevanten und erheblichen Wechselwirkungen innerhalb und im Umfeld des Plangebiets.....	55
6	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	56
6.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs	56
6.2	Ausgleichsflächen und darauf auszuführende Maßnahmen.....	58

7	TECHNISCHE VERFAHREN, SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN UND ÜBERWACHUNG	58
7.1	Methodik zur Ermittlung des Umweltzustandes und Schwierigkeiten der der Umweltprüfung	58
7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	59
8	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	61
9	REFERENZLISTE DER QUELLEN	64

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Entwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Im Dellchen“ (Stand: Juni 2021)	7
Abbildung 2	Lage des Plangebietes im Ortsgefüge	8
Abbildung 2	Nutzungen im Plangebiet	8
Abbildung 3	Umgebung des Plangebietes	9
Abbildung 5:	Ausschnitt der Gemeinde Mehlingen aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz, 3. Teilfortschreibung 2018 mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (rote Umrandung)	11
Abbildung 6:	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Enkenbach-Alsenborn (ohne Maßstab)	12
Abbildung 7:	geplante Darstellung des Plangebiets in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Enkenbach-Alsenborn	12
Abbildung 7:	Landschaftsplan 2030 VG Enkenbach- Alsenborn, Entwicklungskonzeption Mehlingen (Stand: 2019)	13
Abbildung 9	Bestandsplan Boden (ohne Maßstab)	17
Abbildung 8	Bodenfunktionsbewertung (ohne Maßstab)	19
Abbildung 11:	Bestandsplan Wasser (ohne Maßstab)	24
Abbildung 12	Bestandsplan Klima und Luft (ohne Maßstab)	28
Abbildung 13:	Bestandsplan Tiere und Pflanzen (ohne Maßstab)	33
Abbildung 13:	Biototypenkartierung Landschaftsplan (ohne Maßstab)	34
Abbildung 15	Nutzungen im Plangebiet	34
Abbildung 10:	Heutige potenzielle natürliche Vegetation. Rot: schematische Abgrenzung Plangebiet (ohne Maßstab)	35
Abbildung 17:	Biotopkomplexe im Umfeld der Planung	36
Abbildung 18:	Bestandsplan Landschaft (ohne Maßstab)	40
Abbildung 9	Lärmkartierung tagsüber, 2017 Mehlingen, https://map-umgebungs-laerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2017 , Stand Mai 2021.	46
Abbildung 11	Starkregenkarte	47
Abbildung 21	Bestandsgebäude	52

1 Einleitung

1.1 Allgemeines

Aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt sich die Verpflichtung, die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in einem Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, zu dokumentieren (§ 2a BauGB).

Nach § 2a BauGB sind

- die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes und
- die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes zu ermitteln.

1.2 Inhalt und wichtigste Zielsetzung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Im Dellchen“ sollen in der Gemeinde Mehlingen neue Wohn- und Mischbauflächen bereitgestellt werden.

Die in der Gemeinde vorhandenen Wohnbauflächenreserven sind aufgrund anhaltender Nachfrage erschöpft oder werden von den Eigentümern nicht veräußert, so dass es der Gemeinde mittelfristig nicht möglich ist, der Nachfrage gerecht zu werden. Deshalb soll die Ausweisung des Baugebiets die Möglichkeit bieten, bedarfsgerecht zusätzliche Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen.

Zudem wird im Westen des Plangebiets ein Mischgebiet ausgewiesen, welches einen Übergang zu den bestehenden Mischnutzungen schafft und zudem Flächen für ortsansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe bereitstellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Im Dellchen“ soll angrenzend an die bestehende Bebauung in Mehlingen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Wohn- und Mischgebiets geschaffen werden.

In dem Bebauungsplan werden neben Bauflächen für die Wohn- und Mischnutzung, auch Öffentliche Verkehrsflächen, ein Regenrückhaltebecken sowie Öffentliche und Private Grünflächen ausgewiesen. Im Zentrum des Gebiets soll zudem ein Spielplatz entstehen. Neben Regelungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung werden zudem u.a. Festsetzungen zur Bepflanzung und zur Überflutungsvorsorge getroffen.

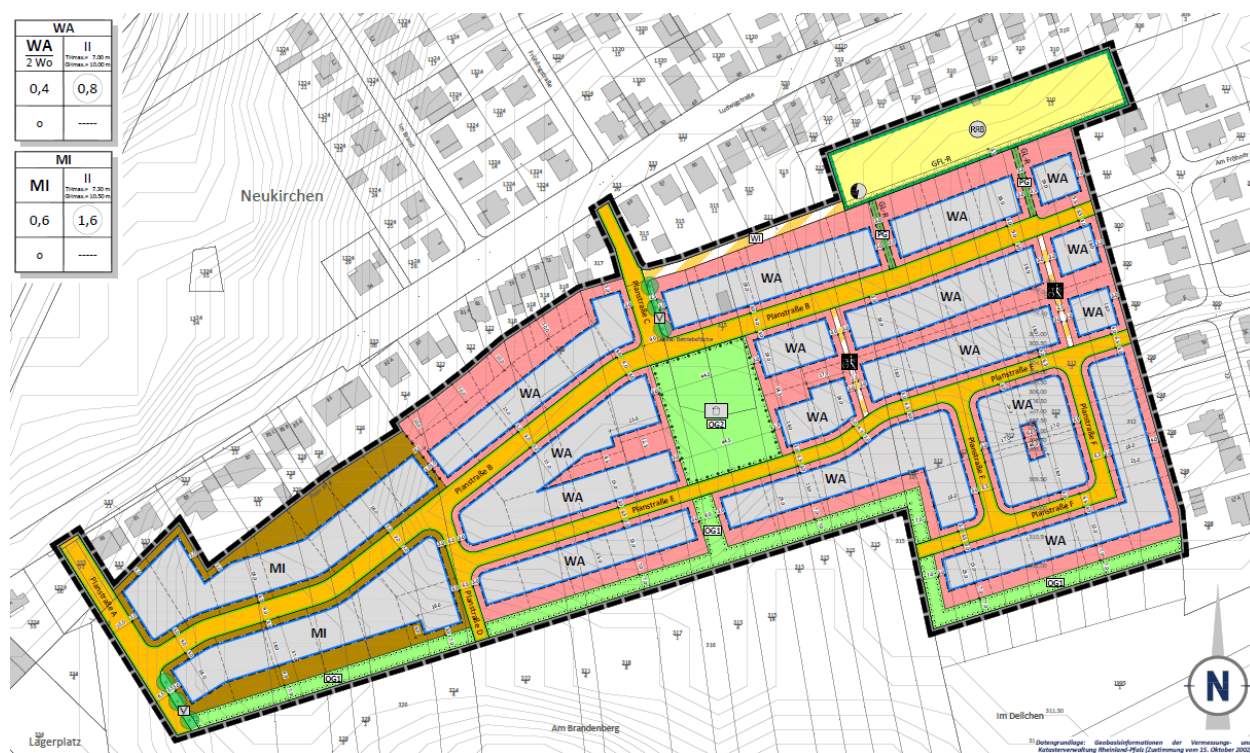


Abbildung 1: Entwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Im Dellchen“ (Stand: Juni 2021)

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Lage des Plangebietes

Die Ortsgemeinde Mehlingen beabsichtigt im Südwesten der bebauten Ortslage ein Wohn- und Mischgebiet auszuweisen. Das Areal wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet befindet sich angrenzend an den Siedlungskörper von Mehlingen und umfasst eine Fläche von ca. 6,60 ha.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch Wohnbebauung und anschließend die „Ludwigstraße“.
- Im Osten durch Wohnbebauung und die Straße „Am Fröhner Pfad“ und „Am Mühlweg“.
- Im Süden durch landwirtschaftliche Flächen.
- Im Westen durch landwirtschaftliche Flächen sowie einen Gewerbebetrieb und einen Penny-Markt.

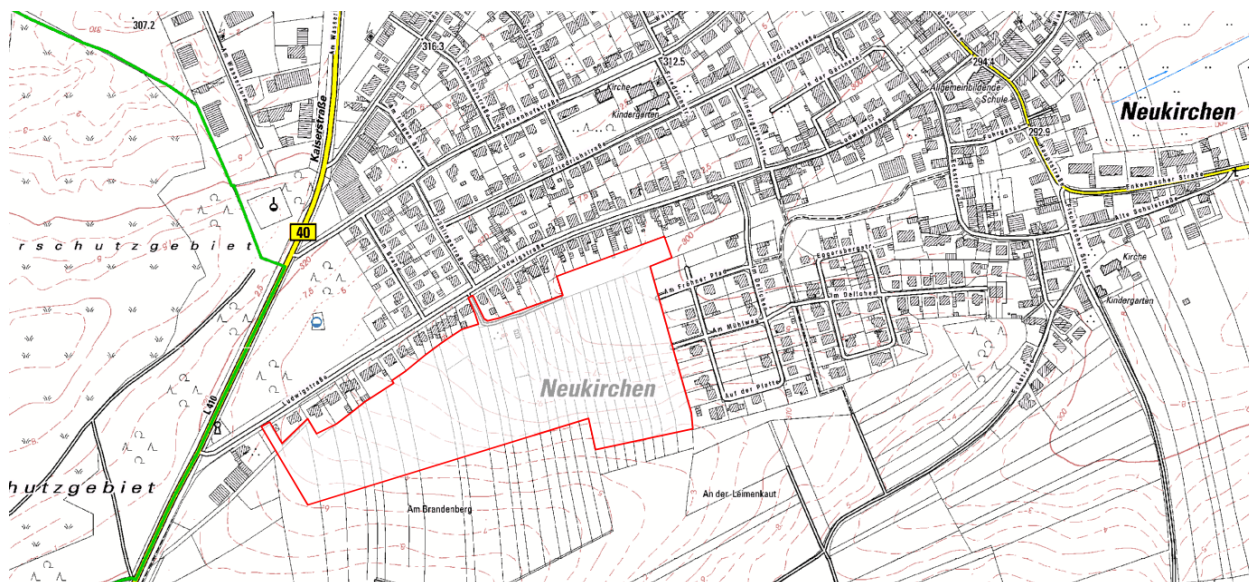


Abbildung 2 Lage des Plangebietes im Ortsgefüge¹

2.2 Nutzungsstruktur Bestand

Derzeit stellt sich das Plangebiet als unbebaute, intensiv genutzte ackerbauliche Fläche, angrenzend an das Siedlungsgefüge, dar. In einem kleinen Teilbereich ist Grabenland mit Lagerflächen und Gehölzstrukturen anzutreffen. Im Bereich der Lagerfläche finden sich neben einem im Zerfall befindlichen Gebäude hauptsächlich zahlreiche Holzlagerungen vor. Gemäß Kataster wird dem zentralen Bereich die Nutzung Gartenfläche (G) sowie Nebenfläche für die Landwirtschaft zugeordnet (NF).

Ansonsten ist kein relevanter Gehölzbestand im Plangebiet vorhanden. Im Nordosten befinden sich Regenrückhaltebecken, welche naturnah gestaltet sind. Entlang dieser Fläche verläuft zudem ein unversiegelter Wirtschaftsweg. Im Nordosten befindet sich des Weiteren eine Trafo-Station sowie ein Strommast.



Abbildung 3 Nutzungen im Plangebiet ²

¹ LANIS, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Mai 2021.

² Eigene Aufnahme, Stand: 2021.

Im Süden wird das Plangebiet durch weitere Ackerflächen arrondiert, welche durch Wirtschaftswege durchschnitten werden. Im Osten grenzt Wohnbebauung an, welche durch den Bebauungsplan „Im Dellchen, 1. Änderung“ rechtskräftig überplant ist. Nördlich des Areals sind weitere Wohnbebauungen anzutreffen, welche entlang der Ludwigstraße angeordnet sind. Diese Straße stellt eine wichtige Verkehrsachse für den Ort dar. Durch die Kaiserstraße getrennt befindet sich die Mehlinger Heide, welche sowohl ein Vogelschutzgebiet, ein FFH-Gebiet als auch ein Naturschutzgebiet darstellt und entsprechend ökologisch als sehr hochwertig einzuordnen ist. Dieses wird durch die A63 durchschnitten. Westlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich eine Mischbauflächen und ein Penny-Markt.

Die Umgebung des Plangebietes ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzungen sowie durch Wohnbebauung geprägt. Im Norden und im Osten der Fläche befindet sich der Siedlungsraum von Mehlingen. Östlich grenzt das Plangebiet an ein Lebensmitteldiscounter. Im Süden schließen landwirtschaftliche Flächen an.

Verkehrlich ist das Plangebiet bislang lediglich durch einen Wirtschaftsweg, welcher von der Ludwigstraße abzweigt, erschlossen. Die Ludwigstraße stellt eine wichtige Verkehrsachse für den Ort dar.



Abbildung 4 Umgebung des Plangebietes³

(Quelle: Lanis RLP https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php?lang=en&service=kartendienste_naturschutz [Mai 2021])

³ Quelle: Lanis RLP https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php?lang=en&service=kartendienste_naturschutz, Stand: Mai 2021.

2.3 Bedarf an Grund und Boden

Durch den vorliegenden Bebauungsplan „Erweiterung Im Dellchen“ soll südwestlich des Ortskerns der Gemeinde Mehlingen die Möglichkeit geschaffen werden, innerhalb eines ca. 6,60 ha großen Bereichs eine Siedlungsflächenerweiterung zu realisieren. Der Geltungsbereich ist im Bestand bis auf eine geringe punktuelle Versiegelung durch einen gemauerten Unterstand (ca. 50 m²) unversiegelt.

Der Bebauungsplan setzt für das Plangebiet eine Baufläche von insgesamt 4,56 ha (Wohn- und Mischgebiet) fest. Die bauliche Ausnutzung wird durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl im Allgemeinen Wohngebiet von 0,4 und im Mischgebiet von 0,6 geregelt. Aufgrund einer möglichen Überschreitung durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 im allgemeinen Wohngebiet bzw. 0,8 im Bereich des Mischgebiets ergibt sich somit zusammen mit den geplanten Erschließungsstraßen eine maximal mögliche Neuversiegelung in einer Größenordnung von ca. 3,80 ha.

Nutzungsart/ Festsetzung Plan- zeichnung	Bedarf an Grund und Boden			
	Überbaubare Fläche bei voller GRZ- Aus- nutzung [ha]	Nicht überbaubare Fläche [ha]	Fläche gesamt[ha]	Versiegelungsgrad [%]
Wohnbaufläche	2,15	1,45	3,60	60
Mischbaufläche	0,75	0,19	0,96	80
	Fläche gesamt[ha]		Versiegelungsgrad [%]	
Öffentliche Ver- kehrsfläche	0,95		100	
Fläche für Ver- und Entsorgung	0,36		-	
Private Grünfläche	0,02		-	
Öffentliche Grünflä- che	0,64		-	
Gesamtbilanz	Fläche Geltungsbereich	Voraussichtliche maximale Versiegelung durch das Vorhaben		Voraussichtlicher Ver- siegelungsgrad [%]
	6,60 ha	3,80		57

3 Ziele des Umweltschutzes

3.1 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP)

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne, d. h. sowohl der Flächennutzungsplan als auch der Bebauungsplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die im regionalen Raumordnungsplan (RROP) getroffenen Aussagen dienen als Anregungen bzw. Orientierung für Maßnahmen der zukünftigen Ortsentwicklung und sind sowohl in der Bauleitplanung als auch bei Fachplanungen zu beachten.

Das Plangebiet „Erweiterung Im Dellchen“ liegt im Bereich des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz 2018. Das Gebiet ist dort als Siedlungsfläche Wohnen dargestellt. Ziele der Raumordnung, die einer Siedlungsentwicklung an dieser Stelle entgegenstehen könnten, wie beispielsweise Vorrangräume oder Grünzüge, sind nicht vorhanden.

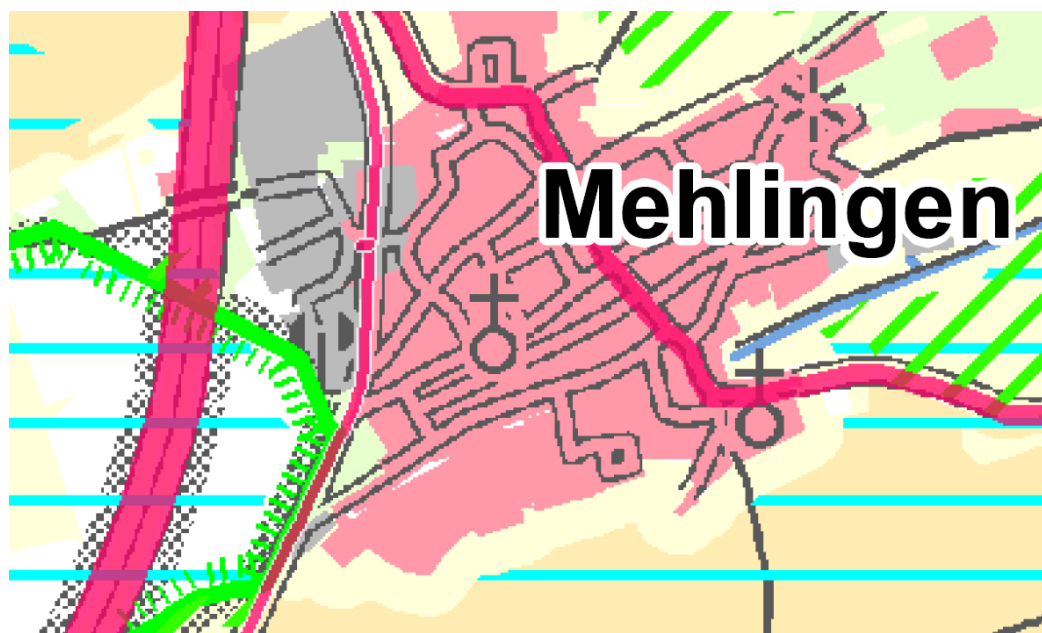


Abbildung 5: Ausschnitt der Gemeinde Mehlingen aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz, 3. Teilfortschreibung 2018 mit Kennzeichnung der Lage des Plangebiets (rote Umrandung)

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

In dem Flächennutzungsplan der ehem. VG Enkenbach-Alsenborn ist die Fläche als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn wird derzeit fortgeschrieben. In diesem Zuge wird die Neuplanung bereits berücksichtigt.

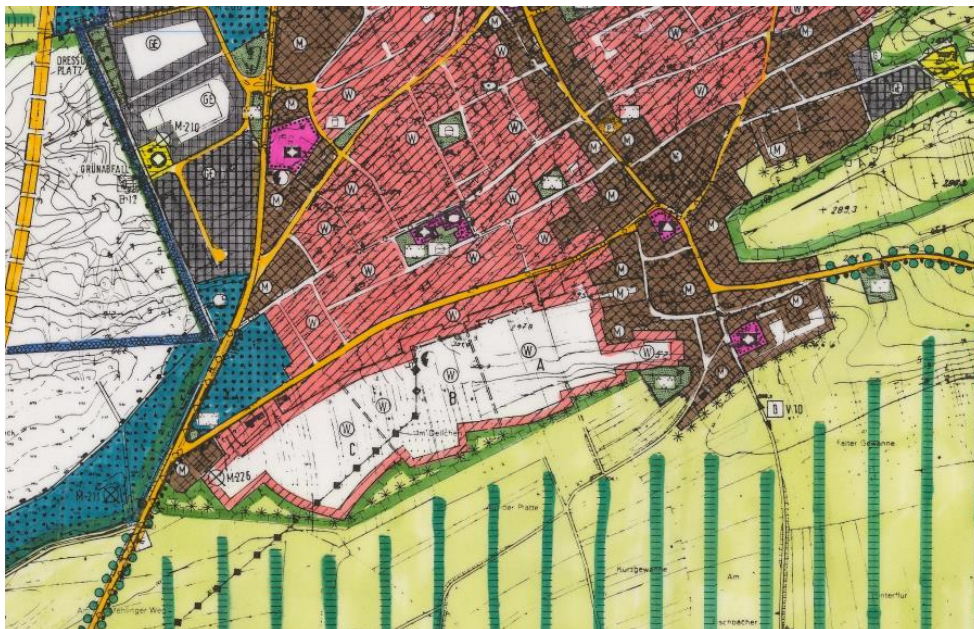


Abbildung 6: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der ehemaligen VG Enkenbach-Alsenborn (ohne Maßstab)

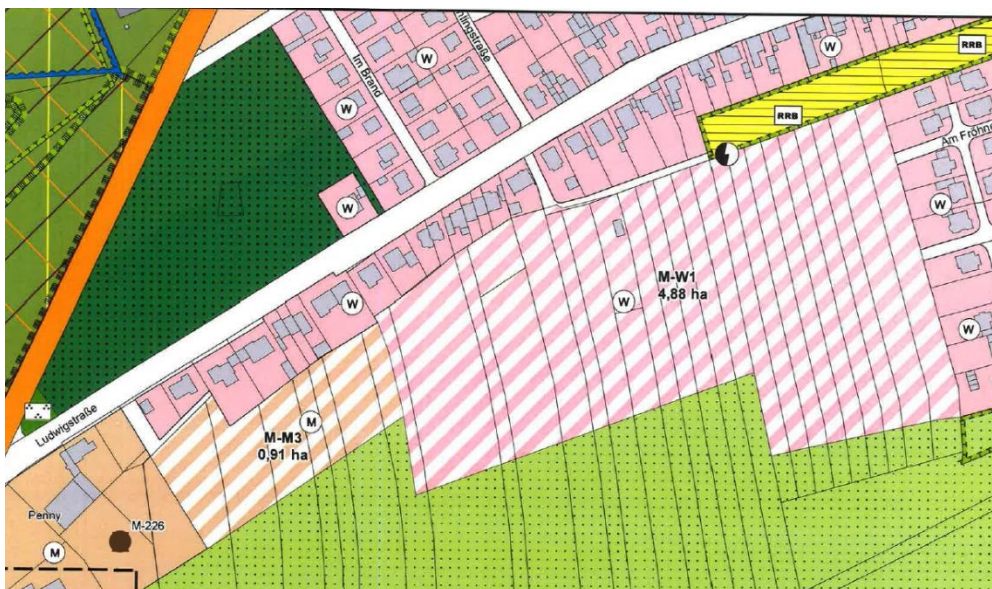


Abbildung 7: geplante Darstellung des Plangebiets in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Enkenbach-Alsenborn

3.3 Landschaftsplan (LP)

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Für die Gebiete der Gemeinde werden daher in Landschaftsplänen, die für die örtliche Ebene relevanten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert.

Der Landschaftsplan 2030 der ehem. VG Enkenbach-Alsenborn trifft dabei u.a. Aussagen zum Bestand, zur Bewertung, zur Konfliktanalyse, zu den naturschutzrechtlich- planerischen Instrumenten sowie zum Zielkonzept der VG. Die sich aus dem Landschaftsplan ergebende Entwicklungskonzeption erfasst den

Größtenteils des Plangebiets als Zielraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die weiteren Aussagen werden nachstehend entsprechend unter dem jeweiligen Schutzgut aufgezeigt und ausführlich erläutert. Insgesamt sind die Aussagen aus dem Landschaftsplan bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen und in diesem zu integrieren.

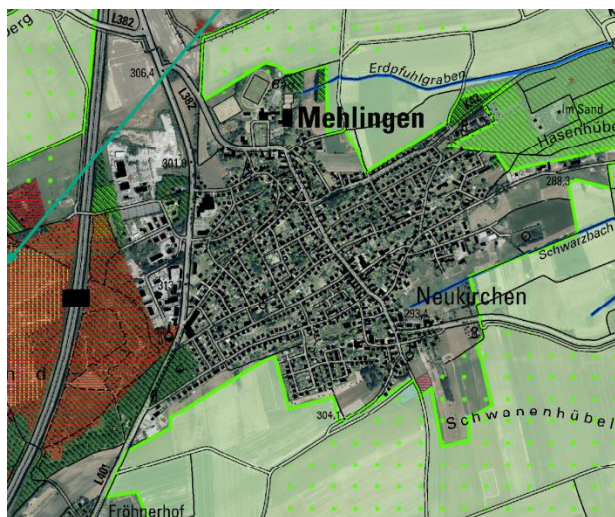


Abbildung 8: Landschaftsplan 2030 VG Enkenbach- Alsenborn, Entwicklungskonzeption Mehlingen (Stand: 2019)

3.4 Schutzgebiete

Nach dem Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) Rheinland-Pfalz⁴ liegen keine Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete (Natura 2000) oder sonstige nationale/ internationale Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets. In der näheren Umgebung befindet sich in ca. 150 m Entfernung die Mehlinger Heide, welche sowohl ein Vogelschutzgebiet, ein FFH-Gebiet als auch ein Naturschutzgebiet darstellt und entsprechend ökologisch als sehr hochwertig einzuordnen ist.

4 Darstellung der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Der Gebietsauswahl waren verschiedene Alternativbetrachtungen zur zukünftigen Siedlungsentwicklung, die im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes angestellt wurden, vorausgegangen. Schlussendlich zählte die Fläche, die nun für die Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ und als „Mischgebiet“ vorgesehen ist, zu den bestgeeigneten. Demnach ist die Fläche sowohl wirksamen als auch im aktuellen Planstand der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Wohnfläche dargestellt. Aufgrund der bestehenden Anschlusspunkte, der anthropogenen Überprägung im Bestand und der Lage im Ortsgefüge bietet sich, insgesamt betrachtet, eine Entwicklung der Fläche zunehmend an.

⁴ Lanis RLP https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php?lang=en&service=kartendienste_naturschutz, Stand: April 2021.

5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt sich die Verpflichtung, die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in einem Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt, zu dokumentieren (§ 2a BauGB).

Nach § 2a BauGB sind

- die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes und
- die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange

des Umweltschutzes zu ermitteln.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind in der Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Nach Art und Umfang des Vorhabens und aufgrund der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind auf der Basis der Analyse des vorhandenen Datenmaterials voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Unter Auswertung der bestehenden Rahmenplanungen, der jeweiligen Fachgesetze und der örtlichen Situation werden in den folgenden Kapiteln für den Geltungsbereich des Bebauungsplans für die Schutzgüter des UVPG zunächst übergeordnete Zielvorstellungen dargestellt sowie jeweils schutzgutbezogen die ursprünglichen Umweltzustände (Ist-Zustand) betrachtet. Daran schließt sich eine Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Durchführung und weiterhin bei Nichtdurchführung der geänderten Planung (Null-Variante) an. Abschließend werden die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB unter anderem Infolge

- a) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- b) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- c) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- d) der Art und Menge der erzeugten Abfälle,
- e) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- f) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- g) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- h) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

„Auswirkungen auf die Umwelt“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG werden dabei, nach UVPVwV, als Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, definiert.

„Voraussichtliche“ Umweltauswirkungen sind dabei solche, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten können. Nachteilige Umweltauswirkungen sind dabei im Allgemeinen vorrausichtlich „erheblich“ aufgrund ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder aufgrund ihrer Irreversibilität.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Die potenzialspezifische Risiko-/ Konflikteinschätzung erfolgt verbal-argumentativ. Die Einstufung der Konflikte ist schutzgutbezogen und an den jeweiligen Schutzziele und Grenzwerten für dieses Schutzgut orientiert. Die Bewertung verdeutlicht, ob für diesen Konflikt ein Handlungsbedarf besteht (hoher Konflikt) oder ob die Auswirkungen ohne Minderungsmaßnahmen zu tolerieren sind. Ein Vergleich der Konfliktstärke zwischen den Schutzgütern (beispielsweise zwischen Standortumfeld und Naturschutzgebieten) ist nicht möglich.

Die für das jeweilige Schutzgut dargelegten Maßnahmen zielen zunächst auf eine möglichst umfassende Vermeidung und/oder Minimierung der absehbaren Beeinträchtigungen ab. Unter Beachtung der möglichen Schutzmaßnahmen erfolgt dann auf Grundlage der Art und der Schwere des Eingriffs die Prüfung der Ausgleichbarkeit und die Entwicklung und Festsetzung von Maßnahmen zur Kompensation. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

5.1 Schutzgut Boden und Fläche

Nach §2 Abs. 1 BBodSchG wird der Boden als „obere Schicht der Erdkruste“ mit ihren biologischen, chemischen und physikalischen Funktionen definiert. Entsprechend dient der Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum, als Bestandteil des Naturhaushaltes für Wasser- und Nährstoffkreisläufe sowie als Filter- und Regulierungsstadium. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht kommt ihm darüber hinaus eine Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte zu. Der gewachsene Boden ist als Grundlage jeglicher Landnutzung sowie als prägende Basis der Lebensräume unserer heimischen Tier- und Pflanzenwelt ein schutzwürdiges Naturgut. Er ist in seiner Vielfalt der Bodenarten, Struktur, Aufbau, Nährstoff- und Bodenwasserhaushalt nicht vermehrbar und daher grundsätzlich sparsam zu nutzen, zu erhalten und vor Funktionsverlust zu schützen. Vor diesem Hintergrund ist das Schutzgut Boden zusammenfassend rein funktional- qualitativ zu betrachten.

Dem Schutzgut Fläche kommt an dieser Stelle vor dem Hintergrund des allgemein steigenden Flächenverbrauchs eine quantitative Betrachtung zu. Ihm wird durch die gesetzliche Neuakzentuierung eine Art Warnfunktion in Bezug auf den steigenden Flächenfraß zugeteilt. Auch ist der Aspekt Fläche mehr als

Umweltindikator zu qualifizieren, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenfläche – unabhängig von der Landnutzung und der Bodenqualität- ausdrückt. In Bezug auf das Schutzgut Fläche gilt es auch auf das innerhalb der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie⁵ gesetzten Ziels zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme hinzuweisen. Demnach soll bis zum Jahr 2030 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag verringert werden.

Bei der Betrachtung des Schutzguts Fläche gilt es explizit die Auswirkungen auf die Fläche und den Flächenverbrauch zu richten. Unter Flächenverbrauch wird im rechtswissenschaftlichen Sinn die Umwidmung freier Fläche zum Zwecke von Siedlung und Verkehr verstanden.

5.1.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Quelle	Zielaussagen
<i>Bundesbodenschutzgesetz</i>	<p>Ziele des BBodSchG sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie - siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
<i>Baugesetzbuch</i>	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. (Bodenschutzklausel)</p> <p>Wahrung sozialgerechter Bodennutzung</p>
<i>BNatSchG</i>	<p>Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Mit allen Naturgütern ist, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend umzugehen.</p>

⁵ Die Bundesregierung, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Aktualisiert 2018.

<p><i>Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz</i></p>	<p>Ziel der Sanierung von Altlasten ist es, einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dadurch zu leisten, dass auf einer Fläche ein Zustand hergestellt wird, der Gefährdungen für die Umwelt, insbesondere die menschliche Gesundheit, nicht zulässt.</p>
---	---

5.1.2 Bestandsaufnahme (Ist- Zustand) ⁶

Das ca. 6,59 ha große Plangebiet des Bauungsplans „Erweiterung Im Dellchen“ ist im Bestand fast vollständig unversiegelt. Lediglich ein geringfügiger Bereich von ca. 50 m² ist durch ein sich im Verfall befindliches Gebäude versiegelt. Jedoch ist die Fläche bereits durch die großflächige landwirtschaftliche Nutzung stark anthropogen überformt und verdichtet. Weitere punktuelle Versiegelungen und Verdichtungen bestehen durch eine Trafostation, einen Strommast sowie durch einen Wiesenweg. Der zentrale Bereich (Grabenland, Lagerfläche) ist zudem bereits durch einzelne Bodenabtragungen und Überdeckungen anthropogen überprägt.

In der Bestandskarte Boden des Landschaftsplans 2030 der VG (Stand: 12.2019) wird für das Gebiet eine Beeinträchtigung des Schutzguts durch eine geplante erhöhten Versiegelungsgrad benannt. Westlich des Plangebiets befinden sich Altlasten. Der nördliche Bereich wird als Standort mit geringem Wasserspeichungsvermögen sowie mit schlechten bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt benannt. Der überwiegende Teil wird jedoch als Standort mit hohem Wasserspeichervermögen sowie mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit kartiert. Der Untersuchungsraum liegt gemäß der geologischen Übersichtskarte außerdem fast ausschließlich im Bereich „Lo Quartär, Pleistozän Löß, Lößlehm, Schwemmlöß und Sandlöß: Schluff bis Lehm, schluffig bis Schluff, sandig, z.T. kiesig“. Das Radonpotenzial befindet sich im niedrigen bis mäßigen Bereich. ⁷

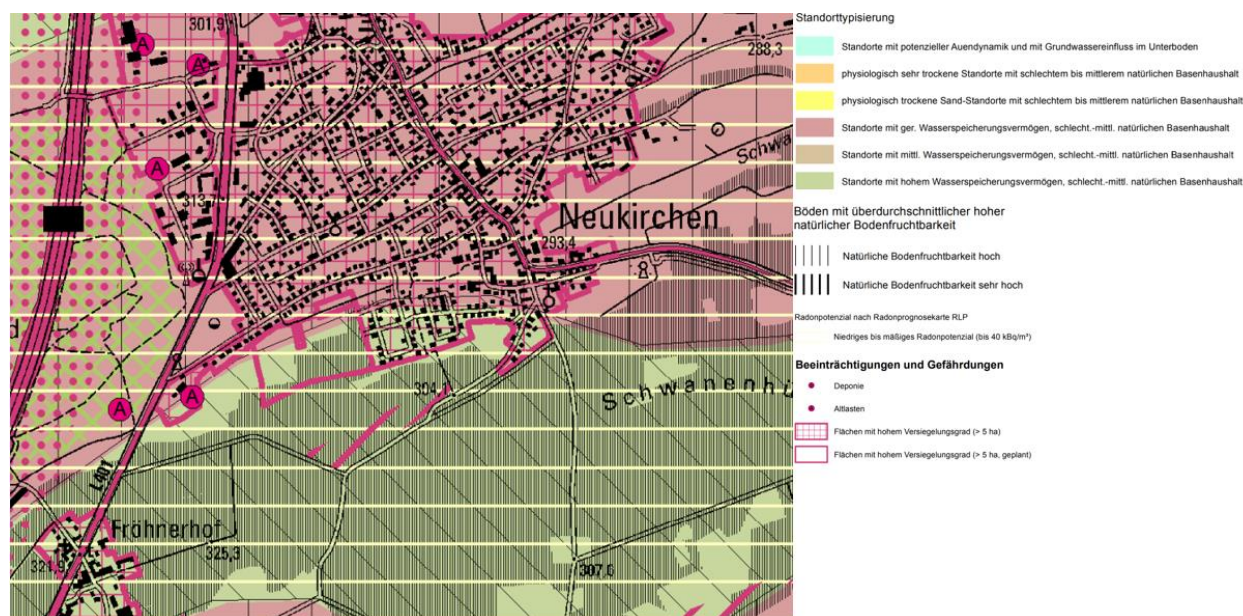


Abbildung 9 Bestandsplan Boden (ohne Maßstab)⁸

⁶ Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lg&view_id=18, Stand: Mai 2021.

⁷ IGR, Landschaftsplan 2030 in der Verbandsgemeinde Enkenbach- Alsenborn, Stand: Dez. 2019.

⁸ Ebd.

Das Plangebiet fällt nach Nordwesten hin. Der tiefste Punkt befindet sich im Nordosten mit 302 m ü. NN., der höchste Punkt befindet sich im Südwesten auf 314 m ü. NN. Die Hangneigung liegt dabei unter 5%.

Nach der Einordnung der Bodengroßlandschaften befinden sich die Flächen des Bebauungsplanes im Bereich der Lösslandschaften des Berglandes. Die Böden in diesem Bereich sind Parabraunerden aus Lösslehm über Schuttsand aus konglomeratischem Sandstein. Die Bodenart weist lehmigen Sand, stark lehmigen Sand, sandigen Lehm sowie anlehmigen Sand auf, wobei der Großteil des Gebiets von lehmigen Sand bestimmt wird. Die Bodenformgesellschaft wird von Böden aus fluviatilen Sedimenten gebildet.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung kann die Fläche Bodenverdichtungen und -versiegelungen aufweisen sowie Einträge durch Düngemittel und Pestizide. Das Ertragspotenzial der Böden in dem genannten Bereich wird als mittel bis hoch eingeschätzt. Im Süd- Östlichen Bereich besteht zudem eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit. Um das Verhältnis des Ertragspotenzials bewerten zu können, geben die Ackerzahlen genauere Hinweise. Diese belaufen sich auf dem Plangebiet zwischen >20 und <= 60. Folglich kann das landwirtschaftliche Potenzial des Bodens als mittel eingeordnet werden. Zudem wird der Untersuchungsraum als Standort mit extremem Nässeinfluss und nährstoffreichen Torfsubstraten eingestuft. Für das Plangebiet wird zudem kein Feldhamsterpotenzial kartiert.⁹ Neben landwirtschaftlichen Nutzpflanzen (v.a. Wintergetreide) finden sich im Grenzbereich zwischen der Lagerfläche im Zentrum und der umliegenden Ackerflächen sogenannte Stickstoff- und Nässezeiger (u.a. Große Brennnessel, Sumpflättriger Ampfer, Gewöhnliche Goldnessel) vor. Der Standort wird insgesamt mit einem hohen Wasserspeichervermögen und mit einem schlechtechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt eingestuft. Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und der beschriebenen Werte wird die Lebensraumfunktion des Bodens in diesem Bereich als mittel eingestuft.

Die Feldkapazität liegt mit 130 bis 260 mm im geringen Bereich. Das Nitratrückhaltevermögen wird als mittel bis sehr hoch eingestuft, wobei sich der Großteil des Gebiets im sehr hohen Bereich beläuft. Die Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes wird daher insgesamt als mittel eingestuft.

Innerhalb des Plangebiets sind keine naturnahen, kultur- und naturhistorisch bedeutsamen Böden kartiert. In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets befindet sich die Mehlinger Heide welche als solche kartiert ist. Die Stratigraphie wird in diesem Bereich als Quartär, Pleistozän kartiert. Die Archivfunktion wird daher insgesamt als mittel eingestuft.

Altablagerungen, Altstandorte oder Altlasten sind im Plangebiet selbst bisher nicht bekannt. Im Westen angrenzenden wurden jedoch Altlasten kartiert. Allerdings befindet sich unmittelbar angrenzend im Nordwesten des Gebietes die Ablagerungsstelle Mehlingen am Brandenburg. Im westlichen Bereich besteht keine bis hin zur einer sehr geringen Bodenerosionsgefährdung. Im östlichen Teilbereich hingegen besteht vereinzelt eine mittlere bis hin zur hohen Bodenerosionsgefährdung. Im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes ist aktuell kein Altbergbau dokumentiert. Relevante Eingriffe in die Morphologie des Geländes sind nicht festzustellen.

Bewertung:

Aufgrund der bisherigen überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung ist mit deutlichen anthropogenen Veränderungen der Bodenstruktur zu rechnen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Fläche ist der Boden bereits durch entsprechenden Düngemittel- und Pestizideinsatz vorbelastet. Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel und in den Düngemitteln enthaltene Schwermetalle und Schadstoffe stellen weitere potenzielle Gefahren für terrestrische und aquatische Ökosysteme dar. Weiterhin sind durch den Betrieb der landwirtschaftlichen Maschinen Verdichtungen des Bodens die Folge. Hierdurch ergibt sich zudem eine gesteigerte Gefahr für Wind- und Wassererosionen. Es ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen v.a. durch Biozideinträge sowie Auswaschung dieser

⁹ Landesamt für Umwelt, Lebensräume des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*, Stand: 14.11.2018.)

Stoffe in das Grundwasser (mögliche Nitratbelastung) vorhanden sind. Betroffen ist hiervon insbesondere die belebte Oberbodenzone. Somit ist nur eine mittlere bis geringe Natürlichkeit der Böden festzustellen. Auch der zentrale Bereich ist aufgrund der Bestandsbebauung sowie der Nutzung als Grabenland und Lagerfläche verstärkt durch Verdichtungen und geringfügige Versiegelungen anthropogen überprägt.

Die Bodenfunktionsbewertung für das Plangebiet wird überwiegend als gering eingestuft. Der Süd- Osten wird mit einer mittleren Bodenfunktion bewertet.¹⁰



Abbildung 10 Bodenfunktionsbewertung (ohne Maßstab)

(Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand: April 2021. [Mai 2021])

¹⁰ Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand: Mai 2021.

5.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen des Bodens durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen und durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung ▪ Bodenabtrag im Bereich der Bauflächen sowie der Erschließungsstraßen ▪ Stoffeintrag: bei grob fahrlässigem Verhalten können durch eine nicht fachgerechte Lagerung von Betriebsstoffen und durch Emissionen von Baufahrzeugen / Arbeitsmaschinen (Abgase, Schmierstoffe, Öl, Diesel) Bodenverunreinigungen eintreten. Jedoch ist das Eintreten einer solchen Situation bei einem sachgerechten und vorschriftsmäßigen Umgang mit den Arbeitsmaschinen und Baufahrzeugen als eher unwahrscheinlich einzuschätzen ▪ Durch die Nutzung bestehender Anschlusspunkte für die Erschließung wird das Ausmaß möglicher negativen Auswirkungen auf das Schutzgut verringert
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusätzliche voraussichtliche Versiegelung von 3,80 ha ▪ Maximaler Versiegelungsgrad von 57 % ▪ Weitest gehender Erhalt/ geringfügige Versiegelung des weniger belasteten zentralen Bereich durch Öffentliches Grün ▪ Bodenabtrag und Bodenversiegelungen durch die Realisierung der Bauflächen führen zu einer tiefgreifenden Zerstörung bis hin zum Verlust von Bodenfunktionen ▪ Im Bereich der Privaten und Öffentlichen Grünflächen sowie im Bereich des Regenrückhaltebeckens bleiben die natürlichen Bodenfunktionen weiterhin bestehen ▪ Im Hinblick auf die spätere Nutzung ist in erster Linie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen möglich ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch dauerhafte Versiegelung / Verdichtung ▪ Entfernung von Oberboden ▪ Verringerung der Versickerung ▪ Reduzierte Speicher- und Filterfähigkeit des Bodens ▪ Plangebietsfläche wird dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, Fläche steht für andere Nutzungen nicht mehr zur Verfügung
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Ausführungen zu aa)
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. ▪ Es ist davon auszugehen, dass erzeugte Abfälle sachgerecht nach den Vorgaben der Abfallwirtschaft der Kreisverwaltung Kaiserslautern entsorgt werden
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. ▪ Altablagerungen, Altstandorte oder Altlasten sind im Plangebiet selbst bisher nicht bekannt. Im Westen angrenzend wurden jedoch Altlasten kartiert. ▪ Bereich mit niedrigem Radonpotential (<40 kBq/m³).

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Konfliktbewertung

Das Plangebiet wurde bisher größtenteils ackerbaulich genutzt und ist dementsprechend im Bestand bis auf eine Fläche von ca. 50 m² unversiegelt. Mit der Realisierung des Bebauungsplanes „Erweiterung Im Dellchen“ ist durch die Entwicklung von Wohn- und Mischbauflächen mit den dazugehörigen Nebenanlagen eine erhebliche Neuversiegelung zu erwarten. Durch das Vorhaben gehen Ackerflächen mit einer geringen bis mittleren Bodenfunktionsbewertung dauerhaft verloren, welche z.B. durch Düngemiteleinträge bereits stark anthropogen überformt sind. Demnach steht die Fläche in Zukunft dauerhaft für andere Nutzungen nicht mehr zur Verfügung.

Der zentrale Bereich, welcher aktuell als Lagerfläche und Grabenland genutzt wird, soll im Bebauungsplan durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche, soweit möglich, gesichert werden.

Durch die Umsetzung kommt es zu einer maximalen Neuversiegelung von ca. 3,96 ha, was einem Versiegelungsgrad von ca. 57 % entspricht. Das Allgemeine Wohngebiet umfasst dabei eine Fläche von 3,61 ha. Die Grundflächenzahl wird entsprechend mit 0,6 festgesetzt. Das vorgesehene Mischgebiet umfasst dabei eine Fläche von 0,95 ha. In diesem Bereich liegt die Grundflächenzahl bei 0,8. Weitere Versiegelungen entstehen durch die Herstellung der angedachten Öffentlichen Verkehrsstraßen.

An den Privaten und Öffentlichen Grünflächen sowie am Regenrückhaltebecken entstehen unversiegelte Bereiche in einer Größenordnung von ca. 1,1 ha. Zwar kann es in diesen Bereichen vereinzelt zu Änderungen der Grundwasserstände oder zu Auftragungen und Abdeckungen kommen, jedoch können im Allgemeinen die natürlichen Bodenfunktionen hier weitestgehend erhalten werden.

Die gravierendsten Auswirkungen des Vorhabens bestehen in der mit der Überbauung verbundenen Versiegelung bislang unbebauter Flächen. Damit einher geht der Totalverlust aller Bodenfunktionen in größerem Umfang, vor allem der Speicher- und Reglerfunktion (Ausgleichskörper im Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe). Die Neuversiegelung bisher unbeeinträchtigter Böden führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung auch von Böden als Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung. Auch der mit der Herstellung von Bauflächen verbundene Bodenabtrag führt zu einer tiefgreifenden Zerstörung der Bodenfunktionen.

Unvermeidbar, aber auch nicht kompensierbar, ist der Verlust der Bodenertragsfunktionen auf der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche. Durch die Überbauung und teilweise Umnutzung kann die Fläche nicht mehr als landwirtschaftlicher Produktionsstandort zur Verfügung stehen.

Da die vorhandenen Böden durch die bisherige großflächige ackerbauliche Nutzung stark anthropogen überformt wurden und dem Bereich nur eine geringe bis mittlere Bodenfunktionsbewertung im Bestand zugeordnet wird, wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes als nicht mittelmäßig bewertet.

5.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplante Bebauung im Plangebiet ist zwangsläufig mit Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen von natürlichen Böden verbunden. Es ist nur in begrenztem Maße möglich, die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu minimieren. Im Rahmen der Festsetzungen werden entsprechende Maßnahmen festgelegt:

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Boden und Fläche:

- Um Eingriffe in das Schutzgut Boden über das notwendige Maß weiter zu vermeiden und zu minimieren, ist die maximal mögliche überbaubare Fläche mit einer GRZ von 0,6 (0,4 zzgl. Überschreitung) im Wohngebiet sowie mit 0,8 (0,6 zzgl. Überschreitung) geregelt. Somit dürfen 40 Prozent der verbleibenden Grundstücksflächen innerhalb des Wohngebietes und 20 Prozent der verbleibenden Grundstücksfläche im Mischgebiet nicht versiegelt werden. Bei der Befestigung von Flächen sollte auf einen möglichst geringen Versiegelungsgrad hingewirkt werden. Auf den Baufeldern kann eine Teilversiegelung, z.B. durch Pflaster mit breiten Fugen, Rasenpflaster, Schotterbeläge oder wasserdurchlässige Decken die Beeinträchtigung des Bodens minimieren.
- Durch die Festsetzung von Privaten und öffentlichen Grünflächen wird einer Versiegelung in diesem Bereich entgegengewirkt

Ausgleichsmaßnahmen Boden und Fläche:

- Durch die Anlage Privater Grünflächen wird teilweise der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung ausgeglichen. Zudem findet in diesen Bereichen im Vergleich zur Bestandsnutzung (intensive Ackernutzung) eine Aufwertung der Lebensraumfunktion sowie der Funktion als Bestandteil im Naturhaushalt statt.

Des Weiteren werden folgende Maßnahmen für das Plangebiet empfohlen, die im Rahmen der Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind:

- Maßnahmen nach § 202 BauGB zur Wiederverwendung des Bodenaushubes vor Ort und Verbot der Überdeckung der verbleibenden belebten Bodenschicht.
- Verwendung von Teilen des wertvollen Oberbodens und Auftrag auf Flächen mit Böden von geringer bis mittlere Leistungsfähigkeit.
- Während einzelner Bauphasen darf zur Vermeidung von Bodenverdichtungen ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Boden- und Witterungsverhältnissen stattfinden. Verdichtete Böden sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu lockern. Die Vorgaben der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit) sind anzuwenden.

5.2 Schutzgut Wasser

Wasser tritt als Oberflächenwasser, Grundwasser und atmosphärisches Wasser in Erscheinung. Zwischen Oberflächengewässern, Grundwasserspiegel und Grundwasserfließrichtung besteht dabei ein enger funktionaler Zusammenhang.

5.2.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Quelle	Zielaussagen
<i>Wasserhaushaltsgesetz</i>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird.
<i>Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz</i>	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.

5.2.2 Bestandsaufnahme (Ist- Zustand) ¹¹

In der Bestandskarte Wasser des Landschaftsplans 2030 der VG (Stand: 12.2019) wird für das Gebiet eine Beeinträchtigung des Schutzguts durch eine geplante erhöhten Versiegelungsgrad benannt. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen wird im Plangebiet mit gering bewertet. Westlich des Plangebiets befinden sich zudem mit einer überdurchschnittlich hohen Grundwasserneubildung sowie mit einem vorhandenen Belastungsrisiko durch Verkehrsflächen.¹²

¹¹ Vgl. Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, aufgerufen unter: <http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=28061>, Stand Mai 2021.

Vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, abgerufen unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/ser-vlet/is/1626/>, Stand: Mai 2021.

¹² IGR, Landschaftsplan 2030 in der Verbandsgemeinde Enkenbach- Alsenborn, Stand: Dez. 2019.

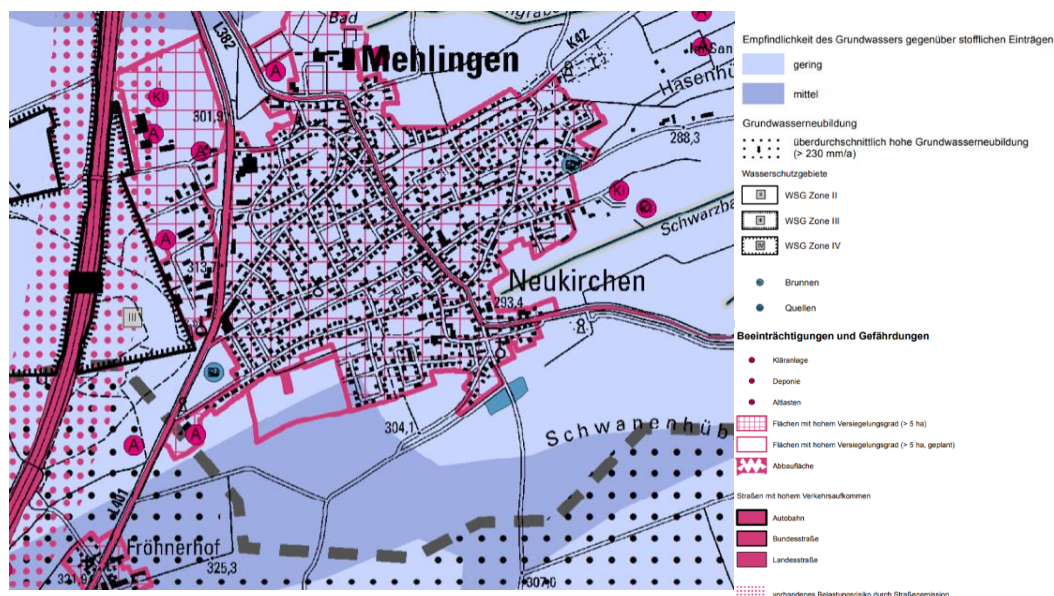


Abbildung 11: Bestandsplan Wasser (ohne Maßstab)¹³

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Die nächstgelegenen Gewässer sind der Schwarzbach (Entfernung ca. 600 m), und der Erdpfehlgraben (Entfernung ca. 1,2 km). Beide liegen östlich des Gebiets und stellen jeweils ein Gewässer 3. Ordnung dar.

Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht tangiert. In ca. 880 m Entfernung befindet sich Nord- Westlich des Plangebiets ein rechtsgültiges Trinkwasserschutzgebiet der Zone II. Dies wird von einem Pufferbereich der Schutzzone III umgeben, welcher in einer Entfernung von ca. 200 m zum Planbereich liegt.

Mehlingen liegt in einem Bereich mit mittleren jährlichen Niederschlagssummen von 650-700 mm pro Jahr.

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Alsenz“. Das Gebiet wird zudem von einem Kluft-/ Porengrundwasserleiter, silikatisch durchzogen. Dieser Typus zeichnet sich im Allgemeinen durch seine mittlere Ergiebigkeit sowie seine mittlere Filterwirkung und einer damit verbundenen mittleren Schadstoffanreicherung aus. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit rund 200-225 mm/a im mittleren Bereich. Sowohl der Mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird als auch der chemische Zustand wird gut eingestuft. Die Deckschicht stellt sich zudem als mittel bis ungünstig dar. Das Gebiet befindet sich zudem im Bereich mit Durchlässigkeitsklassen von mittlerer Einstufung.

Das Plangebiet ist derzeit nahezu frei von Versiegelungen, das anfallende Oberflächenwasser versickert innerhalb der Fläche. Allerdings kann im Bereich der Ackerflächen, durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden in das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Zudem befindet sich im Nord- Osten des Gebiets ein Regenrückhaltebecken im Bestand.

Bewertung:

Aufgrund fehlender Oberflächengewässer, der Vorbelastungen im Bestand sowie aufgrund der vorherrschenden Bewertungskriterien liegt das Schutzgut Wasser an dieser Stelle in einem mittleren Maße vor.

13 Ebd.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bodenverdichtung mit einhergehender Reduzierung der Sickerwassermenge ▪ Die bereits beschriebene, mögliche Bodenverdichtung hat Einfluss auf den Wasserhaushalt innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung. Hierbei ist insbesondere die Reduzierung der Sickerwassermenge von Bedeutung.
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Da die Fläche bisher nicht versiegelt ist kommt es durch den Bebauungsplan zu Auswirkungen auf das Schutzgut ▪ Verringerung der Grundwasserneubildung, des Wasserrückhaltevermögens und des Oberflächenabflusses ▪ Es wird mehr Niederschlagswasser konzentriert anfallen. ▪ Im Zentrum wird durch die Festsetzung einer Öffentlichen Grünfläche eine großflächige unversiegelte Fläche erhalten und entwickelt ▪ Durch die Festsetzung einer GRZ wird ein möglichst hoher Grad an Filtrations- und Sickerflächen geschaffen ▪ Entwässerung im Trennsystem. Das anfallende Oberflächenwasser wird in das angrenzende Regenrückhaltebecken eingeleitet und zwischengespeichert und gedrosselt abgeleitet.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verringerung der Versickerung und der Grundwasserneubildung ▪ Durch die Festsetzung einer GRZ wird ein möglichst hoher Grad an Infiltrations- und Sickerflächen geschaffen
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verringerung der Grundwasserneubildung, des Wasserrückhaltevermögens und des Oberflächenabflusses ▪ Insgesamt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Konfliktbewertung

Die Versiegelung im Zuge der Bebauung und Erschließung führt zum nachhaltigen Verlust an Infiltrationsfläche und damit verbunden zu einem erhöhten Oberflächenabfluss sowie zu einer zusätzlichen Verringerung der Grundwasserneubildung. Durch die festgesetzten Privaten und Öffentlichen Grünflächen entstehen verbesserte bzw. gleichbleibende Versickerungsflächen. Diese sind im Vergleich zur bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung für das Schutzgut Wasser positiv zu bewerten.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird eine entwässerungstechnische Voruntersuchung erstellt.

Aufgrund der gegebenen Vorbelastungen und der angedachten Maßnahmen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser / Grundwasser als nicht erheblich eingestuft.

5.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die gesetzliche Grundlage für ein naturverträgliches Regenwasserbewirtschaftungskonzept bildet das Landeswassergesetz, wonach eine grundsätzliche Verpflichtung zur dezentralen Niederschlagwasserbeseitigung besteht. Danach soll Niederschlagwasser von Grundstücken durch Rückhaltung, Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer beseitigt werden, sofern dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Eingriffsintensität in das Schutzgut Wasser führen, umgesetzt:

- Eine Reduzierung des Versiegelungsgrades durch versickerungsfähige Gestaltung möglichst umfangreicher Flächenanteile (Private Grünfläche, GRZ, Öffentliches Grün, Regenrückhaltebecken, , möglichst enge Baufenster) dient der Minderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser.

5.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die Umweltbelange Klima und Luft sind in der Umweltprüfung eng miteinander verbunden. Während unter dem Thema Luft in erster Linie die stofflichen Aspekte behandelt werden (Lufthygiene), beschäftigt sich das Thema Klima vor allem mit den funktionalen Zusammenhängen des Luftaustausches und dem Strahlungshaushalt. Dabei werden in der Betrachtung beider Aspekte vor allem auch die besonderen Wechselbeziehungen zwischen diesen Belangen und der menschlichen Gesundheit aufgezeigt, wobei im Mittelpunkt der Betrachtungen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinsichtlich klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktionen steht. Die im Zusammenhang mit der Gesundheit und dem Wohlbefinden des Menschen stehenden Fragen bezüglich Schadstoffbelastungen etc. werden unter dem Kap. Schutzgut Mensch behandelt.

Als Klima wird der mittlere Zustand der atmosphärischen Witterungsbedingungen mit ihren Schwankungsbereichen an einem bestimmten Ort bezeichnet. Beschrieben wird das Klima durch die Elemente Temperatur, Niederschlag, Luftdruck, Luftfeuchte, Wind, Bewölkung und Strahlung. Jede Gebietseinheit zeichnet sich dabei durch ein spezifisches Meso- und Mikroklima aus. Das Mesoklima beschreibt eine Gebietsgröße von ca. 1 km bis 100 km in horizontaler und bis etwa 1 km vertikaler Ausdehnung. Für dessen Ausprägung sind hauptsächlich Geländeform, Hangneigung, Exposition und Beschaffenheit der Erdoberfläche von Bedeutung. Das Mikroklima erfasst die physikalischen Prozesse in der bodennahen Luftschicht bis ca. 250 m horizontal und ca. 2 m Höhe vertikal, die ihrerseits das Mesoklima beeinflussen und insbesondere für die Kaltluftentstehung von Bedeutung sind. Bestimmend sind dabei die gleichen Faktoren wie für das Mesoklima.

5.3.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Grundziel für das Schutzgut Klima/Luft ist die nachhaltige Sicherung bioklimatischer Regulationsleistungen. Für den Klimaschutz sollen lokalklimatisch bedeutsame Ventilationsbahnen und Flächen mit geländeklimatischer Ausgleichswirkung sowie die klimawirksame Durchgrünung von bebauten Flächen erhalten und entwickelt werden. Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat den Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen zum Ziel.

Quelle	Zielaussagen
<i>Baugesetzbuch</i>	<p>Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (sog. Klimaschutzklausel) soll im Rahmen der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Ziel dieses Gesetzes ist zudem die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.</p> <p>Ein weiteres Ziel ist die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.</p>
<i>Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz</i>	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.</p>

<p><i>Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen</i></p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p>
<p><i>TA Luft</i></p>	<p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>

5.3.2 Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)

In der Bestandskarte Klima und Luft des Landschaftsplans 2030 der VG (Stand: 12.2019) wird für den westlichen Planbereich ein Kaltluftentstehungsgebiet als bestehendes Klimatop kartiert. Zudem schließt im Westen direkt an das Plangebiet, aber außerhalb, eine Kaltluftbahn an. Im Norden grenzt der Siedlungsbereich der Ortsgemeinde Mehlingen, welcher pauschal als bioklimatisch belastet bewertet wird. Im Westen befindet sich mit der Mehlinger Heide zudem ein Misch- und Übergangsklimatop mit der Funktion Klimaschutzwald. Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Schutzgutes befinden sich in weiterer Entfernung im Westen durch die Autobahn und die Landesstraße (hohes Verkehrsaufkommen, Belastungsrisiko durch Schadstoffe) sowie im Norden durch zwei vorhandene Betriebe (Belastungsrisiko durch Emissionen; Entsorgungsunternehmen).¹⁴

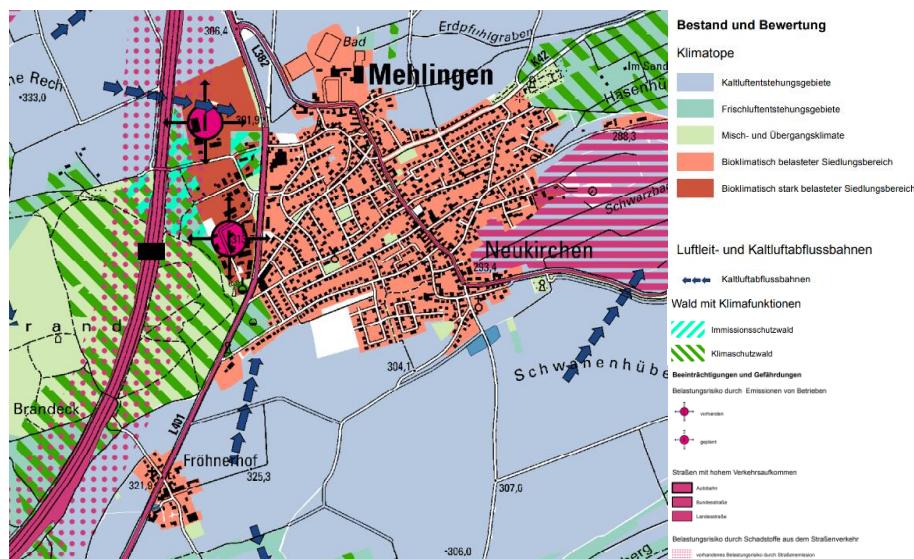


Abbildung 12 Bestandsplan Klima und Luft (ohne Maßstab)¹⁵

Die Jahresdurchschnittstemperatur in Mehlingen liegt bei 10,0°C.¹⁶ Im Juli werden als wärmsten Monat des Jahres Temperaturmittelwerte von 14,5 bis 23,3°C gemessen und während des kältesten Monats – dem Januar – liegen die Temperaturen im Durchschnitt zwischen -1 und 3,7 °C.

14 IGR, Landschaftsplan 2030 in der Verbandsgemeinde Enkenbach- Alsenborn, Stand: Dez. 2019.

15 Ebd.

16 <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/rheinland-pfalz/goellheim-166794/#climate-graph>, Stand 02.03.2021

Das Klima der Region wird insgesamt als warm und gemäßigt klassifiziert. Es wird entsprechend der Klassifikation nach Köppen-Geiger als Ozeanklima eingestuft. Zudem weist der Bereich das ganze Jahr über deutliche Niederschläge auf. Dementsprechend liegt der Niederschlag für das Plangebiet bei 650 bis 700 mm/a im mittleren Bereich.

Die thermische Situation im Plangebiet und seiner Umgebung stellt sich im Bestand insgesamt als sehr warm dar.¹⁷ Der Geltungsbereich wird jedoch keinem klimatischen Wirkungsraum zugeordnet. Auch ist im Untersuchungsraum keine großräumige Luftaustauschbahn kartiert.¹⁸

Als Kaltluftflüsse, Hangabwinde oder Bergwinde bezeichnete Luftaustauschprozesse beruhen auf der Eigenschaft der Luft, sich gegenüber Temperaturänderungen der Erdoberfläche träge zu verhalten. An der bei negativer Strahlungsbilanz beginnenden Abkühlung der Erdoberfläche nimmt zunächst eine dünne, dem Erdboden aufliegende Schicht teil. Koppeln, Wiesen, und Flächen mit niedriger Vegetation produzieren auf Grund ihrer nächtlichen Auskühlung durchschnittlich etwa 12 m³ Kaltluft pro m² und Stunde. Bei fehlendem Abfluss würde somit die Kaltluftobergrenze um 0,2 m/min ansteigen, was theoretisch in einer Stunde zu einer 12 m dicken Kaltluftschicht führen kann. Unter Mitwirkung des Geländereiefs lassen jedoch die sich im Bereich unterschiedlich temperierter Räume einstellenden Dichte- bzw. Druckunterschiede schon kurz nach Sonnenuntergang entsprechende Ausgleichströmungen entstehen. Geländehohlformen kanalisieren dabei den bodennahen Kaltluftfluss, welcher in hängigem Gelände die Dimension von leichteren Winden annehmen kann.

Die vorherrschenden landwirtschaftlichen Flächen sowie die vorhandenen Lagerflächen, sorgen für eine vermehrte Kaltluftproduktion. Hierbei sorgen besonders Flächen mit geringen Vegetationsflächen für eine erhöhte Kaltluftproduktion. Die besonders durch intensive Landwirtschaft verursachten, verdichteten Böden führen auf Grund eines verringerten Porenvolumens zu einer Verringerung der Kaltluftproduktion. Die im Zentrum befindlichen Grünbereiche mit Gehölzstrukturen tragen hingegen zu einer verstärkten Kaltluftproduktion bei. Kaltluft fließt dabei dem Geländegefälle folgend hin zum tiefen gelegenen Punkt ab. Demnach fließt die Kaltluft im hier betrachteten Fall von Süd- Westen hin Richtung Nord- Osten ab. Die produzierte sowie die über das Gebiet abfließende Kaltluft dient somit dem angrenzenden Wirkungsraum Siedlung. Zudem ist aufgrund der minimalen Hangneigung nur von einem sehr langsamen Abfluss auszugehen. Die erhöhten, vorhandenen Vegetationsformen, das bestehende Gebäude sowie die auf der Lagerfläche befindlichen Holzstapel stellen dabei bedingt Strömungshindernisse dar, welche zu einer Modifikation der Luftströme führen können.

Diese Kaltluft wird zudem über natürlichen Flächen gebildet. Aufgrund fehlender lufthygienischer Belastungen im direkten Umfeld ist diese als Frischluft einzustufen.

Die Kaltluft hat demnach insgesamt einen positiven Effekt auf die human- biometeorologischen Wirkungskomplexe und somit auf die menschliche Gesundheit der angrenzenden Bevölkerung. Der Betrachtungsraum selbst dient dabei auf Grund seiner GröÙer und der intensiven Nutzung als mittelmäßiger Kaltluftproduzent.

Bewertung:

Das Plangebiet ist aufgrund seiner vorhandenen Biotopstrukturen als mäßiger Kaltluftproduzent einzustufen. Aufgrund der mittleren Plangebietsgröße sowie der starken Bodenbearbeitung durch die Landwirtschaft sind diese Effekte für die Umgebung jedoch voraussichtlich nicht von wesentlicher Bedeutung. Eine Vulnerabilität des Plangebietes hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels sind zum aktuellen Stand nicht ersichtlich.

¹⁷ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Umweltatlas, <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>, Stand: 05.05.21.

¹⁸ Lanis RLP https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php?lang=en&service=kartendienste_naturschutz, Stand: Februar 2021.

Insgesamt ist nur von einer sehr eingeschränkten Bedeutung des Plangebietes für das lokale Klima auszugehen.

5.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen der Luft durch die Baumaßnahmen in Form von Abgasen und durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs)
Anlage- und betriebsbedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verringerung von Kaltluftflüssen, Verringerte Kaltluftproduktion. ▪ Von den zukünftigen Nutzungen sind Emissionen unterschiedlicher Art zu erwarten. Art und Ausmaß der zu erwartenden Emissionen aus der Nutzung als Wohn- und Mischgebiet können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht exakt beschrieben werden. Aufgrund der mittlere Plangebietsgröße und der überwiegenden Wohnnutzung ist nur von einer geringfügigen Steigerung von Emissionen auszugehen. ▪ Die Begrünungsmaßnahmen (Pflanzfestsetzungen, Öffentliches u. Privates Grün) tragen zu einer Verbesserung der Luftfeuchtigkeit, des Co₂- Haushalts (Fixierung), der Strahlenverhältnisse (Absorption) sowie des Wassermanagements (Entlastung v.a. bei Starkregen) bei. Der Grünfestsetzungen tragen somit insgesamt zu einer geringfügigen Verbesserung des Mikroklimas bei. ▪ Zentrale Öffentliche Grünfläche kann als klimatischer Ausgleichsraum innerhalb des Gebiets fungieren. Erhalt bzw. Berücksichtigung bestehender Vegetationsstrukturen. ▪ Potenzielle Eignung für die Nutzung von Solarenergie sowie für die Dach- und Fassadenbegrünung. ▪ Verschattung von Verkehrsflächen durch Festsetzung von Straßenbäumen verringert deren Aufheizung- Verringerung Wärmeinseleffekt/ Thermische Belastung. ▪ Bauflächen sorgen auf Grund der dauerhaften Versiegelung sowie der anthropogenen Wärmeproduktion zu einer Verschlechterung des Kleinklimas. ▪ Baukörper führen zu einer Modifikation der Luftströme ▪ Der vorhandene, im Landschaftsplan aufgezeigte, Kaltluftstrom bleibt von der Planung unberührt und kann weiterhin Richtung Wirkungsraum fließen
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima und die Luft durch die Nutzung natürlicher Ressourcen zu rechnen ▪ Verringerung von Kaltluftflüssen, Verringerte Kaltluftproduktion.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. ▪ Keine erhöhte Vulnerabilität gegenüber den Folgen des Klimawandels.

ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nach derzeitigem Stand nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg)	der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Konfliktbewertung

Es ist mit mäßigen Auswirkungen auf das Kleinklima im Plangebiet und seiner direkten Umgebung zu rechnen, da die Kaltluftproduktion durch die Neuversiegelung verringert wird. Auch kann es durch die künftige zu Modifikationen von Luftströmen kommen. Durch die unterordnete klimatische Bedeutung des Plangebietes für die nahe gelegenen Siedlungsgefüge sind hier keine relevanten klimatischen Veränderungen zu erwarten, die wesentlich über den Geltungsbereich des Plangebietes hinausgehen. Zudem bleibt die im Landschaftsplan kartierte Kaltluftbahn von der Planung unberührt und kann den angrenzenden Siedlungsraum weiterhin mit Kaltluft versorgen. Die geplanten Grünfestsetzungen tragen darüber hinaus zu einer Verbesserung des Kleinklimas (u.a. Luftfeuchtigkeit, Absorption) sowie der Luftqualität (u.a. Fixierung von Schadstoffen) innerhalb des Gebiets bei. Besonders hervor zu heben ist dabei die zentral vorgesehene Grünfläche, welche als Spielplatz ausgestaltet werden soll. In Zusammenhang mit dem vorgesehenen Erhalt von bestehenden Grünstrukturen in diesem Bereich kann diese Fläche weiterhin als klimatischer Ausgleichsraum dienen und zudem für eine Verbesserung des umliegenden Kleinklimas führen. Durch das minimal gesteigerte Verkehrsaufkommen im Zuge der Planung, ist nur mit einer geringfügigen Verschlechterung ohne wesentliche Auswirkungen zu rechnen.

Aufgrund der bestehenden anthropogenen Überprägung, der Lage, der mittelmäßigen Gebietsgröße und der vorgesehenen Maßnahmen des Plangebietes, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima als geringfügig anzusehen.

5.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen sollen einen Beitrag zum Temperatenausgleich innerhalb des Gebietes leisten. Neben einer Verbesserung des Kleinklimas tragen solche Vegetationsflächen zur Sauerstoffproduktion bei.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen, die zu einer Reduzierung der Eingriffintensität in das Schutzgut Klima führen, umgesetzt:

- Die Festsetzungen zur Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen verringern mikroklimatische Auswirkungen der Versiegelung (z.B. durch Festsetzung von Straßenbäumen).
- Die Festsetzung der Baufenster ermöglicht eine solaroptimierte Bauweise

5.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind in der Umweltprüfung eng miteinander verknüpft. Unter dem Aspekt Tiere werden in erster Linie Vögel, Amphibien, Reptilien sowie weitere im Einzelfall betroffene Tiergruppen, deren Arten und deren Lebensgemeinschaften behandelt. Die zu untersuchenden Tiergruppen werden vor allem durch die Auswirkungen des Vorhabens und die betroffenen Biotope bestimmt.

Das Thema Pflanzen umfasst dabei die Betrachtung der Lebensraumtypen, der Biotope, der Pflanzengesellschaften und der vorkommenden Pflanzenarten. Dabei gilt es bei den vorkommenden Pflanzenarten vor allem deren Natürlichkeit und Seltenheit/Gefährdung zu betrachten. Pflanzengesellschaften bzw. Biotope sind nach ihrer regionalen und überregionalen Bedeutung einzustufen. Darüber hinaus ist bei deren Betrachtung ein Augenmerk auf die Seltenheit/ Gefährdung der Arten, die Ausprägung/ Struktur/ ökologische Funktion, die zeitliche/ räumliche Wiederherstellbarkeit sowie die Repräsentanz der Biotope zu legen.

Unter den Betrachtungspunkt Biologische Vielfalt fallen dabei vorhandenen Ökosysteme, die Lebensgemeinschaften, die Arten sowie die innerartliche Vielfalt. Hierbei sind vor allem die nach BNatSchG und LNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft zu betrachten. Für das Schutzgut Biologische Vielfalt wird auf einen eigenen Bewertungsrahmen verzichtet. Stattdessen werden entsprechende Kriterien wie Arten- und Lebensraumvielfalt insbesondere bei den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“ mitberücksichtigt.

Die einzelnen Belange sind dabei unter einander eng miteinander verzahnt und stark voneinander Abhängig. Insgesamt werden bei der Betrachtung des Schutzgutes vor allem die besonderen Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Belangen aufgezeigt.

5.4.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Quelle	Zielaussagen
<i>Bundesnaturschutzgesetz; Naturschutz-gesetz Rheinland-Pfalz</i>	<p>Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Nutzbarkeit der Naturgüter, - die Pflanzen- und Tierwelt sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft <p>als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.</p>

<p><i>Baugesetzbuch</i></p>	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie <p>die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.</p>
<p><i>FFH-Richtlinie</i></p>	<p>Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt.</p>
<p><i>Vogelschutzrichtlinie</i></p>	<p>Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume.</p>
<p><i>EU-Artenschutzverordnung</i></p>	<p>Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten.</p>

5.4.2 Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)

In der Bestandskarte Tiere und Pflanzen des Landschaftsplans 2030 der VG (Stand: 12.2019) wird der Planbereich als Acker bzw. anthropogen überprägte Fläche dargestellt. Im Westen grenzt das Gebiet an einen Bereich, welcher als Hot Spot für Vögel kartiert wurde. Diese Darstellung steht u.a. im Zusammenhang mit der dort befindlichen Mehlinger Heide.¹⁹



Abbildung 13: Bestandsplan Tiere und Pflanzen (ohne Maßstab)²⁰

19 IGR, Landschaftsplan 2030 in der Verbandsgemeinde Enkenbach- Alsenborn, Stand: Dez. 2019.

20 Ebd.

Die Biotopkartierung des angesprochenen Landschaftsplanes stellt den Großteil des Gebiets als Acker (gelb) dar. Im Nord- Osten ist ein Grünlandtränke kartiert. Dieser stellt sich im Bestand als bestehendes Regenrückhaltebecken (braun-grün) mit vereinzelt Sträuchern dar. Der zentrale Bereich wird als Streuobstgarten (türkies- grün) aufgezeigt. Im Bestand wird die Fläche teils als Grabenland und teils als Lagerfläche genutzt. Innerhalb der Lagerfläche befindet sich ein im Zerfall befindliches Gebäude in einem Umfang von ca. 50 m². Neben Holzstapeln und weiteren Ablagerungen befinden sich auf der Fläche vereinzelt Gehölze. Zu den Gehölzen zählen u.a. Wallnuss- und Apfelbäume. Da die Ackerfläche einen anthropogen überformten und intensiv genutzten Biototyp darstellt, der die Funktionen im Naturhaushalt nur noch eingeschränkt erfüllen kann, wird im aktuellen Stand des Landschaftsplanes mit einer geringen Wertigkeit bewertet. Der zentrale Bereich stellt einen weniger naturnah ausgeprägten Bereich dar, welcher dennoch wichtige Funktionen im Naturhaushalt erfüllt und zudem ein Aufwertungspotenzial besitzt. Demnach wird die Fläche im Landschaftsplan entsprechend mit einer mittleren Wertigkeit gekennzeichnet.

Zurzeit wird ein entsprechendes Artenschutzrechtliches Gutachten erarbeitet. Die Ergebnisse (weitere Ausführungen zum Artenspektrum und zur Biotopstruktur) werden im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.

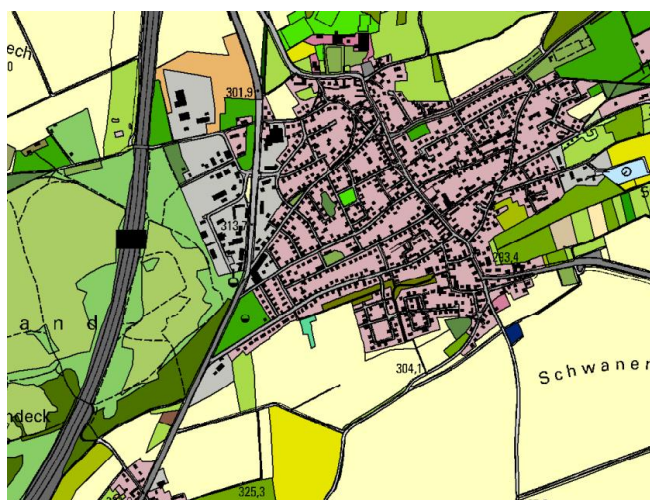


Abbildung 14: Biotoptypenkartierung Landschaftsplan (ohne Maßstab)²¹

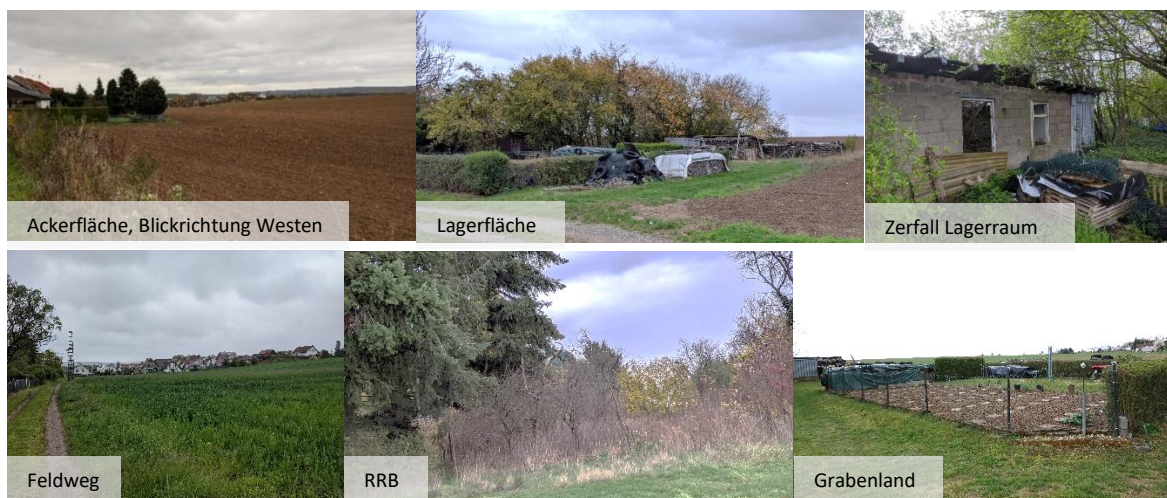


Abbildung 15 Nutzungen im Plangebiet ²²

²¹ Ebd.

²² Eigene Aufnahme, Stand: 2021.

Die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt im Allgemeinen den Lebensraum Boden mitsamt dem Bodenleben erheblich und versucht den damit einhergehenden Verlust natürlicher Prozesse teils durch vermehrten Einsatz von Technik und Agrochemie zu kompensieren. Mineralische Düngemittel, synthetische Pflanzenschutzmittel und weitere Stoffeinträge akkumulieren sich im Boden und schädigen die dort lebenden und wirkenden Organismen. Auch der Einsatz von immer intensiverer und schwererer Landtechnik verdichtet und verändert das Bodengefüge in einem Maße, in dem es vielen Bodenlebewesen keinen angemessenen Lebensraum mehr bietet. Zudem geht mit dieser Landnutzung auch ein Rückgang der biologischen Vielfalt oberhalb des Bodens einher.

Im Norden und Osten schließt das Gebiet an vorhandene Wohnbebauung an. Im Westen grenzt es an einen Lebensmitteldiscounter, sowie die Verbindungsstraße L401. Im Süden folgen landwirtschaftliche Nutzflächen, welche Lärm- und Geruchsemissionen erzeugen können. Die landwirtschaftlichen sowie die verkehrlichen Emissionen stellen einen bestehenden Konflikt dar. Dementsprechend ist das Plangebiet bereits entsprechenden Störreinflüssen beeinflusst und insgesamt stark anthropogen überprägt.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)²³ bezeichnet die Gesamtheit der Pflanzengesellschaften, die sich aufgrund der am jeweiligen Standort herrschenden abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Klima natürlicherweise und ohne Beeinflussung durch den Menschen einstellen würden. Da in unserer Kulturlandschaft natürliche vom Menschen nicht veränderte Flächen nur sehr selten zu finden sind, kann die Rekonstruktion der potenziellen Endgesellschaft am jeweiligen Standort dazu beitragen, möglichst landschaftsgerechte und ökologisch sinnvolle Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) im Plangebiet liegt im Bereich des Hainsimsen-Buchenwald mit relativ reichem Basengehalt.²⁴



Abbildung 16: Heutige potenzielle natürliche Vegetation. Rot: schematische Abgrenzung Plangebiet (ohne Maßstab)²⁵

²³ Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Oppenheim.

²⁴ Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/>, Stand: März, 2021.

²⁵ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>, Stand: Mai 2021)

Im Plangebiet selbst finden sich keine Schutzgebiete vor. Ca. 150 m Nord-Östlich des Plangebiets befinden sich ein internationales und nationales Schutzgebiet. Dort befindet sich der Biotopkomplex Mehlinger Heide (BK- 6512-0178-2011). Dieses stellt ein Vogelschutzgebiet (VSG-6512-301), FFH- Schutzgebiet (FFH- 6512-301) sowie ein Naturschutzgebiet (NSG- 7335-205) dar. Dieser Bereich stellt zudem Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes dar. Das benannte Biotop steht zudem unter gesetzlichem Schutz gem. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG. Die Mehlinger Heide ist eine Offene Heidelandschaft mit angrenzenden Waldbeständen. Die Autobahn teilt das Gebiet in zwei Teilflächen. Sie stellt einen International bedeut-samer Lebensraumkomplex mit einer der größten Heidebeständen Süddeutschlands dar. Bedeutsam sind vor allem die ausgedehnten Calluna-Heiden, die teilweise von Sandrasenfragmenten und kleinen Silber-grasfuren durchsetzt sind und zudem seltene Arten, wie z.B. Thesium alpinum aufweisen. Im bewaldeten Teil sind insbesondere die alten Laubholzbestände mit Buchen und Eichen bedeutsam, die ein hudewald-artiges Erscheinungsbild aufweisen. Die Mehlinger Heide bildet zudem ein sehr wichtiges Trittsteinbiotop für Heide bewohnende Arten im südwestdeutschen Raum.²⁶

Durch die Autobahn, die Landesstraße sowie durch den bestehenden Siedlungsraum bestehen bereits verstärkte anthropogene Störreinflüsse zwischen dem Plangebiet und dem beschriebenen Biotop.

Im Süden des Gebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 800 m zudem der Biotopkomplex „Ehemaliger Standortübungsplatz „Kleiner Fröhnerhof““.

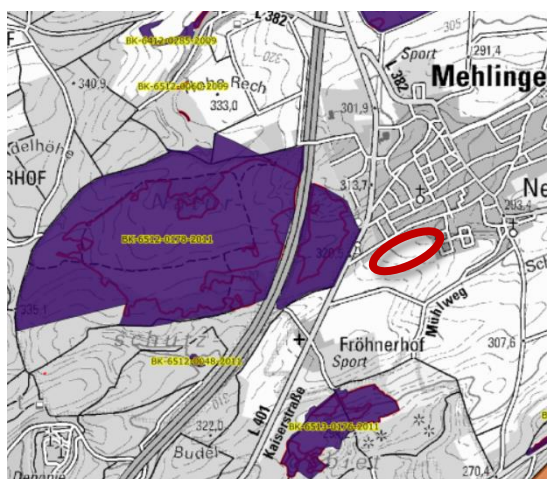


Abbildung 17: Biotopkomplexe im Umfeld der Planung²⁷

Bewertung:

Aufgrund der derzeitigen planinternen Nutzungen und Biotopstrukturen sowie aufgrund der umgebenden Störreinflüsse ist von einer geringfügigen Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut auszugehen.

²⁶ LANIS RLP https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php?lang=en&service=kartendienste_naturschutz, Stand: April 2021.

²⁷ Ebd.

5.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen der Fauna durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen und durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ Abrissarbeiten sind nur in einem sehr geringfügigen Ausmaß erforderlich ▪ Erarbeitung Artenschutzrechtliches Gutachten. Einarbeitung im weiteren Verfahren.
Anlage- und betriebsbedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Hinblick auf die spätere Nutzung als Wohn- und Mischgebiet ist in erster Linie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen möglich ▪ Verlust von Acker- und Lagerflächen ▪ Weitestgehender Erhalt des zentralen Grünbereichs mit seinen Gehölzstrukturen (Integration ins Konzept, entsprechende Festsetzung) ▪ Öffentliche und Private Freiflächen sowie Pflanzfestsetzungen (u.a. Straßenbäume und Bepflanzung Grundstücke) schaffen Ersatzlebensräume ▪ Öffentliche Pflanzstreifen am südlichen Gebietsrand sichern eine Pufferzone hin zur freien Landschaft und den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen ▪ Es ist aufgrund der überwiegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der dadurch bedingten Vorbelastung von einer geringen Beeinträchtigung für die Flora und Fauna auszugehen ▪ Aufgrund der bereits bestehenden Störinflüsse und der Eingrünung ist nicht mit negativen Wirkungen auf den Biotopkomplex Mehlinger Heide zu rechnen ▪ Wahl von standortgerechten, landschafts- und ortstypischen Gehölzfestsetzungen ▪ Erarbeitung eines Konzeptes für den notwendigen Ausgleich im weiteren Verfahren für die Schaffung neuer hochwertiger Biotopstrukturen ▪ Erarbeitung Artenschutzrechtliches Gutachten. Einarbeitung im weiteren Verfahren.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung.
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafte Flächenneuanspruchnahme. ▪ Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. ▪ Ausgleichsflächen sowie die darauf auszuführenden Maßnahmen schaffen eine ökologische Aufwertung im räumlichen Zusammenhang (östlich direkt angrenzend, bisher Ackerflächen) ▪ Verringerung der Versickerung, Verlust von Bodenfunktionen ▪ Aufgrund der bestehenden starken anthropogenen Überprägung des Plangebiets wird die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen nicht maßgebend beeinträchtigt.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.

ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg)	der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe.

Konfliktbewertung

Die vorhandenen Ackerflächen gehen durch die Überbauung als Habitat dauerhaft verloren. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist dem Plangebiet eine eingeschränkte Attraktivität als Lebensraum für Tier- wie auch Pflanzenarten zuzuordnen. Die im Grünbestand im Zentrum des Gebiets sowie der Bereich des Regenrückhaltebeckens bleibt durch die Planung in den vorhandenen Strukturen weitestgehend erhalten. Hierdurch werden die wertvolleren Habitatstrukturen soweit vereinbar gesichert und in das angedachte Konzept integriert. Durch die getroffenen Pflanzfestsetzungen und die angedachten Öffentlichen Grünflächen erfahren die Flächen teilweise eine Aufwertung im Vergleich zum Bestand. Durch weitere Pflanzfestsetzungen wird eine regelmäßige Durchgrünung des Gebiets gesichert.

Im Laufe des weiteren Verfahren werden die Ergebnisse des sich in Bearbeitung befindlichen Artenschutzgutachtens entsprechend ergänzt.

Schutzgebiete werden durch die Planung nicht tangiert. Auswirkungen auf die in der weiteren Umgebung befindlichen Biotopkomplexe (u.a. Mehlinger Heide) sind aufgrund der Entfernung, der vorgesehenen Nutzungen und der gegebenen Störreinflüsse in der Umgebung voraussichtlich nicht zu erwarten.

Ein Ausgleichsbedarf wurde, soweit zu diesem Planstadium möglich, ermittelt (vgl. Kapitel 6). Weitere Ausführungen zum genauen Ausgleichsbedarf und der notwendigen Maßnahmen werden entsprechend ergänzt.

Durch die fehlende Strukturvielfalt des Plangebiets im Bestand, der bestehenden Konflikte, der angedachten Festsetzungen und aufgrund der Integration der bestehenden Gehölzstrukturen wird das Schutzgut durch die Planung insgesamt voraussichtlich nur geringfügig beeinträchtigt.

5.4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind vorgesehen:

- Erarbeitung artenschutzrechtliches Gutachten. Einarbeitung und Berücksichtigung im weiteren Verfahren.
- Festsetzungen zur Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb der Öffentlichen Grünflächen und auf den Privaten Grundstücken schaffen neue Biotopstrukturen sowie eine grüne Pufferzone zu angrenzenden Nutzungen.
- Integration und weitestgehender Erhalt der Grünstrukturen im Zentrum des Gebiets sichert die bestehenden, wertvolleren Biotopstrukturen im Gebiet.
- Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (vgl. Kapitel 6). Ergänzung im weiteren Verfahren.

5.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist stärker der Subjektivität des Betrachters unterworfen als die Bewertung der bereits genannten Naturraumpotenziale. Dennoch ist im Rahmen dieses Fachbeitrages eine besondere Berücksichtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion notwendig, da bereits das Bundesnaturschutzgesetz in § 1 die Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft als Ziel des Naturschutzes und der Landespflege nennt.

Das Landschaftsbild wird sowohl durch die einzelnen Elemente (Landschaftsbildelemente) gebildet, die den Aufbau der Landschaft bestimmen, als auch durch deren Zusammentreten zu einem räumlichen Beziehungsgefüge, den Landschaftsbildeinheiten.

5.5.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Quelle	Zielaussagen
<i>Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz</i>	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

5.5.2 Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)

In der Bestandskarte Landschaft des Landschaftsplans 2030 der VG (Stand: 12.2019) wird der Planbereich der Landschaftlichen Gliederungseinheit der Großlandschaft Haardtgebirge und dem Landschaftsraum der Sembacher Platten zugeordnet. Rund um das Plangebiet werden in unterschiedlichen Entfernungen Radwege als Erholungsstruktur kartiert. Im Osten des Gebiets liegen zudem eine Altstraße und Archelologische Fundstellen als Landschaftselemente. Die Mehlinger Heide wird als Erholungsschwerpunkt aufgezeigt. Zudem wird in diesem Bereich ein besonders bedeutsamer Waldbereich mit einer Lärmschutzfunktion kartiert. Die im Westen befindliche Autobahn wird entsprechend als vorhandenes Belastungsrisiko eingestuft.²⁸

28 IGR, Landschaftsplan 2030 in der Verbandsgemeinde Enkenbach- Alsenborn, Stand: Dez. 2019.

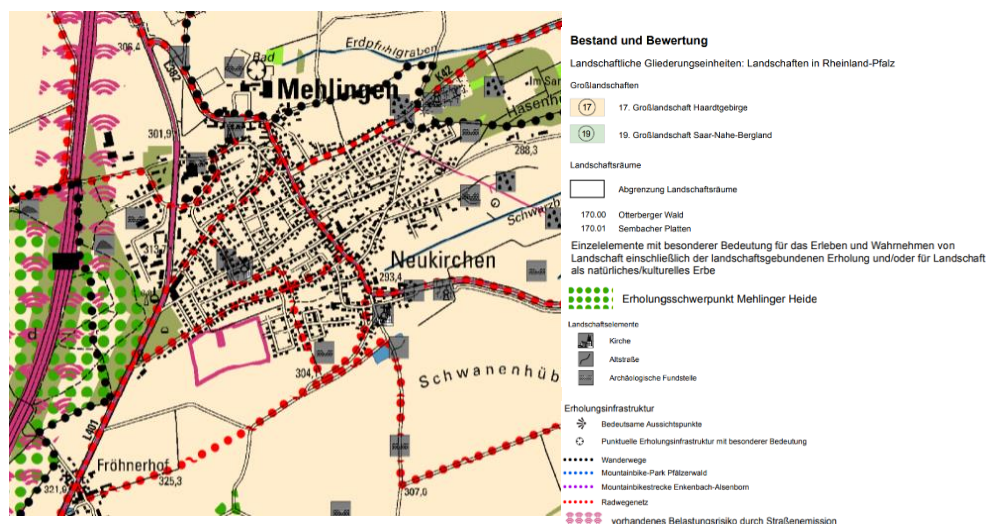


Abbildung 18: Bestandsplan Landschaft (ohne Maßstab)²⁹

Das Haardtgebirge (Großlandschaft) erstreckt bis in die Nordvogesen des Elsaß über. Das Gebirge ist Kernstück des Naturparks Pfälzerwald, der zugleich Bestandteil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen ist. Der Pfälzerwald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet Deutschlands. Das Haardtgebirge besteht größtenteils aus der naturräumlichen Haupteinheit Pfälzerwald, einer nahezu vollständig bewaldeten Mittelgebirgslandschaft auf Buntsandstein. Das Relief ist durch massive Bergstöcke und langegezogene, durch Kerbtäler getrennte Höhenrücken geprägt.³⁰

Das Plangebiet wird der Landschaftseinheit der Sembacher Platten. Aufgrund der Fruchtbarkeit der Böden werden diese überwiegend ackerbaulich genutzt, weshalb der Waldanteil sehr gering ist. Der Landschaftsraum ist verhältnismäßig dicht mit Dörfern und Einzelhöfen besiedelt. In Senken und Tälern liegt Grünland vor, das durch kleinere Feuchtgebiete geprägt ist. In Mehlingen finden sich vor allem Fischweiher vor. Der Südwesten wird durch die Mehlinger Heide geprägt, eine großflächige Heidelandschaft, welche heute als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Darüber hinaus wird das Plangebiet dem Grundtyp der Offenlandbetonten Mosaiklandschaft zugeordnet.³¹

Der Nutzungstyp des Plangebiets stellt sich aktuell überwiegend als Ackerfläche und geringfügig als Lagerfläche/ Grabenland dar. Im Zentrum des Plangebiets befinden sich Gehölzstrukturen sowie ein im Zerfall befindlicher Schuppen. Diese strukturgebenden Elemente befinden sich allerdings nur auf einem sehr kleinen Teil der Fläche, weshalb sich insgesamt in dem Betrachtungsraum nur eine geringfügige Vielfalt ergibt. Das Gebiet grenzt im Norden und im Osten an den Siedlungskörper von Mehlingen. Im Süden geht das Gebiet in die offene Landschaft über. Aktuell stellt sich der Siedlungsrand in diesem Bereich als eher ausgefrant dar.

Die südlich umgebenden landwirtschaftlichen Nutzungen stellen zudem eine Vorbelastung für das Landschaftsbild dar. Die relativ, konstant anthropogen überprägte Fläche bietet daher hinsichtlich des Landschaftsbildes insgesamt nur eine bedingte Eigenart und Schönheit dar.

²⁹ Ebd.

³⁰ Lanis RLP https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=17, Stand: Mai 2021

³¹ Lanis RLP https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php?lang=en&service=kartendienste_naturschutz, Stand: Mai 2021.

In ca. 150 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Mehlinger Heide“. Im Norden des Gebiets befinden sich aktuell ein Feldweg vor, welcher lediglich den Siedlungsbereich miteinander verbindet und keinen Anschluss an angrenzende Naherholungsräume besitzt. Im weiteren Umfeld der Planung befinden sich Wege, welche der Naherholung dienen. Innerhalb des Plangebiets selbst befinden sich keine wichtigen Wegeverbindungen.

Das Plangebiet selbst übernimmt dabei aufgrund der geringen Strukturvielfalt, der fehlenden Wegeverbindungen sowie aufgrund der Geringfügigkeit nur einen sehr geringen Stellenwert für die Naherholung.

Bewertung:

Das Plangebiet selbst übernimmt aufgrund der vorhandenen umgebenden Störreinflüsse, der fehlenden Strukturvielfalt sowie aufgrund der Kleinteiligkeit nur einen sehr geringen Stellenwert für die Naherholung ein. Zudem stellt sich der Geltungsbereich aktuell als eine Lücke zwischen weiteren Gewerbeflächen dar. Auch ist die Fläche und seine direkte Umgebung bereits stark anthropogen überprägt. Insgesamt ist das somit nur von einer sehr eingeschränkten Bedeutung des Gebiets für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung auszugehen.

5.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporär kann es im Umfeld des Plangebiets zu einem erhöhten Lärmaufkommen kommen. Ggf. auftretende Belastungen sind temporär.
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zur Sicherstellung der stadträumlichen Verträglichkeit wurden die Höhenentwicklung sowie die Dichte der Baukörper geregelt. ▪ Angrenzende Naherholungsgebiete sind weiterhin erreichbar. ▪ Gebietsrandeingrünung (ÖG) ▪ Fügt sich in umgebende Siedlungsstruktur ein ▪ Öffentliches Grün ÖG II: Ansiedlung eines Spielplatzes zur Naherholung, Erhalt strukturgebender Grünelemente ▪ Durchgrünung mittels Pflanzfestsetzungen wie z.B. von Straßenbäumen schafft neue Strukturelemente und steigern die Erlebbarkeit. ▪ Grüne Eingangsbereiche durch verbindliche Pflanzfestsetzungen schaffen harmonischen Übergang zum bestehenden Siedlungsbereich ▪ Anschluss an bestehende Strukturen schafft eine harmonische Abrundung des Siedlungsrandes. ▪ Innergebietliche Fuß- und Radwege sichern ein gutes Wegenetz mit schnellen Erreichbarkeiten des innergebietlichen Naherholungsraumes (Spielplatz)
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
Baubedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung.
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafte Flächeninanspruchnahme. ▪ Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. ▪ Weites gehender Erhalt von strukturgebenden Grünelementen im Zentrum des gebiets
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge an Emissionen zu rechnen.

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Klima / Klimawandel auf die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Konfliktbewertung

Mit einer Neubebauung kommt es zu Eingriffen in die Landschaft. Durch die Planung kommt es durch den Anschluss an den bestehenden Siedlungsrand eine Abrundung des Siedlungsbildes in diesem Bereich. Somit wird durch das Vorhaben die bestehende Siedlungskante gemildert und der östliche und nördliche Bereich harmonisch miteinander verknüpft. Zudem erfolgt die Bebauung in Anlehnung an die umgebende Bebauung wodurch sich keine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ergibt. Hinzu kommt die Flächenschonende Erschließung über die bestehenden Anschlusspunkte. Auch wurde eine entsprechende Gebietseingrünung hin zur freien Landschaft festgesetzt. Durch die vorgesehene Öffentliche Grünfläche im Zentrum werden bestehende strukturgebende Grünelemente erhalten. Zudem soll in diesem Bereich ein Spielplatz entstehen. Durch die getroffenen Pflanzfestsetzungen entstehen weitere Strukturelemente, welche außerdem die Erlebbarkeit des Gebiets fördern. Neben einer ausreichenden Gebietseingrünung wird hierdurch eine ausreichende Gebiets Durchgrünung gesichert. Die Erlebbarkeit wird durch die Festsetzung von Fuß- und Radwegen und dem damit einhergehenden geschaffenen Wegenetz zusätzlich gesteigert. Durch die festgesetzten Buampflanzungen wird zudem ein harmonischen Übergang zur bestehenden Siedlungsstruktur geschaffen.

Die zuvor beschriebenen, bestehenden Landschaftselemente und –strukturen im Umfeld der Planung bleiben unberührt.

Dementsprechend werden die Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt als sehr geringfügig gewertet.

5.5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Ein Verzicht auf eine Bebauung als einzige Vermeidungsmaßnahme kommt aufgrund der sonstigen abwägensrelevanten Aspekte für den Plangeber nicht in Betracht. Die Einbindung der Gebäudekörper geschieht durch umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen.

Hinsichtlich des relevanten Landschaftsbildes sollten Maßnahmen getroffen werden, die eine gestalterische Dominanz der Baukörper möglichst begrenzen. Dies kann beispielsweise durch Regelungen zur Gebäudehöhe, Fassaden- und Dachgestaltung oder Gliederung von Stellplatzflächen durch Vegetation geschehen. Für die i.d.R großen Flach- oder flachgeneigten Dachflächen können extensive Begrünungen nicht nur einen Beitrag zur Einbindung in das Landschaftsbild, sondern auch zur Retention von Niederschlagswasser, zur Verdunstung und damit positiven Wirkungen für das Lokalklima sowie zur Bereicherung von Biotopstrukturen leisten.

Zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholungsfunktion sind vorgesehen:

- Die Begrenzung der maximal zulässigen Bauhöhen mindert Ortsbildbeeinträchtigungen.
- Festsetzung eines Öffentlichen Grünstreifens zur Schaffung einer strukturgebenden Gebietseingrünung (Ortrandeingrünung)
- Pflanzfestsetzungen am Gebetseingang, im Straßenraum und auf den Grundstücken (Sicherstellung eines Mindestmaßes an Durchgrünung und Einbindung).
- Spielplatz im Zentrum des Gebiets (Naherholung)
- Anschluss an bestehende Anschlusspunkte (Abrundung des Ortsrandes)
- Erhalt bestehender strukturgebender Grünelemente im Bereich ÖG II
- Festsetzungen über die Art und Maß der baulichen Nutzung, die eine Anbindung an die bestehenden Nutzungen gewährleisten sollen.

5.6 Schutzgut Mensch, Bevölkerung und Gesundheit

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht bei der Umsetzung der bauleitplanerisch vorbereiteten Vorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich bei der Erfassung und Bewertung teilweise Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung sind allein solche Auswirkungen relevant, welche sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen. Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und dem von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen Arbeiten und Erholung gekoppelt. Die in den übrigen Schutzgutkapiteln gemachten Angaben (inkl. einzelner Umweltziele) dienen daher auch dem Gesundheitsschutz des Menschen.

Der Begriff der Gesundheit beschreibt dabei den „Zustand völligen psychischen, physischen und sozialen Wohlbefindens“ (WHO). Die Gesundheit der Menschen wird dabei von zahlreichen Faktoren beeinflusst. Einen wichtigen Einflussfaktor stellt in diesem Zusammenhang die Umwelt dar. Zu den relevanten Gesundheitsdeterminanten, die es zu berücksichtigen gilt, zählen allgemein:

- die sozialräumlichen Faktoren (u.a. die Wahrnehmung der bebauten Umgebung, soziale Lage, psychosoziale Wirkungszusammenhänge, soziodemographische und sozioökonomische Aspekte, Räume die Sozialkontakte ermöglichen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, kulturelle Bedürfnisse)
- die naturräumlichen Faktoren (u.a. der Erholungswert, das Klima (z.B. thermische Belastung, Starkregen), der Erholungswert, Biodiversität, Verfügbarkeit von Landschaftsräumen, Ästhetik, Ruhe,)
- die physikalischen Faktoren (u.a. Lärm, Erschütterungen, (nicht-) ionische Strahlung, Schallimmissionen, Lichtimmissionen, elektromagnetische Felder)
- die chemischen Faktoren (u.a. NO_x, Schadstoffe, Feinstaub, Nahrung und Trinkwasser, Boden, Grundwasser)
- sowie die biologischen Faktoren (u.a. Bioaerosole)

Aufgrund ihrer Komplexität, der teilweisen subjektiven Wahrnehmung, der fehlenden rechtsverbindlichen Vorgaben und fehlender Wirkungsschwellenwerte sowie aufgrund des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes bzgl. Messmethoden oder der Ursachen-Wirkungsbeziehungen einzelner Determinanten, können in der nachstehenden Betrachtung nur vereinzelte, objektiv zu bewertende Faktoren beschrieben und bewertet werden.

Auf die als vulnerable Gruppen bezeichneten Individuengruppen wird in der nachstehenden Betrachtung detailliert eingegangen.

Insgesamt kann es bei der Erfassung und Bewertung teilweise zu Überschneidungen mit den übrigen zu behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung sind allein solche Auswirkungen relevant, welche sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen. Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die im Plangebiet und dem von ihm beeinflussten benachbarten Gebieten bestehenden und geplanten Funktionen Arbeiten und Erholung gekoppelt. Die in den übrigen Schutzgutkapiteln gemachten Angaben (inkl. einzelner Umweltziele) dienen daher auch dem Gesundheitsschutz des Menschen.

5.6.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Quelle	Zielaussagen
<i>Baugesetzbuch</i>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung / Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung).
<i>Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen</i>	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
<i>TA Lärm</i>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
<i>DIN 18005</i>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.

5.6.2 Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)

Das Plangebiet selbst wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und stellt insgesamt nur einen geringfügigen Wert für die Naherholung dar. Im Norden und Osten grenzt die Fläche direkt an den Siedlungsrand von Mehlingen an. Die im Zentrum vorzufindenden Nutzungen dienen darüber hinaus einem eng begrenzten Personenkreis als Erholungsraum und der Eigenversorgung (Grabenland) sowie der Lagerung von überwiegenden Holzstapeln.

Das Plangebiet besitzt eine gute Anbindung an das örtliche (Bestehende Anschlüsse), regionale (Landesstraße) und überregionale (Autobahn) Verkehrsnetz. Zudem befindet sich im direkten Umfeld ein Lebensmittel-discounter (Penny). Mit der Mehlinger Heide liegt zudem ein hoch attraktiver Naherholungsbereich im weiteren Umfeld der Planung. Weitere Naherholungsbereiche sind überbestehende Rad- und Fußwege im Norden des Gebiets gut erreichbar. Somit weißt das Plangebiet insgesamt gute soziale Faktoren auf.

Durch die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen besteht eine Vorbelastung hinsichtlich des Lärmes, des Staubes sowie durch Spritzmitteleintrag. Die beschriebenen Störungen sind jedoch saisonal begrenzt, beschränken sich auf wenige Stunden im Jahr und sind aufgrund der Lage des Gebietes im ländlichen Bereich als ortsüblich einzustufen.

Weitere bestehende Lärmquellen, die auf das Plangebiet einwirken, ist die westlich des Plangebiets befindliche L401, sowie nördlich die Ludwigstraße. Ein weiterer Störfaktor, welcher auf das Plangebiet einwirkt, ist der an das Plangebiet angrenzende Lebensmittel-discounter „Penny“.

Das Gebiet weist in Bezug auf die im Umfeld befindliche Autobahn und Landesstraße keinen erhöhten Lärmpegel auf. Westlich an das Gebiet angrenzend befinden sich jedoch Gebiete, welche einen erhöhten Lärmpegel sowohl tagsüber (<55-60 dB(A)) als auch nachts (>50-55 dB(A)) aufweisen. Je nach Wind- und Wetterlage kann es in dem Gebiet dennoch zu Lärmimmissionen aufgrund der Kaiserstraße kommen.



Abbildung 19 Lärmkartierung tagsüber, 2017 Mehlingen, https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2017, Stand Mai 2021.

Im weiteren Verfahren soll ein entsprechendes Schallgutachten erstellt werden. Die Ergebnisse werden entsprechend ergänzt.

Im Zuge des Klimawandels kommt es vermehrt zu Extremereignissen, wie Stürme, Hitzewellen oder Starkregen. Dabei kann Starkregen, also außergewöhnlich hoher Niederschlag in kurzer Zeit, überall auftreten, denn diese Ereignisse sind nicht an die Geländegestalt gebunden.

Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat hierzu Landschaftsanalysen durchgeführt. Deren Ergebnisse sind in der nachstehenden Karte "Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen" zusammengestellt.³²

Die Betrachtung potentieller Abflussakkumulationen zeigt, dass innerhalb des Plangebiets voraussichtlich Abflussströme zu erwarten sind. Im Norden des Plangebiets besteht eine geringe bis hohe Wahrscheinlichkeit für die Entstehung von Abflusskonzentrationen nach Starkregenereignissen. Die Gefährdung der Ortslage durch Sturzfluten wird allgemein als mäßig eingestuft. Das Plangebiet liegt im Norden in einem Wirkungsbereich für potenzielle Überflutungen an Tiefenlinien. Allerdings befindet sich in dem Plangebiet ein naturnahes Regenrückhaltebecken, weshalb die Gefahr von Hochwasser bei Starkregenereignissen dezimiert wird.

³² Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Starkregenkarte RLP, Stand: 10.03.2021.

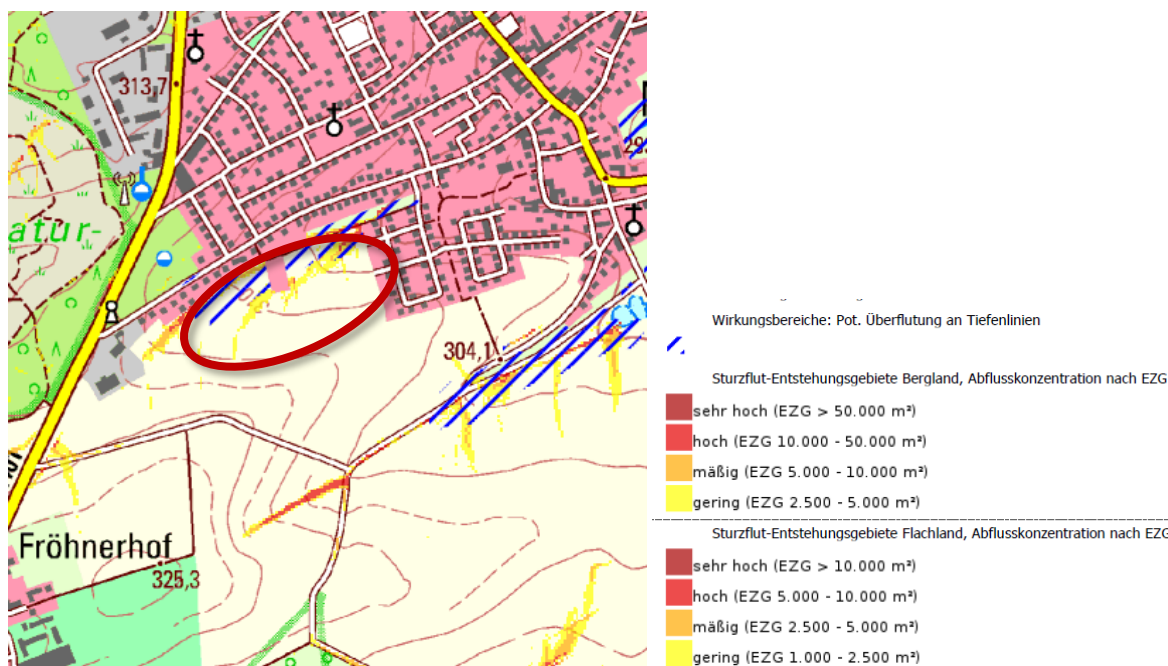


Abbildung 20 Starkregenkarte³³

Die thermische Situation im Plangebiet und seiner Umgebung stellt sich im Bestand insgesamt als sehr warm dar.³⁴ Das Plangebiet wird zudem als Kaltluftentstehungsgebiet eingestuft. Im Westen grenzt eine Kaltluftbahn an das Plangebiet an. (Vgl. weiter unter 5.3)

Im westlichen Bereich besteht keine bis hin zur einer sehr geringen Bodenerosionsgefährdung. Im östlichen Teilbereich hingegen besteht vereinzelt eine mittlere bis hin zur hohen Bodenerosionsgefährdung.

Somit besteht für das Plangebiet insgesamt Betrachtet keine erhöhte Vulnerabilität gegenüber den Folgen des Klimawandels.

In Sembach, nördlich von Mehlingen befinden sich zwei sogenannte Störfallbetriebe. In ca. 2,5 km Entfernung befindet sich die Lebosol Dünger GmbH und in ca. 3,5 km Entfernung die AGRO (Agrargroßhandel GmbH). Aufgrund der gegebenen Entfernung besteht hierdurch kein erhöhtes Risiko für das betrachtete Schutzgut.

Das Radonpotenzial befindet sich in einem niedrigen bis mäßigen Bereich.³⁵

³³ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Starkregenkarte, <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>, Stand: Mai 2021.

³⁴ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Umweltatlas, <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>, Stand: 05.05.21.

³⁵ IGR, Landschaftsplan 2030 in der Verbandsgemeinde Enkenbach- Alsenborn, Stand: Dez. 2019.

5.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung infolge	
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporär kann es im Umfeld des Plangebiets zu einem erhöhten Verkehrs- und Lärmaufkommen kommen. Ggf. auftretende Belastungen sind temporär. Es wird davon ausgegangen, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Somit sind die baubedingten Wirkungen als geringfügig einzuschätzen.
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zusätzliches Verkehrsaufkommen ▪ Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen. ▪ Verlust von Lagerflächen und Grabenland ▪ Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen innerhalb des Mischgebiets, Bereitstellung von Flächen für ortsansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe ▪ Schaffung von zusätzlichem Wohnraum ▪ Erweiterung/ Entwicklung des Siedlungskörpers von Mehlingen ▪ Erhöhte Vulnerabilitäten im Zuge des Klimawandels infolge von Starkregenereignissen ▪ Berücksichtigung der Grenzabstände zu landwirtschaftlichen Flächen, Eingrünung durch Öffentlichen Grünstreifen ▪ Großzügige Durchgrünung, vgl. u.a. 5.4 (Biodiversität, Erlebbarkeit, Luftqualität, Klimaanpassung) ▪ Vorgesehener Spielplatz im Zentrum steigert den Erholungswert und sorgt für eine Verbesserung der Wohnverhältnisse. Zudem entsteht hierdurch ein neuer Raum für Soziale Kontakte. ▪ Erhalt von identitätsstiftenden und strukturgebenden Grünstrukturen im Zentrum. ▪ Kein Wegfall von Erholungsfunktionen. ▪ Bestehende negative Einflüsse durch angrenzende Verkehrsfläche sowie Landwirtschaft. Auf Grund der Geringfügigkeit ist mit keiner wesentlichen Verschlechterung der Bestandssituation zu rechnen. ▪ Erarbeitung Schallgutachten. Wird im weiteren Verfahren ergänzt.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen
Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund der neu geplanten Nutzungen (Allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet) wird sich das Verkehrsaufkommen erhöhen. ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen. ▪ Störfallbetriebe in 2,5 km bis 3,5 km Entfernung ▪ Niedriges bis mäßiges Radonpotenzial

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zum derzeitigen Zeitpunkt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhte Vulnerabilität im Zuge des Klimawandels infolge von Starkregenereignissen. Erarbeitung Entwässerungstechnische Gutachten. Festsetzung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens, weshalb die Gefahr von Hochwasser bei Starkregenereignissen dezimiert wird. ▪ Gesteigerte Thermische Belastung durch Neuversiegelung. Straßenbäume, Spielplatz als Ausgleichsraums sowie weitere Grünfestsetzungen können die thermische Belastung jedoch auf ein hinnehmbares Maß reduzieren.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	
bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Durch die Entwicklung der Fläche kommt es zu einem dauerhaften Verlust von überwiegend landwirtschaftlichen Produktionsflächen, so dass diese Flächen nicht mehr der Nahrungs- oder Futtermittelproduktion zur Verfügung stehen. Schutz- und erhaltenswerte Kulturdenkmale im Sinne § 2 (1) Denkmalschutzgesetz sind innerhalb des Plangebiets oder des Betrachtungsraums nicht vorhanden.

Zur Beurteilung der verschiedenen Lärmquellen, die auf das Plangebiet wirken werden im weiteren Verfahren die Ergebnisse des zurzeit in Bearbeitung befindlichen Lärmgutachtens ergänzt.

Von dem Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf die in der Umgebung befindlichen Erholungsräume zu erwarten.

Aufgrund der vorgenommenen Entwässerungsplanung sowie aufgrund der getroffenen Grünfestsetzungen ist mit keiner gesteigerten Vulnerabilität des Gebiets gegenüber den Folgen des Klimawandels zu rechnen. Der Spielplatz kann dabei vor allem an heißen Tagen als Ausgleichsraum dienen. In diesem Zusammenhang ist auch der Erhalt bestehender Grünstrukturen im zentralen Bereich sowie die Festsetzung von Straßenbäumen (Minimierte Aufheizung durch Verschattung von versiegelten Oberflächen, Schattenspenden) als positiv zu bewerten. Diese Maßnahmen können vor allem eine mögliche Thermische Belastung für die Vulnerablen Bevölkerungsgruppen (u.a. Kleinkinder u. Senioren) im Plangebiet minimieren.

Der vorgesehene Spielplatz steigert zudem die Erlebbarkeit und schafft einen neuen Raum für soziale Kontakte. Dies hat sowohl positive Auswirkungen für die künftigen Bewohne des Gebiets sowie für die angrenzenden Siedlungsgebiete. Insgesamt wird durch die Ausgestaltung der Öffentlichen Grünfläche als Spielplatz sowie durch die weiteren Pflanzfestsetzungen ein gesundes Wohn- und Arbeitsumfeld geschaffen.

Positiv ist in diesem Zusammenhang auch die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen im Mischgebiet zu bewerten.

Von dem Plangebiet können insbesondere in der Bauphase Lärm- und Luftemissionen ausgehen, die sich auf die Umgebung auswirken können. Diese treten jedoch hauptsächlich nur während der Bauphase auf und sind als hinnehmbar zu bewerten.

Dementsprechend werden die Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt als geringfügig eingestuft.

5.6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, Bevölkerung und Gesundheit sind vorgesehen:

- Die Neuanpflanzung hochwüchsiger Gehölze auf den Öffentlichen Grünflächen sowie auf den Grundstücken fördern die Durchgrünung des Gebietes, steigern die Naherholungsfunktion und stellen strukturgebende Elemente dar. Zudem erfüllen sie eine wichtige Funktion Feinstaub- und Schadstofffilter. Auch verbessern sie das Regenwassermanagement und mindern somit das Schadensrisiko bei Starkregenereignissen.
- Der vorgesehene Spielplatz wertet das Wohnumfeld positiv auf. Zudem kann er als thermischer Ausgleichsraum fungieren.
- Durch die Nutzung eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens können mögliche Schäden durch Starkregenereignisse minimiert werden.
- Der Erhalt von struktur- und identitätsgebenden Grünelementen wirkt sich u.a. positiv auf die sozialen Determinanten der menschlichen Gesundheit aus
- Die Pflanzung von Straßenbäumen bewirkt eine Verschattung der Öffentlichen versiegelten Verkehrsflächen. Hierdurch können Aufheizungseffekte dieser künstlichen Oberflächen verringert werden. Auch entstehen durch diese Maßnahme zusätzliche Schattenräume, welche u.a. die thermische Belastung für vulnerable Bevölkerungsgruppen minimieren können.
- Die Ergebnisse des Schallgutachtens werden im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.

5.7 Schutzgut: Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfung sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der Begriff Kulturgut umfasst damit sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten (Ensembles), einschließlich ihres Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Strukturen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften.

Innerhalb der Umweltprüfungen gliedert sich das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ gemäß europäischem Verständnis in:

- archäologisches Erbe,
- bau- und kunsthistorisches Erbe (inkl. der historischen Garten- und Parkanlagen) sowie
- landschaftliches Erbe

Jedes Kulturgut hat einen Wirkungsraum, der als Umgebung bei Kulturdenkmälern auch einen gesetzlichen Schutz genießt.

Während der Begriff "Kulturgüter" auch rechtlich klar umrissen ist, wird der Begriff der „sonstigen Sachgüter“ weder im UVPG noch in den relevanten Richtlinien oder dem BauGB eindeutig definiert. Hinweise ergeben sich jedoch zumindest aus Vorschriften wie der UVPG-VwV. Demnach lassen sie sich als Güter definieren, die zwar selbst nicht die Qualität von Kulturgütern haben, jedoch von gesellschaftlicher Bedeutung sind, da sie wirtschaftliche Werte darstellen, deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden können.

5.7.1 Ziele des Umweltschutzes für den Geltungsbereich

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist gemäß BauGB der Schutz von Kultur- und Sachgütern zu berücksichtigen. Dies umfasst die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern dies für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Quelle	Zielaussagen
<i>Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz</i>	Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.
<i>Landeswaldgesetz</i>	Zweck dieses Gesetzes ist es insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

5.7.2 Bestandsaufnahme (Ist- Zustand)

Nach dem derzeitigen Wissensstand sind im Plangebiet „Erweiterung Im Dellchen“ keine Bodendenkmäler sowie Kulturgüter vorhanden. Aus dem aktuellen Stand des Landschaftsplanes geht hervor, dass sich ca. 200 m östlich des Gebiets eine Archäologische Fundstelle sowie ca. 800 m östliche eine Altstraße befindet.

Im Zentrum des Gebiets befindet sich innerhalb der Lagerfläche ein sich bereits im Zerfall befindliches und nur vereinzelt zur Lagerung genutztes Gebäude von geringfügigem Ausmaß (ca. 50 m²).



Abbildung 21 Bestandsgebäude ³⁶

5.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auf dem Areal sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter von erhöhtem Wert aufzufinden. Im Zuge der Planumsetzung ist der Abriss der Bestandsbebauung notwendig. Da dieses sich aber bereits im Zerfall befindet, eine geringe Größe aufweist und nur noch bedingt genutzt wird, ist dieser Abriss als vertretbar einzustufen. Aufgrund der Siedlungsflächenerweiterung kommt es jedoch zu einem dauerhaften Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche, so dass diese Flächen nicht mehr der Nahrungs- oder Futtermittelproduktion zur Verfügung stehen.

Dementsprechend sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu erwarten.

5.7.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden nach aktuellem Kenntnisstand keine bekannten Kultur-, Boden- oder Bau- denkmäler beeinträchtigt.

Sollten bei der Baumaßnahme bisher unbekannte Funde entdeckt werden, sind diese unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

³⁶ Eigene Aufnahme, Stand: 2021.

5.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Schutzgutübergreifend)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche bzw. als Lagerfläche und Garten genutzt werden. Das Plangebiet würde somit weiterhin durch die vorwiegende intensive Ackernutzung überprägt und beeinflusst werden.

Das sich im Bestand befindliche Gebäude würde voraussichtlich weiter zerfallen und von Pflanzen über- und bewachsen werden. Ohne weitere Pflegemaßnahmen würde sich zudem der bestehende Gehölzbestand vermutlich weiter ausbreiten und verdichten.

Insgesamt würde die Bestandssituation in ihrer jetzigen Form vermutlich weitestgehend unverändert bestehen bleiben.

5.9 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder (Natur-)Katastrophen und damit verbundene Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Plangebiet

Die nächsten Störfallbetriebe befinden sich nach dem Verzeichnis der Betriebsbereiche in Rheinland-Pfalz (Stand 03/2019) etwa 2,5 m nördlich (Lebosol Dünger AG) sowie in etwa 3,5 km nördlich (AGRO (Agrargroßhandel GmbH)). Die Störfallbetriebe tangieren aufgrund der Entfernung nicht die Planung.

Erdbebenereignisse sind gemäß der Online Karte "Erdbebenereignisse" des Landesamts für Geologie und Bergbau im Bereich Mehlingen und Umgebung nicht verzeichnet. Mehlingen liegt in keiner Erdbebenzone.³⁷

Was das Risiko für von der Fläche bzw. durch die Nutzung ausgehende Unfälle betrifft, ist aufgrund der geplanten Nutzung von keinem erhöhten Risiko auszugehen. Durch die ausreichende Entfernung von ca. 120 m zur L401 bzw. von ca. 500 m zur A63 ist mit keinem erhöhten Risiko durch mögliche Unfälle auf den genannten Erschließungsstraßen auszugehen.

Allerdings ergibt sich durch das Vorhaben eine gesteigerte Vulnerabilität gegenüber den Folgen des Klimawandels. Im Falle von Starkregenereignissen ist das Plangebiet anfällig für Hochwasserrisiken. Allerdings wird diese Gefahr aufgrund eines naturnahen Regenrückhaltebeckens in dem Plangebiet minimiert. Die getroffenen Grünfestsetzungen senken zudem die thermische Belastung innerhalb des Gebiets.

Durch die geplante Entwicklung des Gewerbegebiets ergeben sich somit keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

5.10 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Planung sind mit Ausnahme von verkehrsbedingten Emissionen keine weiteren erheblichen Emissionen zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass mit Abfällen und Abwässern sachgerecht umgegangen wird. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar. Durch den Abriss des Bestandsgebäudes kommt es zu voraussichtlich unbedenklichem Bauschutt in geringem Ausmaß. Die Vorgaben der Abfallwirtschaft des Landkreises Kaiserslautern sind entsprechend zu beachten. Entstehende Schmutzwassermengen werden über das bestehende Ver- und Entsorgungssystem abgeführt.

Allgemein können durch die Umstellung von Heizsystemen, die Steigerung der Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energieformen die Emissionen deutlich reduziert werden. Hierfür ist die Art der Energieversorgung bzw. die Wahl der eingesetzten Brennstoffe im Bereich Hausbrand von erheblicher Bedeutung.

5.11 Nutzung erneuerbarer Energien

Nach § 1 Abs. 6, Ziff. 7f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Derzeit hat das Plangebiet keine Bedeutung für die Gewinnung erneuerbarer Energien. Bei der Umsetzung der Planung ist der Einsatz erneuerbarer Energien zu prüfen. Die Nutzung der Solarenergie wird ausdrücklich zugelassen. Einschränkungen in Bezug auf die Ausrichtung der Hauptbaukörper werden nicht festgesetzt, so dass eine individuelle und energetische Ausrichtung der Baukörper möglich wird. Die im Plangebiet zulässigen baulichen Nutzungen sind im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-WärmeG (EEWärmeG) und der Energieeinsparverordnung für Gebäude (EnEV) derart zu errichten, dass diese einen Beitrag zum Klimaschutz leisten können. Einer solaroptimierten Bauweise wurde in die Bauleitplanung integriert. Aufgrund der mäßigen überwiegenden Exposition in

³⁷ Landesamt für Geologie und Bergbau, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, Stand: 31.05.2021

Richtung Norden bzw. Nord- Ost besteht allerdings für die künftige Bebauung, sowohl passiv als auch aktiv, eine potentiell eher geringe Nutzbarkeit der Solarenergie, welche durch das städtebauliche Konzept jedoch unterstützt wird. Aufgrund der allgemeinen Beschaffenheit des Untergrundes besteht grundsätzlich eine potentielle Eignung für oberflächennahe Geothermieanlagen.

5.12 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es bestehen keine derartigen Gebiete.

5.13 Beschreibung der umweltrelevanten und erheblichen Wechselwirkungen innerhalb und im Umfeld des Plangebiets

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich. Die nachfolgende Tabelle führt potentielle Wechselwirkungen auf.

Wirkung auf von	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Fläche / Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Emissionen (Schall, optische Wirkungen) Konkurrierende Raumanprüche	Störungen (Schall, Licht, Verdrängung, Nutzung)	Inanspruchnahme / Versiegelung, Verdichtung, Bearbeitung, Düngung, Umlagerung, Kampfmittel	Nutzung als Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung Stoffeintrag	Kaltluftentstehungsgebiete u. Frischluftschneisen beeinflussen Siedlungsklima	Schadstoffeintrag, Aufheizung, Veränderung der Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft und somit der Erholungseignung / des Landschaftsbildes	wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere/ Pflanzen	Nahrungsgrundlage, Erholung, Naturerlebnis	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Bodenbildung, Erosionsschutz	Nutzung, Stoffeintrag, Reinigung, Vegetation als Wasserspeicher	Vegetationseinfluss auf Kalt- und Frischluftentstehung, Einfluss auf Mikroklima	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	Substanzschädigung
Fläche / Boden	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Rohstoffgewinnung	Lebensraum, Standortfaktor	Bodeneintrag	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentation, Schadstofffiltration, Wasserspeicher	Erwärmung u. Austrocknung beeinflussen Bodenleben u. Erosionsgefahr	Staubbildung, Einfluss auf Mikroklima	Archivfunktion, Veränderung durch Intensivnutzung oder Abgrabungen, potenzielles Vorkommen im Gebiet
Wasser	Lebensgrundlage, Trink-, Brauchwasser, Erholung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Stoffverlagerung, Beeinflussung der Bodenart und -struktur	Niederschlag, Stoffeintrag	Mikroklima, Nebel-, Wolkenbildung	Gewässer als Strukturelemente, Veränderung bei Extremereignissen (Hochwasser, Erosion)	Substanzschädigung
Klima/ Luft	Lebensgrundlage Atemluft, Wohlbefinden	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und -transport,	Winderosion	Gewässertemperatur, Wasserbilanz	Strömung, Wind, Luftqualität, Durchmischung, O ₂ -Ausgleich, Lo-	Wachstumsbedingungen, Ausprägung Landschaft	Substanzschädigung

Wirkung auf von	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Fläche / Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
		dient der Reinigung und beeinflusst die Luftfeuchte		(Grundwasserneubildung), Belüftung)	kal- und Kleinklima, Beeinflussung von Klimazonen		
Landschaft	Erholungseignung, Wohlbefinden, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Erosionsschutz	Gewässerlauf, -scheiden	Einflussfaktor auf Mikroklima	Unterschiedliche Stadt-/Kulturlandschaften (ggf. Konkurrenz)	Häufig charakteristische landschaftsbildprägende Elemente

Auf Grund der geringen Eingriffsintensität in die einzelnen Schutzgüter, sowie der geringen Konfliktintensität in den jeweiligen Schutzgütern ist davon auszugehen, dass die Wechselwirkungen nicht wesentlich über die beschriebenen Wirkungen in den einzelnen Schutzgütern hinausgehen.

6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

6.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird, die bei Realisierung des Bebauungsplans eintretende Veränderung gegenüber der aktuellen Situation schwerpunktmäßig bezüglich der versiegelbaren Fläche rechnerisch ermittelt. Die nachstehende Betrachtung stellt dabei nur einen ersten groben Überblick nach dem aktuellen Planstand dar. Im Weiteren verfahren wird die Ausführung entsprechend weiter ergänzt.

Die Flächenwertermittlung für das Plangebiet basiert auf der festgesetzten Grundflächenzahl einschließlich Überschreitungsoption und den auf Grundlage des Bebauungsplanes ermittelten Werten. Dabei wird der Charakter der Grundflächen berücksichtigt und differenziert bewertet. Die Flächenaufteilung gemäß den geplanten Nutzungen erfolgt in zusammengefassten Einheiten, wobei gegebenenfalls verschiedene Biototypen bzw. Bodenfunktionen entsprechend ihres Anteils einer Fläche zugeordnet werden.

Ausgangszustand:

Biototyp	Fläche [ha]
intensiv genutzter Acker	5,87
Grabenland	0,015
Gebäude	0,005
Lagerfläche	0,25
Feldweg, unbefestigt	0,078
Verkehrsfläche	0,04
Naturnahes Regenrückhaltebecken	0,36
Σ	6,60

Eingriffsbereiche nach der Planung:

Biotoptyp	Fläche [ha]	Versie- gelung [ha]	Bemer- kung
Mischgebiet	0,96	0,75	GRZ er- weitert 0,8
Allgemeines Wohngebiet	3,6	2,15	GRZ er- weitert 0,6
Öffentliche Verkehrsfläche (Straßenverkehrsfläche sowie Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Rad- und Gehweg)	1,02	0,95	
Ver- und Entsorgungsflächen (naturnahes Regen- rückhaltebecken im Bestand)	0,36	0	
Öffentliche Grünfläche (Neupflanzungen in ÖG I und Erhalt Bestand in ÖG II)	0,64	0	
Private Grünfläche	0,02	0	
Σ	6,60	3,80	

Folgende aufwertende Maßnahmen sind innerhalb des Plangebietes umsetzbar und vorgesehen:

Öffentliche Grünfläche ÖG I

Die öffentlichen Grünflächen ÖG1 dienen der Eingrünung des Plangebiets. Die Bereiche sind truppweise mit einheimischen Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je laufende 10 bis 15 m sind mindestens ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung und zusätzlich zwei Sträucher zu pflanzen.

Diese Fläche kann entsprechend als Ausgleich angerechnet werden.

Zusammenfassend betrachtet ergibt sich auf Grundlage der aufgezeigten Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend des aktuellen Planstands ein Ausgleichsdefizit von 3,80 ha.

6.2 Ausgleichsflächen und darauf auszuführende Maßnahmen

Wird im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.

7 Technische Verfahren, Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen und Überwachung

7.1 Methodik zur Ermittlung des Umweltzustandes und Schwierigkeiten der der Umweltprüfung

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange entsprechend den Regelungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/ Pflanzen, Landschaftsbild und Kultur- und Sachgüter) geprüft. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die Umweltprüfung führt dementsprechend alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht als unselbstständigen Teil der Begründung den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB werden die Belange der potenziell betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange abgefragt. Soweit aus dieser Beteiligung Erkenntnisse bzw. relevante Sachverhalte aufgezeigt werden können, werden diese im Rahmen der Untersuchungen berücksichtigt.

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen sind für das Vorhaben die Regelungen des BauGB zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB zwingend und im Verfahren die Entscheidungskaskade der Eingriffsregelung abzuarbeiten. Es sind die Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und ggf. zur Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen aufzuzeigen und in die Abwägung einzustellen.

Die Bestandsaufnahme der Umweltmerkmale und des derzeitigen Zustandes, sowie die Auswertung der vorhandenen Unterlagen (LANIS, Landschaftsplan, Bodenkarten, Geologische Karte etc.) erfolgte durch Erhebungen vor Ort (Nutzung, Vegetation, Umgebung). Die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt anhand eines flächenbezogenen Ansatzes, der vorrangig auf die neu versiegelten Flächen abzielt.

Um dem Grundsatz der Konfliktbewältigung ausreichend Rechnung tragen zu können und einen bestmöglichen Überblick über mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter erhalten zu können, werden im Zuge des Planverfahrens Gutachten und Berichte in Auftrag gegeben (Artenschutz- und Lärmschutzgutachten). Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.

Die im Maßnahmenteil entwickelten und vorgeschlagenen Maßnahmen sind zur Aufnahme in den Bebauungsplan vorgeschlagen, so dass sie bei entsprechender Aufnahme in die Festsetzungen als Teil der Satzung rechtswirksam werden.

Gemäß Punkt 2 der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a des BauGB umfasst der Umweltbericht unter anderem eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile. Im Umweltbericht erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird.

Mit Funktionen von besonderer Bedeutung sind Zustände von Natur und Landschaft gemeint, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege in besonderem Maße, das heißt "über den Durchschnitt hinaus", entsprechen. Werte und Funktionen mit allgemeiner Bedeutung sind Ausprägungen der Schutzgüter, die aktuell für den Naturschutz von eher untergeordneter Bedeutung sind. Diese Unterscheidung

zwischen Funktionen unterschiedlicher Bedeutung hat sich planungsmethodisch etabliert und kann auch auf die Schutzgutbereiche Biologische Vielfalt, Menschen, Kultur- und sonstige Sachgüter übertragen werden. Grundsätzlich betrachten die Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung eine wichtige Rolle bei der Bestimmung der Eingriffsschwere bzw. des Kompensationsbedarfes. Sie geben daher auch Auskunft, ob das Planungsvorhaben über bestimmte Wirkfaktoren zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann.

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Pkt. 2 b) der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (= Status-Quo-Prognose) und bei Durchführung der Planung (= Auswirkungsprognose) zu enthalten. Letzteres stellt den Kern der umweltfachlichen Aussagen dar und bildet auch die Grundlage für die Beurteilung des naturschutzfachlichen Eingriffs.

Die Bewertungsmaßstäbe hinsichtlich der Erheblichkeit sind den vorhandenen materiell-rechtlichen Vorgaben (z.B. Fachgesetze, Verordnungen und Planwerke) zu entnehmen. Was Auswirkungen im Sinne des BauGB bzw. des UVPG sind, wird in Ziffer 0.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) näher erläutert. Grundsätzlich betrachtet führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer von einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung ausgegangen werden kann.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung verbal argumentativ. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Bewertung der Schutzgüter Klima/Luft und Mensch die einschlägigen Regelwerke herangezogen.

Auf Grundlage dieser Daten folgte dann die Überprüfung der Planung hinsichtlich Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die als Vorschlag formuliert werden.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich in erster Linie aufgrund der Tatsache, dass einige erforderliche Informationen, wie beispielsweise Untersuchungen nicht aus vorhandenen Untersuchungen zur Umweltverträglichkeit abgeleitet werden konnten.

Viele Angaben beruhen diesbezüglich auf örtlichen Erfahrungswerten und sachgerechten Abschätzungen.

Die aufgeführten Auswirkungen haben dementsprechend z. T. beschreibenden Charakter, ohne auf konkreten Messungen, Berechnungen oder Modellen zu basieren. Bestimmte Auswirkungen können somit hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht mit mathematischer Genauigkeit erfasst werden.

7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Durchführung von Bauleitplänen entstehen, verpflichtet. Insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten zu können. Hierbei sind insbesondere auch Summen- und Kumulativwirkungen zu beachten. Z.B. können mehrere Bebauungspläne mit geringfügigen Auswirkungen in der Summe erhebliche Auswirkungen ausweisen.

Bei der Überwachung wird die Gemeinde gemäß § 4c BauGB von den Behörden unterstützt. Zusätzlich kann sie auf die Hilfe von Nichtregierungsorganisationen und Naturschutzverbänden zurückgreifen oder über städtebauliche Verträge mit Dritten kooperieren.

Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie Konsequenzen für nachfolgende Planungen haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie

- Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter (Leben, Gesundheit) tangieren

- Schwere und unerträgliche Betroffenheit auslösen (z.B. > 70 db(A))
- Aus normativen Regelungen, dem Rücksichtnahmegebot oder einer einfachrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle resultierende subjektive Rechte beeinträchtigen (z.B. Grenzwerte TA Lärm)
- Wichtige Gebote bei Rechten ohne individuellen Rechtsträger beeinträchtigen (Schutzstatus FFH-Gebiete)

Sie sind unvorhergesehen, wenn sie im Umweltbericht nicht prognostiziert wurden, sei es aufgrund der methodisch unvermeidlichen Prognoseungenauigkeiten oder aufgrund versteckter Belastungen.

Das Überwachungskonzept orientiert sich am Umweltbericht und hier insbesondere an denjenigen Umweltauswirkungen, deren Prognose typischerweise mit Unsicherheiten oder Risiken verbunden ist.

Im Zuge der Umweltüberwachung sind die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der betroffenen Arten des Bebauungsplanes auf Umsetzung zu prüfen. Dazu gehört auch die erneute Kontrolle des Geländes auf geschützte Arten vor Erschließungsbeginn. Weiterhin werden regelmäßige Begehungen der Ausgleichsflächen und Kontrolle der Wirkungen vorgeschlagen.

Sollten Werte überschritten werden, Abwehrrechte bzw. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen bestehen oder zwingende Gebote verletzt sein, ist die Gemeinde gehalten zu handeln. Es folgt keine automatische Planänderung aufgrund der Monitoring-Ergebnisse, da die Gemeinde einen Abwägungsspielraum hat.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Planungsinhalt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung Im Dellchen“ liegt in der Gemarkung der Ortsgemeinde Mehlingen. Aufgrund der angestrebten Erweiterung des Siedlungskörpers von Mehlingen soll durch die Aufstellung des Bebauungsplans die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Allgemeines Wohngebiet sowie für ein Mischgebiet geschaffen werden. Das ausgewiesene Mischgebiet soll dabei einen Übergang zu den bestehenden Mischnutzungen schaffen und zudem Flächen für ortsansässige Handwerks- und Gewerbebetriebe bereitstellt. Die Ausweisung des Baugebiets soll zusätzlich die Möglichkeit bieten, bedarfsgerecht zusätzliche Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen.

Ausgangssituation

Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,60 ha. Das Gelände wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Zentrum befindet sich zudem eine als Grabenland und Lagerfläche genutzter Bereich. Im Nordöstlichen Teilbereich befindet sich ein naturnahes Regenrückhaltebecken. Das Gebiet grenzt im Norden und Osten unmittelbar an den Siedlungskörper der Ortsgemeinde Mehlingen an.

Aufgrund der überwiegenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist das Plangebiet stark anthropogen überprägt und somit als artenarm zu qualifizieren.

Spezieller Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen von artenschutzrechtlichen Untersuchungen geprüft und mit den Fachbehörden abgestimmt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Umweltauswirkungen

Die Ausführungen zur Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie zu den notwendigen Ausgleichsflächen werden im weiteren Verfahren entsprechend ergänzt.

Umweltbelange Bestand (gem. §1 Abs 6 Nr. 7 a BauGB)	Wirkungsprognose (Planung)	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
Pflanzen und Biologische Vielfalt		
<ul style="list-style-type: none"> - intensiv genutzte Ackerfläche, sowie Grabenland und Lagerfläche mit Gehölzstrukturen - keine geschützten Biotope oder sonstigen Schutzgebiet im Plangebiet -Insgesamt eingeschränkte Attraktivität als Lebensraum - Störreinflüsse durch angrenzende Straße und Siedlungsraum, insgesamt stark anthropogen überprägt - Erstellung Artenschutzgutachten 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt von Gehölzstrukturen - die wertvolleren Habitatstrukturen im Zentrum werden soweit vereinbar gesichert und in das angedachte Konzept integriert - keine Auswirkungen auf im weiteren Umfeld befindliche Schutzgebiete →geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut 	<ul style="list-style-type: none"> - Öffentliche Grünfläche - Erhalt von Gehölzstrukturen - großzügige Ein- und Durchgrünung -Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (wird noch ergänzt) - Erarbeitung Artenschutzgutachten
Boden und Fläche		

Umweltbelange Bestand (gem. §1 Abs 6 Nr. 7 a BauGB)	Wirkungsprognose (Planung)	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
<ul style="list-style-type: none"> - Fläche von ca. 6,60 ha, bis auf 50 m² großes im Zerfall befindliches Gebäude unversiegelt - Vorbelastungen durch die intensive Landwirtschaftliche Nutzung (u.a Veränderungen Bodenstruktur, Düngemittel, Pestizide) - bereits stark anthropogen überprägt - Parabraunerden aus Lösslehm, Bodenart Lehmiger Sand - überwiegend geringe bis hin zu teilweisen mittleren Bodenfunktionsbewertung 	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung von maximal ca. 3,80 ha - Bodenabtrag und Bodenversiegelungen - Im Bereich der Öffentlichen Grünflächen und dem Regenrückhaltebecken bleiben die natürlichen Funktionen bestehen →geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut 	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung GRZ -Öffentliche und Private Grünflächen
Wasser		
<ul style="list-style-type: none"> - Keine Oberflächengewässer im Plangebiet - Grundwasserkörper „Alsensz“ mit gutem Mengenmäßigen und chemischen Zustand - geringe Empfindlichkeit Grundwasser gegenüber Stoffeinträgen - mittlere grundwasserneubildungsrate - Bereich mit mittlerem jährlichem Niederschlag 	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung Grundwasserneubildung, des Wasserrückhaltevermögens und des Oberflächenabflusses - Verbesserte Versickerungsflächen durch Öffentliche Grünflächen und Regenrückhaltebecken →geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut 	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von natürlichen Versickerungsflächen (PG, Ausgleichsfläche)
Klima und Lufthygiene		
<ul style="list-style-type: none"> - Kaltluftentstehungsgebiet: Vegetationen der Lagerfläche mit vermehrter Produktion, Ackerflächen mit verringerter Produktion - im Westen grenzt ein kartierter Kaltluftstrom an (Fließrichtung von Süd-Osten nach Nord- Westen) - Betriebe im Norden sowie Hauptverkehrsachsen im Westen als Belastungsrisiko - Lagerfläche als bedingtes Strömungshindernis - sehr warme thermische Situation - insgesamt unterordnete klimatische Bedeutung - angrenzender Siedlungsraum als schutzbedürftiger Wirkungsraum 	<ul style="list-style-type: none"> - es werden keine erheblichen klimaökologischen Negativeffekte erwartet - Verlust von Kaltluftproduktionsflächen - Keine Beeinträchtigung des angrenzenden Kaltluftstroms - Emissionen unterschiedlicher Art in geringen Umfang - Öffentliche Grünfläche im Zentrum als klimatischer Ausgleichsraum, Erhalt bestehender Grünstrukturen - keine gesteigerte Vulnerabilität gegenüber den Folgen des Klimawandels → geringfügige Beeinträchtigungen zu erwarten 	<ul style="list-style-type: none"> - Neuanlage Grünbereiche und Gehölzstrukturen (u.a. Straßenbäume zur Verschattung, Erhalt und Anlage ÖG im Bereich der ehemaligen Lagerfläche) - Ermöglichung einer solaroptimierten Bauweise -

Umweltbelange Bestand (gem. §1 Abs 6 Nr. 7 a BauGB)	Wirkungsprognose (Planung)	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation
Landschaft		
<ul style="list-style-type: none"> - Siedlungsrand aktuell eher ausgefrant - Landschaftsraum der Sembacher Platten - Gebiet selbst keine Naherholungsrelevanten Wegeverbindungen sowie nur sehr eingeschränkte Bedeutung für die Naherholung - im weiteren Umfeld Erholungsschwerpunkt Mehlinger Heide sowie zahlreiche Radwege - starke anthropogene Überprägung, geringe Strukturvielfalt 	<ul style="list-style-type: none"> -keine Auswirkungen auf umliegende Naherholungsräume - Gebietseingrünung durch Öffentliche Grünfläche - Abrundung Siedlungsrand - Spielplatz zur Naherholung - Erhalt von identitäts- und strukturgebenden Grünelementen <p>→geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der maximal zulässigen Bauhöhen - Festsetzung öffentlicher Pflanzstreifen - Festsetzung Art und Maß - Ein- und Durchgrünung (u.a. Harmonischer Übergang, Straßenbäume) - Erhalt von Gehölzen im Zentrum
Mensch, Bevölkerung, Menschliche Gesundheit		
<ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastung aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung - Erarbeitung Lärmschutzgutachten - keine erhöhte Vulnerabilität gegenüber den Folgen des Klimawandels - geringes bis mäßiges Radonpotenzial - kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen - gute soziale Determinanten im Umfeld 	<ul style="list-style-type: none"> - Wegeverbindungen bleiben erhalten - Schaffung von Arbeitsplätzen - Spielplatz als sozialer Raum, klimatischer Ausgleichsraum und zur Naherholung (Verbesserung Wohnumfeld) - Erhalt bestehender Grünstrukturen (Klima, Luft, Erlebbarkeit, Identität, Struktur) - keine gesteigerte Vulnerabilität gegenüber Folgen des Klimawandels - Verschattung der Straßenräume durch Bäume <p>→ geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Neupflanzungen von Grünelementen - Festsetzung eines Spielplatztes/ ÖG - Erhalt von Grundelementen - Entwässerungsplanung - Schallgutachten
Kultur und Sachgüter		
<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Plangebiets und seiner direkten Umgebung befinden sich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter. - Im Zentrum des Gebiets befindet sich innerhalb der Lagerfläche ein sich bereits im Zerfall befindliches und nur vereinzelt zur Lagerung genutztes Gebäude von geringfügigem Ausmaß (ca. 50 m2) 	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen - keine Beeinträchtigung von Kultur- oder Sachgütern - Abriss Bestandsbebauung <p>→keine bis geringe Beeinträchtigungen zu erwarten</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Durch das Vorhaben werden voraussichtlich keine bekannten Kultur-, Boden- oder Baudenkmale beeinträchtigt. - Sollten bei der Baumaßnahme bisher unbekannte Funde entdeckt werden, sind diese unverzüglich bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

9 Referenzliste der Quellen

- Bund/ Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung, Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung, Stand: Juli 2014.
- IGR, Landschaftsplan 2030 in der Verbandsgemeinde Enkenbach- Alsenborn, Stand: Dez. 2021.
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland- Pfalz, http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18
- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, https://final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten_TK25/HPNV_Kartiereinheiten_6215.pdf
- Landesamt für Umwelt (10.07.2018): Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen Entstehungsgebiete und Wirkungsbereich VG Alzey-Land
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=22/23
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=227.30
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, aufgerufen unter: <http://www.kwis-rlp.de/index.php?id=8630#kwisform>
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Umweltatlas, abgerufen unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/9360/>
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Grundwasser- Immissionskataster, abgerufen unter: [https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/9360/Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Abteilung Wasserwirtschaft, aufgerufen unter: http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/](https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/9360/Ministerium_für_Umwelt_Landwirtschaft_Ernährung_Weinbau_und_Forsten_Rheinland-Pfalz_Abteilung_Wasserwirtschaft_aufgerufen_unter_http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/)
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Starkregenkarte, abgerufen unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Starkregenkarte, abgerufen unter: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>.
- Naturschutz RLP https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php
- Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe: Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2015.
- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz, 3. Teilfortschreibung 2018.
- UVP- Gesellschaft (2014): Kulturgüter in der Planung, Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen.
- UVP- Gesellschaft (2020): Leitlinien Schutzgut Menschliche Gesundheit, Für eine wirksame Gesundheitsfolgenabschätzung in Planungsprozessen und Zulassungsverfahren.
- VDI 3787 Blatt 5, Umweltmetrologie- Lokale Kaltluft, Erscheinungsjahr: 2003-12
- VDI 3787 Blatt 5, Stadtentwicklung im Klimawandel, Erscheinungsjahr: 2020-09